J. germ.
179
h.(1823

4° J. germ. 179 h / 1823

Eigentum
der
Akademie für Deutsches Recht
Öffentl.-Rech... ...rschaft des Reiches
Haus des Deutschen Rechts
München

547

Digitized by Google

Bd. 00186

<36603412780011

S 1

<36603412780011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Fünfzehnter Jahrgang.

1823.

Wiesbaden,

Gedruckt bei Ludwig Riedel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 1. den 11. Januar 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Errichtung eines eigenen Polizeiamts für die Stadt Wiesbaden betreffend.)

Die gesammte Amtsverwaltung der Stadt Wiesbaden ist, mit Ausnahme der streitigen und nicht streitigen Civiljustizpflege, von der übrigen Verwaltung des dasigen Amts ausgeschieden und dafür ein eigenes Stadtpolizeiamt errichtet worden.

Diese neue Einrichtung wird hiermit zur Darnachachtung der Herzoglichen Verwaltungsbehörden und zur Kenntniß des Publicums öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden den 7ten Januar 1823.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. v. Wintzingerode.

(Die Bestimmung der Zollsätze für einige, im Tarife nicht genannte Gegenstände betreffend.)

In Gemäßheit hoher Ministerial-Entschließung vom 30 v. M. ist der Einfuhrsatz für nachstehende, im Zolltarife nicht namentlich aufgeführte Artikel auf folgende Art festgesetzt worden, nemlich für:

1. Traß	auf	—	fl.	5	kr. pr. Zntr.
2. Rechensteine und zwar,					
a. eingerahmte Schiefertafeln	»	—	»	30	» » »
b. künstliche Rechensteine	»	2	fl.	30	» » »
3. Terpentinöl und alle andere zum Gebrauch der Fabriken ꝛc. bestimmte Oele, welche in Flaschen eingeführt und nach dem Gewicht verkauft werden	»	—	»	30	» » »

Digitized by Google

Die unterzeichnete Stelle bringt diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniß und haben die Herzoglichen Recepturbeamten die Zolleinnehmer darnach zu instruiren.

Wiesbaden den 6. Januar 1823.

Herzogl. Nassauische General-Steuer-Direction.

von Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Die Aufhebung des Verbrauchzolls vom Kalksteine betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß ist der Verbrauchzoll vom Kalksteine (in dem Zolltarife ungebrannter Kalk genannt) aufgehoben worden. Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die Zoll-Einnehmer und Aufseher hiervon in Kenntniß zu setzen.

Wiesbaden den 8. Januar 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

Dienstnachrichten.

Der Kammerjunker und Hauptmann v. Malapert-Neufville ist zum Kammerherrn befördert, der Hauptmann v. Preen, der Hauptmann v. Hadeln, der Oberlieutenant v. Canstein, der Jagdjunker v. Prints-Treuenfeld, der Ministerial-Canzley-Accessist v. Wintzingeroda und der Unterlieutenant v. Trott sind zu Kammerjunkern ernennt worden.

Der bei Herzoglicher Ministerial-Kanzlei angestellte Oberprobator Reuter ist zum Revisor bei derselben befördert, dem bei Herzoglicher Staatscassen-Direction angestellten Buchhalter Koch der Diensticharacter eines Revisionsraths ertheilt, der Probator Roth zum Buchhalter sowie der bisherige Diurnist Scholz zum Probator bei derselben befördert und dem Landoberschultheisen Hofrath Strobel zu Montabaur die erledigte zweite Criminalrichterstelle zu Wiesbaden provisorisch übertragen worden.

Dem Amts-Assessor Thewalt zu Wiesbaden ist mit dem Diensticharacter eines Amtmanns das neu errichtete Stadtpolizeiamt daselbst übertragen und der Rechts-Candidat Ludolph Tippel als Accessist dabei angestellt worden.

Der Landoberschultheis Landrath Usener zu Weilburg ist in den Pensionsstand versetzt, an dessen Stelle der bisherige Amtssecretär Usener zu Limburg zum Landoberschultheisen ernennt, der Amts-Accessist Wolf zu Herborn in gleicher Eigenschaft nach St. Goarshausen versetzt, der

Digitized by Google

Rechts-Candidat Giershausen aus Altstadt als Accessist bei Herzoglichem Amte Herborn angestellt und dem Rechts-Candidaten Steubing zu Dietz der Acceß bei dem dasigen Amte gestattet worden.

Die erledigte Pfarrei Schönbach ist dem Pfarrer Vogel zu Marienberg mit der durch den Tod des Pfarrers Westerburg zu Driedorf erledigten Schul-Inspection übertragen, der Pfarrer Dickmann zu Dietz von der Schulinspection im Amt Dietz entbunden und dieselbe dem Pfarrer Gieße zu Flacht conferirt; der zum Pfarrer nach Eisemroth designirte Conrector Keim zu Idstein seinem Vater dem Decan Keim zu Oberliederbach als Pfarr-Adjunct, beigegeben, und der Pfarr-Vicarius Eberz auf seiner Stelle zu Eisemroth belassen worden.

Ferdinand Vogler von Hachenburg ist unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten und Conrad Braun mit Gestattung der medicinischen Praxis unter die geprüften Candidaten der Heilkunde sowie Johann Heinrich Kurz von Weilburg und Ludwig Bleichenbach aus Cronberg in die Zahl der geprüften Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten Januar ist der bei Herzoglicher Rechnungs-Kammer angestellte Revisionsrath Hegmann und den 3ten desselben Monats der Decan Metz zu Langenschwalbach mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2. den 8. Februar 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Anlegung einer neuen Zollstätte und die Eröffnung verschiedener Zollstätten zum Transit betreffend.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiermit bekannt, daß in der Grenzgemeinde Fachbach, Herzoglichen Amts Braubach, eine Zollstätte angeordnet, die Zollstätte Lorch, Herzogl. Amts Rüdesheim, zum Transit durch das Ausland eröffnet, und die Zollstätten Kroppach und Langenbach, Herzogl. Amts Hachenburg, sowie Eibelshausen und Rittershausen, Herzogl. Amts Dillenburg, zu Transitstationen (die beiden letztern jedoch ausschließlich für das durchgehende Vieh) bestimmt worden sind.

Wiesbaden den 13ten Januar 1823.

Herzogl. Nassauische General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Die Einführung des Verbrauchzolls, insbesondere die Anordnungen in den ausser Verbindung mit dem Herzogthum stehenden Ortschaften betreffend.)

Die Zollstätten zu Reichelsheim und Dornassenheim, Herzogl. Amts Reichelsheim, sowie zu Heddernheim und Harheim, Herzogl. Amts Höchst, welche Anfangs nur (Bekanntmachung vom 13. Sept. v. J. im vorjährigen Verordnungsblatte Nro. 13. S. 154.) zur Zollerhebung von dem zum Verbrauche in diesen Gemeinden bestimmten zollbaren Gegenständen angeordnet waren, sind nunmehr mit allen übrigen Zollstätten des Herzogthums in Verbindung gesetzt worden, und es finden auch die unterm 19. Oktob. v. J. über den Transit durch das Ausland erlassenen Bestimmungen (vorj. Verordn. Bl. Nro. 15. S. 167.) bei denselben Anwendung.

Digitized by Google

Die unterzeichnete Stelle macht dieses mit dem Anhange bekannt, daß nach hoher Ministerial-Entschließung vom 15. dieses

a. für die Gemeinden Reichelsheim und Dornassenheim:

1) Blechschlägerarbeit, — 2) Eisen und Eisenwaaren jeder Art, — 3) Fleisch, frisches und geräuchertes, — 4) Kalk, — 5) Leder, — 6) Mehl, ingleichen Schwarz- und Weißbrod, — 7) Papier, — 8) Pech, — 9) Schlosserarbeit, — 10) Seife, — 11) Seilerarbeit, — 12) Töpferwaare, grobe, — 13) Unschlittlichter und 14) Vieh aller Art;

sowie

b. für die Gemeinden Hebbernheim und Harheim:

1) Fleisch, frisches und geräuchertes, — 2) Mehl, ingleichen Schwarz- und Weißbrod, und 3) Vieh jeder Art

unter der Bedingung für zollfrei erklärt worden sind, daß diese Artikel, wenn sie aus einer der vorgenannten Gemeinden in eine andere inländische gebracht werden, ohne weitere Rücksicht auf ihren Ursprung die tarifmäßigen Zollgefälle zu entrichten haben.

Wiesbaden den 21. Januar 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Die Bestimmung des Zollsatzes für Spritzen betreffend.)

Nach hohem Ministerialbeschlusse vom 15. dieses ist der Zollsatz für Spritzen auf 2 fl. 30 kr. pr. Zentner festgesetzt worden.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die Zolleinnehmer hiervon in Kenntniß zu setzen.

Wiesbaden den 21. Januar 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

Digitized by Google

(Ausschreiben der Brandassecuranz-Beiträge für 1822.)

Herzogliche Landesregierung, als zur Leitung der Brandversicherungs-Anstalt angeordnete Behörde, legt hiermit den zu dieser Gesellschaft gehörigen Mitgliedern das Verzeichniß der im Jahr 1822 sich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden nebst der Berechnung und Vertheilung der zur Berichtigung derselben sowohl, als auch der sonst damit verbundenen Kosten erforderlichen Summen in nachstehender Uebersicht vor.

Laufende Nummer.	Zeit des sich ereigneten Brandes. 1822. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Bezeichnung der Gebäude.	Abgeschätzte Brand-Entschädigung. fl.	kr.
					Nro.		
1	Januar.	25	Marienberg.	Liebenscheid.	44	40	—
2	März.	15	Meudt.	Zehnhausen.	7	372	—
3	»	18	Selters.	Sessenbach.	8	180	—
4	»	23	Wehen.	Kettenbach.	16. 24. 29. 30. 32. u. 33	1091	—
5	»	26	Idstein.	Oberjosbach.	. . . . .	36	20
6	April.	9	Meudt.	Pfeiffensterz.	23. 24. 25. . . .	1400	—
7	»	11	St. Goarshausen.	Prath.	24.	48	—
8	»	19	Meudt.	Saynerholz.	24	460	—
9	»	20	Herborn.	Oberesberg.	6. und 8.	1190	—
10	May.	6	Langenschwalbach.	Kemel.	18 — 22. . . .	2561	—
11	»	7	» »	Wambach.	8. 11. 13-16. 43 u. 44.	1900	—
12	»	20	Eltville.	Eltville.	209	11	42
13	»	22	Herborn.	Heisterberg.	. . . . .	6393	30
14	»	»	Rennerod.	Zehnhausen.	25. 26. 28 und 29.	2472	—
15	Juny.	10	Montabaur.	Hillscheid.	69	14	—
16	»	18	Marienberg.	Willingen.	1. 3. 4. 42. 43 u. 44.	4507	—
17	July.	5	Rennerod.	Neumühle bei Mittelhofen.	62	384	—
18	»	7	St. Goarshausen.	Bornich.	7. 20. 59 — 63. 66. 79. 85. 90. . . .	3489	30
19	»	12	Braubach.	Oberlahnstein.	136. 139. 139½. 141. 142. 143. 146. 158. 159. 163	3655	—
20	»	»	Meudt.	Dahlen.	23	352	—
21	»	»	»	Mähren.	21	600	—
22	»	31	Marienberg.	Bretthausen.	5	430	—
23	August.	13	Wiesbaden.	Biebrich.	39 und 40 . . .	2140	—
24	Oktober.	2	» »	»	34. 35. 37 . . .	538	—
25	»	14	Marienberg.	Neukirch.	1. 2. 8	3458	—
26	»	22	Dietz.	Aul.	9	679	—
					Summa . . .	38402	- 2

Digitized by Google

Zur Erigenz pro 1822 gehören:

1)	der Betrag der Brandschäden		38402 fl. 2 kr.
2)	die Abschätzungskosten		57 » 56 »
3)	» Zinsen von Passiv-Kapitalien		2652 » 14 »
4)	» Verwaltungskosten		348 » 28 »
5)	» Hebgebühren der Herzogl. Recepturbeamten ad 2 pf. vom Gulden		348 » 11 »
			41808 » 51 »
	Davon würden abgehen:		
	die aus dem vorigen Jahr an den ausgeschriebenen Brandsteuern überschießenden	1533 fl. 44 kr.	
	es bleiben jedoch nur nach weiterm Abzug der in 1822 bezahlten Rückstände mit	976 » — »	557 » 44 »
	es beträgt also die auszuschlagende Summe		41251 » 7 »

Diese Summe von 41251 fl. 7 kr. auf das ganze Brandversicherungskapital von 42,583,110 fl. ausgeschlagen, beträgt auf 100 fl. Versicherungskapital 6 kr.

Die Erhebung geschieht den 20. Februar lauf. Jahres und berechnet sich der Betrag der Herzoglichen Aemter auf folgende Summen:

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Versicherungs-Kapital.	Beitrags-Quote den 20sten Febr. 1823. à 6 kr. pCt.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	1358890	1358	53
2	Diez	1439580	1439	35
3	Dillenburg	2366360	2366	22
4	Eltville	1597850	1597	51
5	St. Goarshausen	1414570	1414	34
6	Hachenburg	1232720	1232	43
7	Hadamar	1051000	1051	5
8	Herborn	1850380	1850	23
9	Hochheim	1527880	1527	53
10	Höchst	2021410	2021	25
11	Idstein	1704840	1704	50
12	Königstein	1503350	1503	21
13	Langenschwalbach	1814480	1814	29
14	Limburg	1787070	1787	4
15	Marienberg	773940	773	56
16	Meudt	1098100	1098	6
17	Montabaur	1244990	1244	59
18	Nassau	1093370	1093	22
19	Nastätten	1676330	1676	20
20	Reichelsheim	142250	142	15
21	Rennerod	1098670	1098	40
22	Rüdesheim	1465410	1465	25
23	Runkel	1155000	1155	—
24	Selters	1245230	1245	14
25	Usingen	2610890	2610	53
26	Wehen	1118970	1118	58
27	Weilburg	1816800	1816	48
28	Wiesbaden	3372700	3372	42
	Summa	42583110	42583	6

Digitized by Google

Die Herzogl. Recepturbeamten werden unter Beziehung auf das General-Reſcript vom 18. May 1821 hiermit beauftragt, die auf die Recepturbezirke fallenden Beiträge nach den Special-Kataſtern auf den beſtimmten Termin zu erheben und binnen ſechs Wochen von demſelben an gerechnet ohnfehlbar an die hieſelbſt angeordnete Brandaſſekuranz-Kaſſe mittelſt legaler, auf Herzogliche Staats-Kaſſen-Direction ſprechender, Anweiſung vollſtändig abzuliefern resp. auf deren Ordre auszuzahlen.

Schließlich wird bemerkt, daß der durch dieſe Erhebung ſich gegen den Bedarf ergebende Mehrbetrag mit 1331 fl. 59 kr. der Geſellſchaft bei dem Ausſchreiben der Beiträge für das laufende Jahr wird zu gut geſchrieben werden.

Wiesbaden am 31. Januar 1823.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.
Möller.

vt. Moureau.

(Steuer-Ausſchreiben für die Gemeinden im Herzoglichen Amte Selters pro 1823.)

Nach geſchehener Feſtſetzung der Gemeinde-Budjets für das Jahr 1823 iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben den Gemeinden Caan, Nauort und Oberheid die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Selters, Dreyfelden und Wirſcheid von Einem, den Gemeinden Breitenau mit Hierzen, Deeſen, Maroth mit Hauſen, Nordhofen und Ransbach von Einem und Einem halben, den Gemeinden Freylingen, Goddert, Hartenfels, Hilgert, Kammerforſt, Marienrachdorf und Seſſenbach von Zwey, den Gemeinden Baumbach, Grenzhauſen, Hundsdorf und Zürbach von Zwey und Einem halben, und den Gemeinden Grenzau und Schenkelberg von Drey Steuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Erhebungsterminen geſtattet worden.

Die übrigen 19 Gemeinden berichtigen ihre Ausgaben ohne Steuer-Erhebungen.

Wiesbaden den 29. Januar 1823.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.
Möller.

vt. Wenckenbach.

(Steuer-Ausſchreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amts Herborn pro 1823.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt der Gemeinde Sinn die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Fleisbach, Gondersdorf, Nenderoth und Oberndorf von Einem, der Gemeinde Tringenſtein von Einem und Einem halben, der Stadt Herborn und der Gemeinde Hohenrod von Zwey, den Gemeinden Merkenbach und Wallenfels von Zwey und Einem halben Steuer-Simpel geſtattet worden.

Die übrigen 31 Gemeinden bedürfen zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe keiner Steuer-Erhebung.

Wiesbaden am 29. Januar 1823.

Herzoglich-Naſſauiſche Landesregierung.
Möller.

vt. Wenckenbach.

Digitized by Google

(Steuer-Ausschreiben für die Gemeinden im Herzogl. Amte Dillenburg pro 1823.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Stadt Dillenburg und den Gemeinden Dillbrecht, Fellerdilln und Wissenbach die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Allendorf, Flammersbach, Frohnhausen, Haygerseelbach, Hirzenhain, Nanzenbach, Rüdershausen, Sechshelden, Steinbach und Straß-Ebersbach mit Neuhütte von Einem, den Gemeinden Donsbach, Hayger und Rodenbach von Einem und einem halben, den Gemeinden Eibelshausen, Niederroßbach und Oberroßbach von Zwei, den Gemeinden Mandeln, Manderbach und Steinbrücken von Zwei und einem halben, und der Gemeinde Berg-Ebersbach von Drei Steuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Erhebungsterminen gestattet worden.

Die übrigen Herzoglichen Gemeinden können ihre Ausgaben ohne Steuer-Erhebungen bestreiten.

Wiesbaden den 29ten Jänner 1823.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Wenckenbach.

(Die Gemeinde-Steuer für die Gemeinden des Herzoglichen Amts Reichelsheim für das Jahr 1823 betreffend.)

Die beiden Gemeinden Reichelsheim und Dornassenheim, Herzoglichen Amts Reichelsheim, bedürfen zur Bestreitung ihrer gemeinheitlichen Ausgaben keiner Steuer-Erhebung für das Jahr 1823.

Wiesbaden, den 29. Januar 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller

vt. Moureau.

Dienstnachrichten.

Die durch das erfolgte Ableben des Revisionsraths Hegmann bei Herzogl. Rechnungs-Cammer erledigte Stelle eines Revisionsraths ist dem bei derselben angestellten Revisor Friedrich übertragen und an dessen Stelle der bisher bei Herzogl. Oberrechnungscommission angestellt gewesene vormalige Regierungsregistrator Boose ernannt worden.

Dem Forstrath Dern zu Wiesbaden ist der Dienstcharacter eines Oberforstraths, dem Forstmeister Hinzpeter zu Idstein derjenige eines Forstraths und dem Professor Albrecht zu Idstein der eines Hofraths ertheilt worden.

Dem Candidaten der Medicin Conrad Braun von Cronberg ist die Ausübung der Heilkunde in dem Amte Wehen gestattet worden.

Digitized by Google

Der bei der Herzogl. Receptur zu Langenschwalbach angestellt gewesene Accessist Gottschalk ist zum Rentei Secretär bei der Herzogl. Receptur zu Oberlahnstein befördert und der bei letzterer beschäftigte Lieutenant Lennig der ersteren zugetheilt worden.

Der Candidat Senft zu Weilburg ist zum Pfarr-Vicar zu Neukirch ernannt worden.

Johann Joseph von Trapp aus Weilburg ist unter die Zahl der geprüften Rechtscandidaten, sowie Friedrich Carl Vogel von Neuhütte und Friedrich Frankenfeld von Weilburg in die der geprüften Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 3. den 15. Februar 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Anordnung der Wahlen zur Ergänzung der Landes-Deputirten-Versammlung betreffend.)

Nach den Beschlüssen der Landes-Deputirten-Versammlung vom 22. April v. J. sind an die Stelle der abgegangenen drei neue Landes-Deputirte zu erwählen, nämlich

Einer aus der Classe der begütertesten Landeigenthümer von dem Wahldistrict Dillenburg, und

Zwei aus der Classe der größeren Gewerbebesitzer.

Die Wahlversammlung der größern Gewerbebesitzer soll den 1. März dahier zu Wiesbaden, und

die Wahlversammlung der Grundeigenthümer den 4. März zu Rennerod,

unter dem Vorsitze des Herzoglichen Regierungs-Directors, Geheimen Regierungs-Raths Schenck, als dirigirenden Commissarius, eröffnet werden.

Es werden daher, unter Beziehung auf die Vorschrift in dem §. 1. des landesherrlichen Edicts vom 26. Mai 1821., die hiernach aufgestellten Listen sämmtlicher Wahlcandidaten aus der Classe der Grundeigenthümer und der Mitglieder der Wahlversammlung des Wahldistricts Dillenburg, so wie die Liste der in die zwölfte und höhere Classen catastrirten oder überhaupt einen Gewerbsteuerbeitrag von wenigstens 10 fl. 25 kr. in simplo entrichtenden Gewerbebesitzer, in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle größere Grundeigenthümer und Gewerbebesitzer, welche sich etwa in den nachfolgenden Verzeichnissen nicht aufgeführt finden sollten, auf der Wahlversammlung zu erscheinen berechtigt sind, wenn sie sich nach Maasgabe der gesetzlichen Vorschriften und den nähern Bestimmungen in der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Januar 1818. über ihre Wahlfähigkeit bei dem landesherrlichen Commissarius ausweisen können.

Wiesbaden den 6. Februar 1823.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Digitized by Google

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Idstein für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Erbach die Erhebung von Einem, der Gemeinde Niederselters von Einem und Einem halben, und der Gemeinde Oberselters von Zwei und Einem halben Steuer-Simpel in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden. Die übrigen dreißig Gemeinden des Herzoglichen Amts Idstein bedürfen für das Jahr 1823. keiner Steuer-Erhebung zum Gemeindehaushalt.

Wiesbaden den 28. Januar 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. C. Schenck.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Nassau für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist den Gemeinden Dessighofen und Singhofen die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Bremberg, Niedertiefenbach und Oberwies von Einem ganzen und der Gemeinde Attenhausen von Einem und Einem halben Steuer-Simpel in den von Herzoglichem Amte festzusetzenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 23 Gemeinden bedürfen keiner Steuer-Erhebung für das Jahr 1823.

Wiesbaden den 28. Januar 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Wenckenbach.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Limburg für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist den Gemeinden Dauborn, Eschingen, Linter und Neesbach die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Dehrn, Eschhofen, Kirberg, Oberbrechen und Staffel von Einem ganzen, den Gemeinden Lindenholzhausen, Mensfelden, Mühlen und Niederbrechen von Einem und Einem halben, und der Stadt Limburg, sowie den Gemeinden Dietkirchen und Werschau, von Zwei Steuer-Simpeln in den vom Herzoglichen Amte festzusetzenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen drei Gemeinden haben einer Steuer-Erhebung für das laufende Jahr nicht nöthig.

Wiesbaden den 29. Januar 1823.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Wenckenbach.

Digitized by Google

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt St. Goarshausen für das Jahr 1823.)

Den Gemeinden Patersberg, Reitzenhain und Wellmich ist zur Bestreitung ihrer Ausgaben die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Dahlheim, Lipporn, Ober- und Niederkestert, Präth und Strüth von Einem, den Gemeinden Ehrenthal, Lierschied und Weyer von Einem und Einem halben, und der Gemeinde Sauerthal von Zwey und einem halben Steuer-Simpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Erhebungs-Terminen gestattet worden.

Die übrigen 14 Gemeinden bedürfen keiner Steuer-Erhebung für das Jahr 1823.

Wiesbaden den 29ten Januar 1823.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Wenckenbach.

Dienstnachrichten.

Die Versehung der Medicinalgeschäfte in dem Amte Reichelsheim ist dem Doctor medicinae Sames zu Echzel im Grosherzogthum Hessen übertragen worden.

Dem von dem Herrn Grafen von Waldbott-Bassenheim zur erledigten katholischen Pfarrei Pfaffenwiesbach präsentirten Pfarrer Adam Seibert von Dackenheim, im Königlich Bayerischen Rheinkreise, ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Beilage

zu

Nummer 3 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 15. Februar 1823.

I. Wahlcandidaten aus den bürgerlichen Land-Eigenthümern.

Nr.	Namen und Wohnort.
	I. Amt Braubach:
1	Douqué, Anton, zu Niederlahnstein,
2	Maus, Schultheis, zu Winterwerb,
3	Staas, Franz Carl, zu Niederlahnstein,
4	van der Werth, Peter Anton, daſ.,
5	Zöller, Georg Philipp, zu Dachsenhausen;
	II. Amt Diez:
6	Baſeler, Georg, zu Oberneiſen,
7	Baſeler, Wilhelm, zu Netzbach,
8	Eberhard, Regierungsrath, zu Diez,
9	Kübler, Johannes, zu Lohrheim,
10	Kuhmann, Georg, zu Birlenbach,
11	Mohr, Georg sen, zu Niederneiſen,
12	Müller, Anton sen., zu Flacht,
13	Wagner, Leonhard, zu Hahnſtätten;
	III. Amt Dillenburg:
14	Becker, Joſt Heinrich, zu Rodenbach,
15	Haas, Philipp Heinrich, zu Dillenburg,
16	Keng, Johann Heinrich, zu Haiger,
17	Ströhmann, Georg, zu Allendorf;
	IV. Amt Eltville:
18	Dröſer, Wilhelm, zu Neudorf,
19	Kindlinger, Georg Wilhelm, daſ.,
20	Kindlinger, Valentin, daſ.;
	V. Amt St. Goarshauſen:
21	Fiſchbach, Jacob, vom Hof Molsberg,
22	Hildebrand, Peter, vom Heppenhof,
23	Sauerwein, Peter, zu Hof Esrod,

Nr.	Namen und Wohnort.
24	Theis, Philipp Henrich, zu Auel,
25	Zimmermann, Jacob, zu Eſchbach;
	VI. Amt Hachenburg:
26	Schmidt, Schultheis, zu Wahlerod,
27	Schmidtchen, Poſthalter, daſ.,
28	Schnell, Friedrich, zu Langenbach,
29	Schumann, Daniel, zu Sophienthal,
30	Seiler, Theis, zu Korb;
	VII. Amt Hadamar:
31	Adami, Joſeph, zu Hadamar,
32	Ahlbach, Schultheis, zu Faulbach,
33	Bauſch, Johannes, zu Oberzeutzheim,
34	Eberhard, Poſtverwalter, zu Weilburg;
	IX. Amt Herborn:
35	Becker, Joſt Henrich, zu Roderoth,
36	Bernhammer, Carl, zu Bicken,
37	Betz, Johannes (Schmidt), zu Münchhauſen,
38	Cunz, Ludwig, Schultheis, zu Fleisbach,
39	Petry, Johann Philipp, zu Driedorf;
	X. Amt Hochheim:
40	Boller, Peter, zu Hochheim,
41	Boller, Jacob, daſ.,
42	Chriſt, Schultheis, zu Nordenſtadt,
43	Geis, Jacob III., zu Delkenheim,
44	Göbel, Georg II., zu Igſtadt,
45	Heller, Heinrich Wilhelm, zu Nordenſtadt,
46	Klein, Conrad I., zu Igſtadt,
47	Köpp, Oberkellermeiſter, zu Hochheim,

Digitized by Google

Nr.	Namen und Wohnort.
48	Sandel, Philipp, zu Weilbach,
49	Schlocker, Johann Caspar, zu Nordenstadt,
50	Schleicher, Johannes, daſ.,
51	Thielemann, Obriſtlieutenant, zu Hochheim;
	X. Amt Höchſt:
52	Bender, Philipp, zu Eſchborn,
53	Fiſcher, Jacob sen., zu Unterliederbach,
54	Fiſcher, Philipp sen., daſ.,
55	Hattemer, Johann, zu Hattersheim,
56	Ibell, Präſident, zu Unterliederbach,
57	Mahr, Gottfried, zu Sulzbach,
58	Milch, Peter, vom Hof Hauſen,
59	Müller, Philipp, zu Eſchborn,
60	Pfeiffer, Philipp, vom Hof Hauſen,
61	Reccius, Philipp, zu Unterliederbach,
62	Seelig, Stadtſchultheis, zu Hofheim,
63	Schrot, Gerhard, zu Niederhofheim,
64	Sponſel, Marquard, zu Hattersheim,
65	Wagner, Philipp sen., zu Unterliederbach,
66	Werle, Poſthalter, zu Hattersheim;
	XI. Amt Idſtein:
67	Habel, Friedrich Chriſtian, zu Wallrabenſtein,
68	Katrein, Peter, zu Kamberg,
69	Löw, Schultheis, zu Würges,
70	Michel, Carl I., zu Idſtein,
71	Schäfer, Georg Peter, daſ.,
72	Schumacher, Anton, zu Camberg,
73	Zabel, Jacob, zu Niederſelters;
	XII. Amt Königſtein:
74	Brückner, Juſtizrath, zu Kronberg,
75	Diehl, Schultheis, zu Kahlbach,
76	Geibel, Schultheis, zu Stierſtadt,
77	Kraus, Bernhard, zu Schwalbach,
78	Ruppel, Philipp, zu Kahlbach;
	XIII. Amt Langenſchwalbach:
79	Arenz, Chriſtoph, vom Hof Lieberg,
80	Diefenbach, Georg Philipp, v. Hof Gieshübel,
81	Herber, Poſthalter, zu Langenſchwalbach,
82	Planz, Mathias, zu Schlangenbad,
83	Wagner, Gottlieb, zu Laufenſelten;
	XIV. Amt Limburg:
84	Buſch, Stadtſchultheis, zu Limburg,
85	Habel, Carl jun., zu Kirberg,
86	Kortenacker, Balthaſar, zu Lindenholzhauſen,
87	Krämer, Rath, zu Limburg,
88	Otto, Jacob, zu Eſchhofen,
89	Seebold, Hofcammerrath, zu Kirberg,
90	Trombetta, Jacob Anton, zu Limburg;
	XV. Amt Marienberg:
91	Baldus, Johann Georg, zu Bellingen,
92	Kempf, Heinrich, zu Erbach,
93	Lehnhäuſer, Martin, zu Hahn,
94	Müller, Heinrich, zu Großſeifen,
95	Müller, Simon jun., zu Enspel;
	XVI. Amt Meudt:
96	Eyd, Heinrich, zu Hundsangen,
97	Fluck, Melchior, zu Dahlem,
98	Schneider, Jacob, daſ.,
99	Tripp, Schultheis, zu Hundsangen,
100	Wolf, Johann Peter, zu Dahlen;
	XVII. Amt Montabaur:
101	Kratz, Rathsherr, zu Montabaur,
102	Pingler, Georg, daſ.,
103	Schneider, Nicolaus, zu Simmern,
104	Velten, Peter, zu Stahlhofen;
	XVIII. Amt Naſſau.
105	Bilo, Joſeph, vom Hof Gutenau,
106	Bruchhäuſer, Joſeph, zu Obernhof,
107	Debusmann, Adam, daſ.,
108	von Marioth, zu Langenau;
	XIX. Amt Naſtätten:
109	Cathrein, Sebaſtian, zu Naſtätten,
110	Dresler, Johann Georg, zu Miehlen,

Digitized by Google

Nr.	Namen und Wohnort.
111	Holzhausen, Johann Philipp, zu Endlichhofen,
112	Ludwig, Johann Peter, zu Miehlen,
113	Schmelzeisen, Peter, das.;
	XX. Amt Reichelsheim:
114	Pfeil, Georg jun., zu Reichelsheim;
	XXI. Amt Rennerod:
115	Gottard, Johannes, zu Elsof,
116	Müller, Schultheis, zu Westernohe,
117	Röttgen, Johannes, zu Rennerod,
118	Schwanz, Schultheis, zu Hüblingen,
119	Thomas, Wilhelm, zu Zehnhausen;
	XXII. Amt Rüdesheim:
120	Burgeff, Rathsherr, zu Geisenheim,
121	Herber, General-Wald-Cassirer, zu Winkel,
122	Jung, Rathsherr, zu Rüdesheim,
123	Mergler, Rathsherr, zu Lorch,
124	Travers, Johann, das.;
	XXIII. Amt Runkel:
125	Fink, Gottfried, zu Seelbach,
126	Hepp, Ludwig, zu Weyer,
127	Heyl, Schultheis, das.,
128	Kuhn, Johann Peter, zu Schuppach;
	XXIV. Amt Selters:
129	Fischer, Peter, zu Breitenau,
130	Gerz, Servatius, zu Caan,
131	Günster, Jacob, zu Breitenau,

Nr.	Namen und Wohnort.
132	von Rauendorf, Obristlieutenant, zu Biebrich,
133	Thewald, Peter I., zu Nauort;
	XXV. Amt Usingen:
134	Jacobi, Wilhelm, Rathsherr, zu Usingen,
135	Löhr, Georg Friedrich, von der Schlappmühle,
136	Saltenberger, Schultheis, zu Grävenwiesbach,
137	Velte, Henrich, zu Wehrheim;
	XXVI. Amt Wehen:
138	Conradi, Johannes, zu Breithardt,
139	Hatzmann, Johannes, zu Hausen,
140	Nicolai, Johann Philipp, zu Breithardt,
141	Schmitt, Schultheis, zu Bechtheim,
142	Weyershäuser, Philipp Andreas, zu Beuerbach;
	XXVII. Amt Weilburg:
143	Dienst, Caspar, vom Schwartenberger Hof,
144	Horz, Philipp, vom Neu-Schwartenberger Hof,
145	May, Philipp, zu Grävenek,
146	Michel, Friedrich, zu Löhnberg,
147	Vonhausen, Conrad, zu Drommershausen;
	XXVIII. Amt Wiesbaden:
148	Dietz, Rathsherr zu Wiesbaden,
149	Dietz, Ludwig Wilhelm, zu Schierstein,
150	Göbel, Georg, zu Erbenheim,
151	Götz, Friedrich, zu Wiesbaden,
152	Habel, Friedrich, zu Wiesbaden,
153	Habel, Friedrich August, zu Schierstein,
154	Herber, Johann Philipp, zu Wiesbaden,
155	Marchand, Doctor, zu Eltville,
156	Poths, Johann Jacob, zu Wiesbaden.

Digitized by Google

II. Wahlmänner aus der Classe der bürgerlichen Gutsbesitzer in dem Wahl-Distrikt Dillenburg.

1) Amt Dillenburg.

Dillenburg:

Eberhard, Hauptmann,
Haas, Philipp Heinrich,
Richter, Johannes, 1r.;

Allendorf:

Hahn, Johannes,
von der Heiden, Friedrich,
Ströhmann, Jacob,
Strohmann, Georg;

Donsbach:

Schreiner, Jacob,
Thielmann, Johann Valentin;

Eibach:

Kraus, Gottfried, sen.,
Moos, Gottfried, sen.;

Eibelshausen:

Klingelhöfer, Daniel;

Eiershausen:

Baum, Heinrich, sen.,
Nickel, Johannes, jun.;

Haiger:

Leng, Johann Heinrich,
Leng, Jost Heinrich,
Sartor, Daniel,
Schramm, Johann Heinrich,
Wabel, Johann Heinrich;

Langenaubach:

Haas, Johannes,
Seibel, Johann Jost;
Schmidt, Johann Jost,
Schneider, Johannes;

Manderbach:

Daniel, Johannes;

Nanzenbach:

Best, Johann Jost,
Eichert, Johann Heinrich,
Nickel, Heinrich Conrad,
Stande, Johannes,
Thomas, Johannes;

Niederroßbach:

Kämpfer, Daniel;

Niederscheld:

Frick, Johann Philipp;

Rodenbach:

Becker, Jost Heinrich,
Diebel, Peter, sen.,
Eichert, Christian,
Eichert, Jost Heinrich;

Sechshelden:

Hans, Johannes Peter,
Held, Heinrich,
Kaiser, Johann Jost, sen.,
Stoll, Peter;

Wissenbach:

Cunz, Johannes;

2) Amt Hadamar.

Hadamar:

Adamy, Joseph,
Hartmann, Georg,
Schneider, Johannes,
Wiedemann, Franz Philipp;

Ahlbach:

Diefenbach, Heinrich,
Hilb, Wilhelm,
Ludwig, Heinrich;

Dorchheim:

Hartgen, Johann;

Ellar:

Bill, Georg, sen.,
Zey, Anton,
Zey, Wilhelm, sen.;

Elz:

Benneisen, Johann,
Faber, Johann, Schultheis,
Hannappel, Johann;

Faulbach:

Ahlbach, Schultheis,
Eberhard, Christian, Posthalter zu Weilburg,
Martin, Johannes;

Frickhofen:

Hepp, Wilhelm,
Reichwein, Peter, jun.;

Fußingen:

Reitz, Georg,
Reitz, Johann, Schultheis;

Hangenmeilingen:

Bausch, Georg,
Herp, Peter, Schultheis;

Haußen:

Zey, Wilhelm;

Hintermeilingen:

Kurz, Wilhelm,
Weis, Georg, jun.;

Lahr:

Becher, Wilhelm, Schultheis;
Jung, Johann;

Langendernbach:

Heep, Johann, Schultheis,
Heep, Franz;

Digitized by Google

Niederhadamar:

Diefenbach, Peter, sen.,
Kaiser, Peter, Schultheiß;

Niedertiefenbach:

Ort, Johannes, } Erbbeständer
Schäfer, Carl, } auf dem Böse-
Stippler, Heinrich, } licher Hof,
Schultheis;

Niederweier:

Prötz, Johannes,
Tuchscherer, Johannes;

Niederzeuzheim:

Bellinger, Johann, Schultheis,
Eisenmenger, Michael, Schullehrer,
Hartmann, Wilhelm;
Scherer, Johann, 2r.;

Oberweier:

Bausch, Jacob,
Bill, Andreas,
Jung, Johannes,
Leber, Johannes,
Preus, Johannes,
Schmitt, Johann Georg, Vorsteher,
Stähler, Johannes;

Oberzeuzheim:

Bausch, Johannes, sen.,
Bill, Johannes,
Bill, Peter,
Horn, Johannes, 2r.,
Stähler, Johannes, Schultheis;

Steinbach:

Bausch, Johannes,
Bock, Paul,
Gräf, Jacob,
Jung, Georg,
Löber, Philipp,
Schneider, Johannes,
Schneider, Paul;

Thalheim:

Bellinger, Johann, Schultheiß,
Hofmann, Johann, 1r.,

Waldernbach:

Strieter, Georg;

Waldmannshausen:

Schneider, Simon.

3) Amt Herborn.

Herborn:

Hunbach, David,
Rückert, Johann Gottfried;
Schäfer, Georg Wilhelm,
Schramm, Andreas;

Ballersbach:

Dietrich, Gottfried;

Beilstein:

Stahl, Johannes Peter, Geometer;

Bicken:

Bernhammer, Carl,
Nickel, Philipp Jacob,
Tielmann, Johannes,
Tielmann, Johann Heinrich;

Breitscheid:

Fesch, Philipp;

Driedorf:

Hecker, Philipp Heinrich,
Petry, Philipp;

Eisemroth:

Kleinschmidt, Johann Jost,
Valter, Johannes, Schultheis;

Erdbach:

Geil, Johann Jost, 1r.,
Leng, Johannes Heinrich;

Fleisbach:

Benner, Anton,
Cunz, Ludwig, Schultheis,
von der Heide, Heinrich Wilhelm;

Gondersdorf:

Röder, Anton;

Herbornseelbach;

Bickel, Johann Heinrich, 2r.,
Gabriel, Anton,
Peter, Johann Georg, sen.;

Hirschberg:

Kreuter, Jost Heinrich;

Hörbach:

Scheld, Heinrich;

Merkenbach:

Clös, Conrad, sen.,
Kreuter, Conrad;

Münchhausen:

Betz, Johannes,
Betz, Johann Jost,
Grimm, Johann Jost,
Hild, Jost Heinrich,
Pfaff, Johannes;

Nenderoth:

Ströhmann, Jacob,
Trepp, Daniel;

Rabenscheid:

Zöllner, Joh. Jost;

Digitized by Google

Rodenroth;

Becker, Jost Heinrich,
Lauer, Johannes Peter,
Meuser, Johannes Peter, Schultheis;

Wallendorf:

Ernst, Johannes Peter.

4) Amt Marienberg.

Marienberg:

Giehl, Feldschöffe,
Göbel, Gerichtsschöffe;

Ailertchen:

Dörr, Schultheis,
Türk, Christ,
Zimmermann, Heinrich;

Bach:

Büchner, Christ,
Pfeiffer, Schultheis,
Rübsamen, Heinrich;

Bellingen:

Baldus, Johann Georg,
Baldus, Christ,
Dörr, Best;

Dreisbach:

Heiderich, Martin,
Henn, Christ;

Enspel:

Henn, Simon,
Müller, Simon, jun.,
Schneider, Anton;

Erbach:

Kempf, Heinrich,
Müller, Schultheis;

Großseifen:

Müller, Heinrich;

Hahn:

Haas, Martin,
Lehnhäußer, Martin;

Hardt:

Zeiler, Heinrich;

Hintermühl:

Baldus, Schultheis;

Höhn:

Krämer, Heinrich;

Hof:

Keßler, Gerlach,
Uhe, Jost;

Langenhahn:

Schmidt, Feldschöffe;

Löhnfeld:

Haas, Johann Peter;

Oellingen:

Diel, Christ,
Haas, Adam,
Kexel, Christ;

Püschen:

Diel, Bastian;

Schönberg:

Frensch, Jacob;

Stein:

Menk, Johann Heinrich;

Todenberg:

Baldus, Johann;

Unnau:

Göbel, Franz,
Weinbrenner, Schultheis;

Willingen:

Haas, Christ, 1r.,
Haas, Peter, 1r.;

Zinnhahn:

Müller, Matthias.

5) Amt Rennerod.

Rennerod:

Baldus, Johann,
Haas, Johannes, ält.,
Jung, Bartholomäus,
Röttger, Johannes;

Elsof:

Gollard, Johannes,
Schilling, Schöffe;

Gershasen:

Dillbahner, Johannes;

Hellenhahn:

Doller, Johannes,
Groos, Georg, 3r.,
Groos, Jost, Schöffe,
Groth, Schultheis;

Homberg:

Haas, Amtsjäger,
Hild, Jacob;

Hüblingen:

Appel, Philipp,
Peuser, Johannes,
Schwanz, Schultheis;

Irmtraut:

Krekel, Schultheis,

Digitized by Google

Wagner, Johannes, ält.,
Wollweber, Johannes, ält.;

Mittelhofen:

Gotthard, Johannes;

Neunkirchen:

Daum, Christian,
Schäfer, Wilhelm,
Schäfer, Johannes;

Neustadt:

Groth, Heinrich;

Nister:

Kranz, Christian,
Spornhauer, Jacob;

Oberroßbach:

Menk, Lorenz;

Pottum:

Haas, Heinrich,
Hering, Schultheis,
Wüst, Johannes,
Wüst, Heinrich;

Rehe:

Geisel, Christian,
Thomas, Wilhelm;

Salzburg:

Stahl, Johann Heinrich;

Stahlhofen:

Krekel, Adam,
Loos, Schultheis,
Maurer, Johannes;

Westernohe:

Müller, Johannes, Schultheis,
Wehler, Gerichtsschöffe;

Zehnhausen:

Nahn, Johannes Peter.

III. Mitglieder der Wahlversammlung aus den Gewerbebesitzern.

Nr.	Namen und Wohnort.	Nr.	Namen und Wohnort.
	I. Amt Braubach.	13	Jung, Hütteninspektor zu Eibelshausen,
1	Breitbach, Peter, zu Niederlahnstein,	14	Speck, Schultheis zu Straßebersbach,
2	Grisar, Gebrüder, vom Rieverner Hüttenwerk,	15	Stöcker, Ludwig, zu Niederscheld,
3	Neuhaus, Gebrüder, zu Braubach;	16	Thomas, Johann Jost, zu Haiger;
	II. Amt Dietz.		IV. Amt Eltville.
4	Heck, Johann, zu Dietz,	17	Arnet, Peter Wilhelm, zu Oberwalluf,
5	Herborn, Friedrich, daselbst,	18	Fiederer, Johann, das.;
6	Marchand, Gustav, zu Geilnau,		V. Amt St. Goarshausen.
7	Pfeiffer, Philipp, zu Dietz;	19	Herberich, Oswald, sen., zu Caub,
	III. Amt Dillenburg.	20	Rapp, Heinrich, zu St. Goarshausen;
8	Gewerkschaft der Grube Gnade Gottes zu Donsbach,		VI. Amt Hachenburg.
9	Geisse, Philipp, zu Dillenburg,	21	Armack, August, zu Wied,
10	Haas, Daniel, das.,	22	Röder, Philipp, zu Hachenburg;
11	Haas, Ernst, das.,		VII. Amt Hadamar.
12	Hecker, Philipp Heinrich, zu Haiger,	23	Schneider, Simon, zu Waldmannshausen;

Digitized by Google

Nr.	Namen und Wohnort.
	VIII. Amt Herborn.
24	Clösner, Heinrich Peter, zu Herborn,
25	Rückert, Gottfried, daſ.,
26	Theis, Johann Conrad, daſ.,
27	Thielmann, Joh. Joſt, zu Bicken,
28	Treupel, Daniel, zu Sinn,
29	Weyel, Johann Peter, zu Herborn;
	IX. Amt Hochheim.
30	Hofmann, Georg, zu Hochheim,
31	Schmölder, Peter, daſ.;
	X. Amt Höchſt.
32	Dröſer, Heinrich Joſeph, zu Hofheim,
33	Hattemer, Johann, zu Hattersheim,
34	Hausmann, Jacob, zu Hofheim,
35	Heinrich, Johann, daſ.,
36	Hinkel, David, zu Höchſt,
37	Hohfeld, Johann, zu Kriftel,
38	Horſtmann, Johann, zu Höchſt,
39	Horſtmann, Friedrich Carl, daſ.,
40	Mumm, Elias, daſ.,
41	Ott, Philipp, zu Okriftel,
41	Pfeiffer, Daniel, zu Oberliederbach,
42	Schüttenhelm, N., zu Schwanheim,
43	Seelig, Michael, zu Hattersheim,
44	Wehrfritz, Franz, zu Kriftel,
45	Werle, Johann, Poſthalter zu Hattersheim,
46	Zimmermann, Chriſtoph, daſ.,
47	Zimmermann, Peter, zu Kriftel;
	XI. Amt Idſtein.
48	Denninger, Peter, zu Idſtein,
49	Hegmann, Friedrich, daſ.,
50	Oberſt, Johannes, Poſthalter zu Würges,
51	Roth, Adam, zu Bockenhauſen;
	XII. Amt Königſtein.
52	Colloſeus, Adam, Poſthalter zu Königſtein,
53	Roſalino und Brand zu Oberurſel;

Nr.	Namen und Wohnort.
	XIII. Amt Langenſchwalbach.
54	Herber, Philipp, Poſthalter zu Langenſchwa.. bach,
55	Ohl, Philipp Wilhelm, daſ.;
	XIV. Amt Limburg.
56	Cahensly, Peter Paul, zu Limburg,
57	Trombetta, Joſeph, Poſtverwalter daſ.,
58	Trombetta, Jacob Anton, daſ.;
	XV. Amt Montabaur.
59	Holly, Johann Adam, zu Neuhäußel;
	XVI. Amt Naſſau.
60	Dresler, Carl, zu Ems,
61	Düringer, R. R, daſ.,
62	Gödecke, Poſthalter, daſ.,
63	Heidenhaus, Friedrich, daſ.,
64	Huyn, Peter Niclas, u. Comp. daſ.;
	XVII. Amt Rennerod.
65	Beinhauer, Auguſt, zu Gemünden;
	XVIII. Amt Rüdesheim.
66	Lade und Dreſſel zu Geiſenheim;
	XIX. Amt Runkel.
67	Hardt, Moritz, zu Emmerich,
68	Nattmann, Wilhelm, zu Runkel;
	XX. Amt Uſingen.
69	Graff, Chriſtian Jacob, zu Uſingen;
	XXI. Amt Weben.
70	Gebrüder Loſſen zu Michelbach;
	XXII. Amt Weilburg.
71	Buderus, Gebrüder, zu Audenſchmiede,
72	Kraft, Adam, zu Weilburg,
73	Lommel, Gebrüder, daſ.,
74	Matern, Heinrich, daſ.;
75	Pfeiffer, Wilhelm, daſ.,

Digitized by Google

Nr.	Namen und Wohnort.
76	Rumpf, Philipp Heinrich, zu Weilmünster,
77	Wimpf, Advokat zu Weiburg;
	XXIII. Amt Wiesbaden.
78	Ackermann, Arnold, zu Wiesbaden,
79	Bertram, Jacob, daſ.,
80	Cron, Friedrich, daſ.,
81	Dietz, Michael, Rathsherr daſ.,
82	Dambmann, Balthaſar, daſ.,
83	v. Fechenbach, Major, u. Comp. daſ.,
84	Franken, Chriſtian, daſ.,
85	Götz, Friedrich, jun. daſ.,
86	Guyer, Jacob, daſ.,
87	Habel, Friedrich, daſ.,
88	Heppenheimer, Johannes, 1r. zu Mosbach,
89	Heppenheimer, Johannes, 2r. daſ.,
90	Heppenheimer, Peter, daſ.,
91	Herber, Philipp, zu Wiesbaden,
92	Hetzel, Georg, daſ.,
93	Hüthwohl, Nicolaus, daſ.,
94	Kreidel, Friedrich Auguſt, daſ.,
95	Machenheimer, Michael, daſ.,
96	Mahr, Andreas, jun. daſ.,
97	May, Bernhard, zu Mosbach,
98	Oefner, Ludwig, zu Biebrich,
99	Poths, Philipp, jun. zu Wiesbaden,
100	Ruß, Rathsherr, daſ.,
101	Ritzel, Georg Daniel, daſ.,
102	Schellenberg, Ludwig, daſ.,
103	Scheurer, Friedrich, daſ.,
104	Schirmer, Andreas, daſ..
105	Schlichter, Chriſtian, Poſtverwalter daſ.,
106	Steiner, David, daſ.,
107	Stritter, Friedrich, sen. daſ.,
108	Stuber, Daniel, daſ.,
109	Wehrfritz, Johann, zu Clarenthal,
110	Weigand, Rathsherr zu Wiesbaden,
111	Wink, Johannes, daſelbſt.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 4. den 8. März 1823.

Landesherrliche Edicte.

(Die Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände betreff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben die Eröffnung der diesjährigen Versammlung Unserer Landstände zu Wiesbaden auf den 17. dieses Monats festgesetzt.

Mit der Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses ist Unser Staats-Ministerium beauftragt.

So geschehen Biebrich den 1. März 1823.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Bekanntmachung des Resultats der zur Ergänzung der Landesdeputirten-Versammlung angeordneten Wahlen betreffend.)

Auf den in Gefolge der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. vorigen Monats stattgefundenen Wahlversammlungen sind mit absoluter Stimmenmehrheit zu Mitgliedern der Landesdeputirten-Versammlung erwählt worden:

1) den 1. März dahier von den größern Gewerbebesitzern
Herr Friedrich Nuß und
Herr Michael Diez, beide von Wiesbaden, und

Digitized by Google

2) den 4. März zu Rennerod von den begütertesten Grundeigenthümern des Wahldistrikts Dillenburg Herr Johann Georg Baldus von Bellingen, Herzogl. Amts Marienberg.

Wiesbaden den 5. März 1823.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die Aufhebung der Zollstätte zu Wicker, Herzogl. Amts Hochheim, betr.)

Die Zollstätte zu Wicker, Herzoglichen Amts Hochheim, ist aufgehoben worden.

Wiesbaden den 17. Februar 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Die Zollfreiheit der Großhändler, Commissionäre und Spediteure für die zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren betreffend.)

Indem die unterzeichnete Stelle bekannt macht, daß nunmehr auch die zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren der inländischen Großhändler für zollfrei erklärt worden sind, sieht sich dieselbe zugleich veranlaßt, über die Einfuhr, Niederlegung und demnächstige Wiederausfuhr dieser Waaren sowohl, als auch der Commissions- und Speditions-Güter, deren Zollfreiheit bereits in §. 5. des höchsten Zoll-Edicts vom 30 August v. J. ausgesprochen ist, unter Aufhebung der bei diesen letzteren Gütern bisher provisorisch bestandenen Anordnungen, folgende nähere Vorschriften zur Verhütung möglicher Unterschleife zu erlassen:

1) Die Ein- und Wiederausfuhr der französischen Waaren kann nur über die bestehenden Transitstationen und über jene Zollstätten statt finden, welche die unterzeichnete Stelle in einzelnen Fällen ausnahmsweise hierzu eröffnen wird.

2) Bei dem Eingange müssen diese Güter mit Frachtbriefen oder besonderen Declarationen begleitet seyn, welche neben dem Brutto-Gewichte, den Zeichen und Nummern der Collis ꝛc. eine nähere Beschreibung der Waaren und die ausdrückliche Bemerkung enthalten müssen, daß dieselben zur Wiederausfuhr bestimmt seyen.

3) Auf der Eingangsstation werden die tarifmäßigen Zollgefälle, nach Anleitung der Bestimmungen über den Transit, bis zur erfolgten Wiederausfuhr der Waaren hinterlegt oder verbürgt. Es müssen so viele Transitscheine ausgestellt werden, als die eingehende Waare bestimmt ist, über verschiedene Zollstätten oder zu verschiedenen Zeiten ausgeführt zu werden, insoweit hierüber, wie dieses in der Regel bei dem Speditions-Gut der Fall ist, schon bei dem Eingange das Geeignete erklärt werden kann.

4) Die Abladung, Niederlegung und demnächstige Wiederaufladung der erwähnten Waaren im Herzogthum kann nur in Beiseyn eines verpflichteten Lageraufsehers geschehen, wel-

Digitized by Google

cher über die ein- und abgehenden Güter ein genaues Verzeichniß zu führen und die Transitscheine in Empfang zu nehmen hat.

5) Während des Lagerns ist die Waare der steten Aufsicht des Lageraufsehers unterworfen. Auch wird das Lager von Zeit zu Zeit von dem Herzogl. Recepturbeamten des Bezirkes und dem Zolleinnehmer, wenn an dem Orte, wo solches besteht, ein Zollempfang ist, untersucht, welchen Behörden daher der Zutritt in die Niederlage stets gestattet werden muß.

Die fraglichen Güter sind so viel als möglich abgesondert von allen andern Waaren zu halten und dürfen in der Regel nicht umgepackt werden. Wird jedoch eine Umpackung nöthig, so kann sie nur in Beisein des Lageraufsehers geschehen, der hierüber die geeignete Bescheinigung auf dem Rücken des Transitscheins beizufügen hat.

Weine und Brandweine werden ausnahmsweise versiegelt, wenn nicht vorgezogen werden sollte, das Lager, worin sie aufbewahrt werden, mit unter den Verschluß des Lageraufsehers zu stellen.

6) Bei dem Ausgange ist die Waare mit dem Transitscheine und einer Bescheinigung des Lageraufsehers, daß dieselbe während des Lagerns unter seiner Aufsicht gestanden habe, zu begleiten.

Die Wiederausfuhr muß bei Speditionsgut längstens binnen drei Monaten und bei eigenen und Commissionswaaren längstens binnen einem halben Jahre, vom Tage der Einfuhr an gerechnet, geschehen, und im Falle bei dem Eingange eine Verbürgung des Zollbetrags statt hatte, der mit der Ausfuhrbescheinigung versehene Transitschein in den ersten zehn Tagen, die auf die Ausfuhr folgen, an die Eingangszollstätte zur Aufhebung der Bürgschaft zurückgebracht werden.

Wenn die in einem Transitscheine verzeichnete Waare zu verschiedenen Zeiten oder über verschiedene Zollstätten wieder ausgeht, so wird jede Partie mit einem besondern Scheine des Lageraufsehers versehen, welcher in allen Stücken die Stelle des Transitscheins vertritt.

Diese Scheine müssen enthalten:

die Zollstätte, welche den Transitschein ausgestellt hat,

Nummer und Datum des Transitscheines, so wie die zur Wiederausfuhr der Waare angesetzte Frist,

eine nähere Beschreibung der ausgehenden Waare, deren Bruttogewicht, auch die Zeichen und Nummern der Collis, und endlich

die besondere Anzeige, ob der Zollbetrag verbürgt oder hinterlegt worden sey.

Da auf den Grund dieser Scheine die Rückerstattung der hinterlegten Zollgefälle und resp. die Aufhebung der Bürgschaft erfolgt, so wird den Lageraufsehern bei deren Ertheilung die größte Aufmerksamkeit um so mehr anempfohlen, als sie für alle Fehler, die hierunter begangen werden möchten, persönlich verantwortlich sind. Zur näheren Controle müssen die einzelnen Versendungen auf dem Rücken des in Händen des Lageraufsehers verbleibenden Transitscheins angemerkt werden.

Digitized by Google

7) Nach Ablauf der nach 6. oben zur Ausfuhr bestimmten Zeit kann eine Rückerstattung der hinterlegten Zollgefälle auf den Zollstätten nicht mehr erfolgen, und es werden, wenn eine Verbürgung statt hatte, die Einfuhrgebühren von dem Bürgen eingezogen und zur Einnahme gebracht. Unbenommen bleibt es dabei jedoch dem Waarenbesitzer, die Waare, welche er in dieser Frist nicht ausführen konnte, unter der Aufsicht des Lageraufsehers zu belassen, und den Zollbetrag bei der hiesigen Stelle zu reclamiren, wenn die Ausfuhr vollzogen worden seyn wird. Die desfallsige Reclamation muß mit dem Transitscheine, der Ausfuhrbescheinigung und dem Atteste des Lageraufsehers, daß die Waare fortwährend unter seiner Aufsicht gestanden habe, begleitet seyn.

8) Die Lagerinhaber sind verbunden, die Lageraufseher zu bezahlen, deren Gebühren von hieraus regulirt werden sollen. Die Auszahlung geschieht durch Vermittelung der Herzoglichen Receptur, oder wenn da, wo sich die Niederlage befindet, eine Zollstätte ist, durch den Zolleinnehmer; es ist den Lagerbesitzern aufs strengste untersagt, an den Aufseher selbst eine Zahlung zu leisten.

9) Die Großhändler, Commissionäre und Spediteure, bei welchen gegenwärtige Bestimmungen Anwendung finden, sollen den Zolleinnehmern der unter 1 oben erwähnten Empfangsstätten namentlich mitgetheilt werden, und es wird letzteren bei Strafe des Ersatzes der Zollgefälle untersagt, diese Zollfreiheit auf Waaren auszudehnen, welche unter einer andern Adresse eingehen möchten.

Die unterzeichnete Stelle beauftragt die Herzogl. Recepturbeamten, die Zolleinnehmer und Aufseher nach obigen Vorschriften gehörig zu instruiren, und fordert alle Großhändler, Commissionäre und Spediteure, welche die Zollfreiheit für die wieder ausgehende Waare genießen wollen und sich bis dahin noch nicht gemeldet hatten, hiermit auf, die desbalbigen Gesuche alsbald einzugeben, wobei zugleich bemerkt wird, daß da die Zollfreiheit hinsichtlich des Verkaufs ins Ausland (sey es für eigene Rechnung oder in Commission) nur bei dem Großhandel Anwendung finden kann, diejenigen, welche darauf Anspruch machen wollen, wenigstens in der elften Gewerbsteuer-Classe angezogen seyn müssen.

Wiesbaden den 3. März 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Höchst für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben ist den Gemeinden Hattersheim und Hedernheim die Erhebung von Einem, den Gemeinden Kriftel, Niederhofheim, Oberliederbach, Sossenheim und Unterliederbach von Einem und einem halben, und den Gemeinden Eschborn, Münster und Zeilsheim von Zwei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Digitized by Google

Die übrigen zehn Gemeinden des Herzoglichen Amts Höchst haben zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse eine Steuererhebung für das laufende Jahr nicht vonnöthen.

Wiesbaden den 12. Februar 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Moureau.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Usingen für das Jahr 1823.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge für das laufende Jahr ist der Stadt Usingen, den Gemeinden Obernhain, Rod an der Weil, Naunstadt und Schmitten die Erhebung von Einem, den Gemeinden Cransberg und Hasselbach von Einem und einem halben, den Gemeinden Espa, Reifenberg und Seelenberg von Zwei und der Gemeinde Weipe.felden von Drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 36 Gemeinden des Herzoglichen Amts Usingen bestreiten ihre Bedürfnisse für das Jahr 1823 ohne die Erhebung von Steuersimpeln.

Wiesbaden den 12. Februar 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. C. Schenck.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Hadamar für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben ist den Gemeinden Dorchheim und Oberzeuzheim die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Dorndorf, Hangenmeilingen, Heuchelheim, Mühlbach und Steinbach von Einem ganzen, den Gemeinden Elz, Langendernbach, Oberweyer und Waldmannshausen von Einem und einem halben, der Stadt Hadamar, den Gemeinden Frickhofen, Walmeneich, Niederweyer mit Faulbach, Offheim und Wilsenroth von Zwei und der Gemeinde Ahlbach von Zwei und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 10 Gemeinden des Herzoglichen Amts Hadamar haben einer Steuererhebung zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse für das laufende Jahr nicht nöthig.

Wiesbaden den 17. Februar 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Wenckenbach.

Bibliothek der Akademie für Deutsches Recht
Digitized by Google

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben für das Herzogl. Amt Braubach pro 1823.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Winterwerb die Erhebung von Einem halben, der Gemeinde Oberbachheim von Einem, der Gemeinde Filsen, Kehlbach, Lyckershausen und Nievern mit Fachbach und Mielen von Zwei, und den Gemeinden Niederlahnstein und Osterspay von Zwei und einem halben Steuer-Simpel in den von Herzogl. Amte zu bestimmenden Erhebungsterminen gestattet worden.

Die übrigen 8 Gemeinden können ihre Ausgaben ohne Steuer-Erhebungen bestreiten.

Wiesbaden den 19ten Februar 1823.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Monreau.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Eltville für das Jahr 1823.)

Nach Festsetzung der Budjets für das laufende Jahr ist den Gemeinden Erbach, Hallgarten, Hattenheim, Niederwalluf und Oestrich die Erhebung von Einem, den Gemeinden Kiedrich und Oberwalluf von Einem und einem halben, der Stadt Eltville und der Gemeinde Rauenthal von Zwei, und der Gemeinde Mittelheim von Zwei und einem halben Steuer-Simpel in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die Gemeinde Neudorf bestreitet ihre Bedürfnisse für das Jahr 1823. ohne Steuer-Erhebung.

Wiesbaden den 26. Februar 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Wenckenbach.

Dienstnachrichten.

Der Geheime Domänenrath Rößler ist von der Theilnahme an den Arbeiten Herzoglicher Prüfungs-Commission 1. Abtheilung dispensirt und an seine Stelle der Hof- und Appellationsgerichtsrath Achenbach zum Mitglied derselben ernennt worden.

Der Obermedicinalrath Fritze zu Herborn ist in den Pensionsstand versetzt, an dessen Stelle der bisherige Medicinal-Assistent Kratz allda zum Medicinalrath für das Amt Herborn befördert und zum Medicinalassistenten daselbst der Candidat der Medicin Weilbächer ernannt worden.

Der bisherige Brunnen-Commissär Westermann zu Niederselters ist zum Buchhalter bei Herzoglicher General-Steuer-Direction mit dem Character als Revisionsrath und an dessen Stelle der Steuerbuchhalter Gräser zum Brunnen-Commissär ernannt worden.

Der bisherige Amtssecretär Ebhardt zu Wiesbaden ist in gleicher Eigenschaft an das Amt zu Limburg versetzt, dessen bisherige Stelle dem Amtssecretär Schapper zu Höchst unter Beilegung des

Digitized by Google

Characters eines Amts-Assessors übertragen, die dadurch erledigt werdende Amtssecretärs-Stelle zu Höchst dem Amts-Assessor Hehner zu Königstein conferirt und der bisherige Amts-Accessist Otto zu Königstein zum Amtssecretär bei dem dasigen Amt befördert worden.

Der Rechts-Candidat von Trapp zu Weilburg ist als Accessist bei dem Amt Königstein, der Rechts-Candidat Spieß als Accessist bei dem Amte Usingen und der Rechts-Candidat Vogler zu Hachenburg als Accessist bei dem Amte Rennerod angestellt worden.

Die erledigte Pfarrei zu Langenschwalbach ist dem Pfarrer Manger zu Caub conferirt, demselben auch die Verwaltung des dasigen Decanats übertragen worden.

Carl Ludwig Menke von Dillenburg ist nach vorzüglich gut bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Philologie und Pädagogik, und Franz Otto von Brandoberndorf in die der geprüften Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 17ten Februar ist der bei dem Gymnasio zu Weilburg angestellte Lector der englischen Sprache, Oefner, und den 22ten desselben Monats der Posthalter Oberst in Würges mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 5. den 22. März 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben für das Herzogl. Amt Langenschwalbach für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben ist den Gemeinden Dickschied, Heimbach, Martenrod und Obermeilingen die Erhebung von Einem, und den Gemeinden Hohenstein und Schlangenbad von Einem und einem halben Steuersimpel in den von Herzogl. Amte zu bestimmenden Erhebungsterminen gestattet worden.

Die übrigen 27 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben ohne Steuererhebungen.

Wiesbaden den 26 Februar 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Hochheim für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist den Gemeinden Delkenheim, Flörsheim und Medenbach die Erhebung von Einem, der Gemeinde Weilbach von Zwei, der Gemeinde Massenheim von Zwei und einem halben und der Gemeinde Wicker von Drei Steuersimpeln in den von Herzogl. Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 11 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 5. März 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Marienberg für das Jahr 1823.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge für das laufende Jahr ist den Gemeinden Ailertchen, Büdingen, Grossefen, Haardt, Hintermühl, Höhn, Dellingen, Püschen, Rotzenhahn und Urdorf die Erhebung von Einem, den Gemeinden Bretthausen, Eibach, Unnau und Zinnhain von Einem

Digitized by Google

und einem halben, den Gemeinden Eichenstruth, Kackenberg und Schönberg von Zwei und den Gemeinden Liebenscheid und Löhnfeld von Zwei und einem halben Steuersimpel in den von Herzogl. Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 21 Gemeinden haben zur Bestreitung ihrer Ausgaben einer Steuererhebung für das Jahr 1823 nicht nöthig.

Wiesbaden den 5. März 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Hachenburg für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung nöthiger Ausgaben ist der Gemeinde Niedermörsbach die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Alpenrod, Kroppach, Mörlen, Mudenbach, Nister, Oberhattert, Obermörsbach, Roßbach, Wahlrod und Welkenbach von Einem ganzen, der Stadt Hachenburg, den Gemeinden Altstadt, Heimborn, Streithausen und Wied von Einem und einem halben, den Gemeinden Astert, Korb, Merzhausen und Winkelbach von Zwei, den Gemeinden Merkelbach und Mittelhattert von Zwei und einem halben und den Gemeinden Kirburg, Langenbach, Lautzenbrücken, Lochum, Niederhattert, Neunkhausen und Norken von Drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 13 Gemeinden haben zu ihren Ausgaben für das laufende Jahr einer Steuererhebung nicht vonnöthen.

Wiesbaden den 12. März 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Rüdesheim für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Geisenheim die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Eibingen, Lorch und Rauisel von Einem ganzen, der Stadt Rüdesheim von Einem und einem halben, den Gemeinden Aulhausen und Presberg von Zwei und der Gemeinde Aßmannshausen von Zwei und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 6 Gemeinden bedürfen keiner Steuererhebung zum Gemeindehaushalt für das Jahr 1823.

Wiesbaden den 12. März 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Cramer.

Dienstnachrichten.

Dem Geheimen Domänenrath Rößler ist höchsten Orts gestattet worden, den mit dem ihm früher verliehenen Königl. Baierischen Civilverdienst-Orden statutenmäßig verbundenen persönlichen Adel anzunehmen.

Der Assessor v. Bock ist zum Mitglied der Schuldentilgungs-Commission ernannt worden.

Friedrich Waldmann von Eltville ist unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten aufgenommen worden.

Berichtigung.

In Nr. 4. des Verordnungsblatt's ist in der ersten Zeile unter pos. 1. der Bekanntmachung Herz. Gen. Steuer-Direktion vom 3. März d. J. anstatt: französischen Waaren — fraglichen Waaren zu lesen.

Digitized by Google

Extrabeilage

zu Num. 5.

des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau

vom 22. März 1823.

(Die Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände betr.)

In Gefolge der landesherrlichen Edictalbekanntmachung vom 1ten dieses wurde die diesjährige Versammlung der Landstände auf unmittelbaren höchsten Specialbefehl von Seiner Excellenz dem dirigirenden Herrn Staatsminister Freiherrn Marschall von Bieberstein am 17ten dieses mit nachfolgender Rede eröffnet:

Hochzuverehrende,
Hochgeehrte Herren!

Seine Herzogliche Durchlaucht haben mich beauftragt die diesjährigen gewöhnlichen Sitzungen der Landstände des Herzogthums zu eröffnen.

Bei dieser feierlichen Veranlaßung habe ich nur wenige Gegenstände, hochgeehrte Herren! Ihrer besondern Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Das Bedürfniß neuer wichtiger Gesetze wird in Unserm Herzogthum nicht mehr gefühlt.

Die Vollziehung der Bestehenden erscheint gesichert und die verwaltenden Behörden bestreben sich ihre Anwendung und Aufrechthaltung zu vervollkommnen. Dieses gilt insbesondere von denen Gesetzen, die die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Landeseinnahme ordnen, also von dem Hauptgegenstande Ihrer gewöhnlichen landständischen Thätigkeit

Die Verordnungen, welche unter Ihrer Mitwürkung in den zwei letztverflossenen Jahren gegeben worden sind, um die Abgaben richtiger unter die Steuerbaren nach Maasgabe des reinen Einkommens eines Jeden zu vertheilen, sind nun in ihrer ganzen Ausdehnung vollzogen. Insbesondere liefert der zu Ende des verflossenen Jahres mit Ihrer Zustimmung eingeführte Verbrauchszoll der Steuercasse einen solchen Ertrag, daß auf die directe Besteuerung weniger zu Deckung des Landesbedürfnisses zurückgegriffen werden muß, als es sonst hätte geschehen müssen.

Die vorläufigen Rechnungsabschüsse über Einnahme und Ausgabe des vorigen Jahres werden Ihnen in der umfassendsten Ordnung und Specialität vorgelegt werden.

Auf diese Abschlüsse und die speciellen Anforderungen der Landesbehörden werden Sie die Bewilligungen für das laufende Jahr gründen.

Wenn es noch nicht möglich ist, die directen Steuerausschläge in diesem Jahre gegen frühere zu mindern, so liegt der Grund vorzüglich darin, daß durch Ihre Bewilligung in den zwei letztverflos-

Digitized by Google

senen Jahren das Landesbedürfniß nicht vollständig gedeckt worden ist, während die Ausrüstung der Herzoglichen Truppen, um sie auf den bundesgesetzlichen Stand zu bringen, noch außerordentliche Zuschüsse in Anspruch nimmt.

Diese unvollständige Deckung konnte bisher ihre Rechtfertigung in der noch nicht vollendeten gleichheitlichen Repartition der Steuern, und, insbesondere in dem vorigen Jahr, in dem so sehr gesunkenen Preise der Erzeugnisse des Ackerbaus finden.

Beide Veranlassungen fallen jetzt hinweg.

Die Verbesserung der Steuerrepartition ist vollendet.

Die Erzeugnisse der Landwirthschaft sind auf den frühern Werth zurückgekehrt.

Seine Herzogliche Durchlaucht erwarten daher, daß durch die Bewilligung Sie, hochgeehrte Herren, das Landesbedürfniß vollständig in diesem Jahre decken werden. Denn Sie werden gewiß die Ueberzeugung theilen, daß es dem Interesse der Abgabenpflichtigen aller Classen am meisten entspricht, wenn im Frieden, und in Zeiten, in welchen nicht außerordentliche Bedrängnisse auf dem Lande ruhen, das jährliche Bedürfniß durch, ihm entsprechende Steuererhebungen vollständig gedeckt wird, und der Rechnungsabschluß zum Dienste des folgenden Jahres anstatt fehlender Summen, Ueberschüsse liefert.

In Unserm Herzogthum läßt sich dieser Grundsatz gegenwärtig um so leichter durchführen und die Landessteuercasse ferner eben so frei von Schulden erhalten, als sie Ihrer Einwürkung durch wohlwollende Regenten überliefert worden ist; da übermäßige Abgaben überhaupt nicht erforderlich sind und den Steuerpflichtigen die Aussicht eröffnet werden kann, daß für künftige Jahre bei fortdauerndem Frieden eine Minderung der einzelnen directen Steuerausschläge mit Sicherheit vorauszusehen und zu erwarten ist.

***

Hierauf wurde die Verpflichtung der bei den Statt gefundenen Wahlversammlungen erwählten Mitglieder der Landesdeputirtenversammlung, des Friedrich Ruß und Michael Dietz von Wiesbaden, sodann des Johann Georg Baldus von Bellingen, Herzoglichen Amts Marienberg, vorgenommen und damit der Act beendigt.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 6. den 12. April 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Bestimmung der Zollstätte Caub, Herzoglichen Amts St. Goarshausen, zur Transitstation betr.)

Die Zollstätte Caub, Herzoglichen Amts St. Goarshausen, wird mit dem 1sten des nächsten Monats zur Ein- und Ausfuhr von Transitgütern eröffnet werden.

Wiesbaden den 19. März 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Die Verzollung der Gußwaaren betr.)

Da im Zolltarife unter Eisen die Benennung «Gußwaaren» nicht vorkommt, und bei der bisherigen Verzollung derselben häufig unrichtige Zollsätze, z. B. jener des Roheisens, der kurzen Waaren ꝛc., angewendet worden sind; so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, bekannt zu machen, daß die groben Gußwaaren (gegossene Oefen, Platten u. dgl.) zu dem verarbeiteten Eisen gehören, und daher mit 1 fl. 30 kr. pr. Centner zu verzollen sind.

Zugleich wird bemerkt, daß unter dem im Tarife aufgeführten Eisenguße lediglich das Roheisen (Eisenguß in Masseln) und unter den Eisengußwaaren, wovon in der Columne der Bemerkungen bei den kurzen Waaren die Rede ist, die feinen Gußwaaren verstanden werden.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die Zolleinnehmer hiernach zu belehren.

Wiesbaden den 3. April 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

Digitized by Google

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Wehen für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung nöthiger Ausgaben ist der Gemeinde Bleidenstadt die Erhebung Eines Steuersimpels in dem von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Termin gestattet worden.

Die übrigen 34 Gemeinden haben eine Steuererhebung für das laufende Jahr nicht nöthig.

Wiesbaden den 19. März 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Runkel für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung nöthiger Ausgaben ist den Gemeinden Heckholzhausen, Hofen, Münster, Schupbach und Steeden die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Aumenau, Blessenbach, Gaudernbach, Obertiefenbach und Weyer von Einem ganzen, der Stadt Runkel und der Gemeinde Arfurth von Einem und Einem halben, den Gemeinden Falkenbach und Schadeck von Zwei, und der Gemeinde Ennerich von Zwei und Einem halben Steuersimpel in den von Herzogl. Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 6 Gemeinden bedürfen zur Berichtigung ihrer Zahlungen keiner Steuererhebung für das laufende Jahr.

Wiesbaden den 26. März 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Mouveau.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben in dem Herzoglichen Amte Nastätten für das Jahr 1823.)

Um die gemeinheitlichen Ausgaben bestreiten zu können, ist den Gemeinden Dörsdorf und Marienfels die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Bernderode, Bogel, Casdorf, Herold, Mudershausen, Oberfischbach, Oelsberg und Reckenrod von Einem, den Gemeinden Catzenelnbogen und Ergeshausen von Einem und Einem halben, der Gemeinde Allendorf von Zwei, den Gemeinden Klingelbach und Niederfischbach von Zwei und Einem halben und der Gemeinde Mittelfischbach von Drei Steuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte bestimmt werdenden Erhebungsterminen gestattet worden.

Die übrigen 20 Gemeinden berichtigen ihre Ausgaben ohne Steuer-Erhebungen.

Wiesbaden den 26. März 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. C. Schenck.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Der Hof- und Appellationsgerichtsrath Fuchs zu Wiesbaden ist in den Pensionsstand versetzt worden.

Der Regierungsrath von Malapert-Neufville ist zum Mitgliede der Herzoglichen Prüfungs-Commission 1r Abtheilung ernennt worden.

Dem Justizrath Hendel zu Höchst ist die dortige Chaussée-Bezirks-Inspectionsstelle übertragen worden.

Die Pfarrei Freirachdorf ist auf Präsentation des Herrn Fürsten von Wied-Runkel Durchlaucht dem geprüften Candidaten der evangelischen Theologie Schulz von Hachenburg und die Pfarrei Eisemroth dem bisherigen Pfarrer Flohr zu Rosbach übertragen worden.

Dem Rechts-Candidaten Friedrich Waldmann von Eltville ist der Acceß bei dem dasigen Amte ertheilt worden.

Wilhelm Rullmann von Wiesbaden und Friedrich Held von Rückeroth sind unter die Zahl der geprüften Rechtscandidaten und Wilhelm Schilling von Rastätten unter die der geprüften Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Todesfall.

Den 25. März ist der Medicinalrath Armack zu Braubach mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 7. den 3. May 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Annahme ausländischer Scheidemünzen in den öffentlichen Cassen betreffend.)

Um dem Zufluß ausländischer Scheidemünzen in den öffentlichen Cassen des Herzogthums zu begegnen, ist die Ausprägung einer verhältnißmäßigen Quantität Nassauischer Scheidemünzen verfügt worden.

Nachdem diese Ausprägung nunmehr so weit gediehen ist, daß sich eine hinlängliche Quantität Nassauischer Sechs- und Drei-Kreuzerstücke, auch Kreuzer im Umlauf befindet; so wird hiermit die Annahme ausländischer Scheidemünzen in allen öffentlichen Cassen des Herzogthums vom 1ten Juli dieses Jahres an untersagt.

Wiesbaden den 14. April 1823.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die Bestimmung der Appellationssumme bei Recursen von den Beschlüssen Herzoglicher Rechnungs-Cammer betreffend.)

Zu Entfernung jeder Ungewißheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maasgabe der Vorschriften in dem §. 100. der Verordnung vom 23. April 1822. die Appellationssumme bei Recursen von den Beschlüßen Herzoglicher Rechnungs-Cammer an das Oberappellationsgericht, ohne Rücksicht darauf, ob der Rechner einen privilegirten Gerichtsstand hat oder nicht, auf Einhundert Gulden bestimmt worden ist, und daß bei Berechnung derselben alle dem Rechner in einem Abschlusse zugleich zur Last gesetzte Posten, wodurch derselbe sich für beschwert erachtet, in Anschlag gebracht werden können.

Wiesbaden den 25. April 1823.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. v. Wintzingerode.

Digitized by Google

(Die Aufhebung des Zolles vom Schilfe betreffend.)

Nach hoher Ministerial-Entschließung vom 15. dieses, ist der Zollsatz vom Schilfe aufgehoben worden.

Die Herzoglichen Receptur-Beamten haben die Zolleinnehmer hiervon in Kenntniß zu setzen.

Wiesbaden den 18. April 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben in dem Herzoglichen Amte Weilburg für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben ist den Gemeinden Audenschmiede, Langenbach und Obershausen die Erhebung von Einem halben; der Stadt Weilburg und den Gemeinden Elkerhausen, Möttau und Odersbach von Einem; den Gemeinden Mengerskirchen und Probbach von Einem und Einem halben; der Gemeinde Winkels von Zwei und der Gemeinde Aulenhausen von Zwei und Einem halben Steuer-Simpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Erhebungsterminen gestattet worden.

Die übrigen 29 Gemeinden berichtigen ihre Ausgaben ohne Steuer-Erhebungen.

Wiesbaden den 19. März 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Moureau.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Königstein für das Jahr 1823.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge für das Jahr 1823 ist den Gemeinden Altenhain, Kahlbach, Kelkheim, Oberhöchstadt, Oberursel und Schwalbach die Erhebung von Einem; der Stadt Königstein, den Gemeinden Bommersheim, Falkenstein und Fischbach von Einem und Einem halben; den Gemeinden Cronberg, Epstein und Mammolshain von Zwei; den Gemeinden Glashütte, Niederhöchstadt und Weiskirchen von Zwei und Einem halben und den Gemeinden Schneidhain, Schönberg und Stierstadt von Drei Steuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen sechs Gemeinden haben eine Steuer-Erhebung zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr nicht nöthig.

Wiesbaden den 26. März 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Moureau.

Digitized by Google

(Zum Gemeindesteuer-Ausschreiben des Herzoglichen Amts Dillenburg für das Jahr 1823.)

Der Gemeinde Fellerdilln ist zur Bestreitung ihrer gemeinheitlichen Bedürfnisse die weitere Erhebung Eines ganzen Steuer-Simpels nachträglich, also mit Beziehung auf das Steuer-Ausschreiben vom 29. Januar l. J. überhaupt von Einem und Einem halben Steuer-Simpel gestattet worden.

Wiesbaden den 9. April 1823.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. C. Schenck.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben in dem Herzoglichen Amte Rennerod für das Jahr 1823.)

Um die gemeinheitlichen Ausgaben für das Jahr 1823 bestreiten zu können, ist den Gemeinden Rehe, Wengenroth und Winnen die Erhebung von Einem halben; den Gemeinden Mittelhofen, Möhrendorf, Neustadt, Nister, Oberroth, Rückershausen, Seck und Willmerod von Einem; den Gemeinden Emmerichenhain, Hergenroth und Niederrosbach von Einem und Einem halben; den Gemeinden Elsoff, Gemünden, Salzburg, Westerburg und Zehnhausen von Zwei und der Gemeinde Stahlhofen von Zwei und Einem halben Steuer-Simpel in den von Herzoglichem Amt bestimmt werdenden Erhebungs-Terminen gestattet worden.

Die übrigen fünfzehn Gemeinden bedürfen zur Berichtigung ihrer Ausgaben für 1823 keiner Steuer-Erhebungen.

Wiesbaden den 9. April 1823.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Dietz für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben für das Jahr 1823 ist den Gemeinden Heistenbach, Kaltenholzhausen und Schönborn die Erhebung von Einem halben; den Gemeinden Aul, Birlenbach mit Fachingen, Dörnberg, Flacht, Freiendietz, Hambach, Holzheim, Niederneisen und Wasenbach von Einem; den Gemeinden Lohrheim und Netzbach von Einem und Einem halben; der Stadt Dietz und den Gemeinden Balduinstein mit Hausen und Oberneisen von Zwei Steuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte bestimmt werdenden Erhebungs-Terminen gestattet worden.

Die übrigen 22 Gemeinden berichtigen ihre Ausgaben ohne Steuer-Erhebungen.

Wiesbaden den 10. April 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Schenck.

Digitized by Google

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Wiesbaden für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung nöthiger Ausgaben ist den Gemeinden Bierstadt, Schierstein und Sonnenberg die Erhebung von Einem halben; den Gemeinden Erbenheim und Kloppenheim von Einem ganzen und der Stadt Wiesbaden von Zwei Steuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte festgesetzt werdenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 8 Gemeinden haben einer Steuer-Erhebung zur Berichtigung ihrer Zahlungen für das laufende Jahr nicht nöthig.

Wiesbaden den 14. April 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Moureau.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Montabaur für das Jahr 1823.)

Um die für das Jahr 1823 nöthigen Gemeinde-Ausgaben zu berichtigen, ist den Gemeinden Gackenbach, Heiligenroth, Hillscheid, Horrbach, Hübingen, Moschheim und Nieder-Elbert die Erhebung von Einem; den Gemeinden Cadenbach, Elgendorf und Wirges von Einem und Einem halben; der Stadt Montabaur und den Gemeinden Höhr, Holler, Horressen und Simmern von Zwei Steuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Erhebungs-Terminen gestattet worden.

Die übrigen 21 Gemeinden haben zur Berichtigung ihrer Ausgaben keine Steuer-Erhebungen nöthig.

Wiesbaden den 16. April 1823.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

vt. Cramer.

Dienstnachrichten.

Dem Rechts-Candidaten Nullmann von Wiesbaden ist der Accefs bei dem Herzoglichen Amte Hochheim gestattet und der Candidat J. G. Wilhelmi aus St. Goarshausen unter die Zahl der geprüften Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 8. den 17. May 1823.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben, nachdem nunmehr der diesjährige Landes-Exigenzetat unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer Landstände festgesetzt worden ist, beschlossen, außer den bereits am 10. Januar und 15. März stattgehabten direkten Steuer-Erhebungen für den diesjährigen laufenden Bedarf der Landes-Steuerkasse, weiter zwei und ein halbes Simplum, und zur Deckung des aus dem Verwaltungsjahr 1822 in 1823 übergegangenen Deficits, ein halbes Simplum, im Ganzen also drei Simpel Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände, erheben zu lassen.

Wir wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer soll am 15. Juni, ein weiteres am 15. September und das letzte am 10. Dezember erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach Maasgabe der bestehenden Vorschriften und der ihnen desfalls von Unserer General-Steuer-Direktion noch zugehenden Instruktionen zu besorgen.

§. 3.

Unsere General-Steuer-Direktion ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll, beauftragt.

So geschehen Biebrich den 5. Mai 1823.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Unterhaltung der Landstraßen in dem Herzogthum für das Jahr 1823 betreffend.)

Nachdem die bisherige Einrichtung hinsichtlich der Unterhaltung der Landstraßen in dem Herzogthum auch für das Jahr 1823 beibehalten, und zu dem Ende der Kostenaufwand durch besondere Beiträge der hierzu Pflichtigen, mit Zuziehung der früher Befreiten gedeckt werden soll; so wird diese Verfügung andurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß die gedachten Beiträge für dieses Jahr, außer dem aus den Erhebungen im vorigen Jahr noch verbleibenden Ueberschuß, auf Dreißig Kreuzer für jeden Pferd- oder Fuhrbesitzer und auf Fünfzehn Kreuzer für jeden Unbespannten festgesetzt, und deren Erhebung auf den 1. November d. J. bestimmt worden ist.

Herzogl. Landes-Regierung, sowie Herzogl. General-Steuer-Direktion sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, jede soweit es sie angeht, beauftragt worden.

Wiesbaden den 5. Mai 1823.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. v. Wintzingeroda.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben in dem Herzoglichen Amte Meudt für das Jahr 1823.)

Zur Bestreitung nöthiger Ausgaben ist den Gemeinden Arnshöfen und Grosholbach die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Brandscheid, Elbingen, Ewighausen, Hahn, Kuhnhöfen, Obererbach, Rodenbach und Sainscheid von Einem ganzen, den Gemeinden Girkenroth, Molsberg und Oberahr von Einem und Einem halben, den Gemeinden Berod, Caden, Ettinghausen, Härtlingen, Hundsangen, Mähren, Oberhausen, Pütschbach, Roth, Ruppach, Sainerholz, Steinefrenz, Weidenhahn, Weltersburg, Weroth und Zehnhausen von Zwei, den Gemeinden Meudt, Bilkheim, Dahlen, Düringen, Ehringhausen, Goldhausen, Herschbach, Niedersain und Walmenrod von Zwei und Einem halben, und den Gemeinden Eisen und Obersain von Drei Steuersimpeln, in den von Herzoglichem Amt bestimmt werdenden Terminen bewilligt worden.

Die übrigen eilf Gemeinden des Herzoglichen Amts Meudt haben einer Steuererhebung für das laufende Jahr nicht nöthig.

Wiesbaden den 2. Mai 1823.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Cramer.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Dem Medicinalrath Döring zu Walmerode ist die erledigte Medicinalrathsstelle in Braubach übertragen, der Medicinalassistent Thewalt zu St. Goarshausen zum Medicinalrath nach Walmerode ernannt und dem Candidaten der Medicin Ludwig Leo von Rauenthal, nach vorzüglich gut bestandener Prüfung, die Medicinalassistentenstelle zu St. Goarshausen conferirt worden.

Die durch das Absterben des Hofkammerraths Münzel erledigte Recepturbeamtenstelle zu Limburg ist dem Rechnungsrath Mengelberg, mit dem Dienstcharakter eines Hofkammerraths übertragen worden.

Dem bisherigen Hofprediger Brunn zu Schaumburg ist auf standesherrliche Präsentation die erledigte Pfarrei Cramberg und Habenscheid ertheilt und Wilhelm Stein aus Cronberg in die Zahl der geprüften Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

In der Nacht vom 29. auf den 30. April ist der Recepturbeamte, Hofkammerath Münzel zu Limburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 9. den 14. Juni 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Auflösung der Waisen-Commission betreffend.)

Se. Herzogliche Durchlaucht haben beschlossen, daß die bisher noch besonders bestandene Waisen-Commission aufgelöst und deren Geschäftskreis der unmittelbaren Leitung Herzoglicher Landesregierung überwiesen werden soll.

Wiesbaden den 10. Juni 1823.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Verschiedene Abänderungen im Zolltarife betreffend.)

Höchster Verfügung gemäß ist der Verbrauchszoll von

Brandwein in Fässern, die Ohm	von 5 fl. — kr.	auf 8 fl. — kr
» » Flaschen, der Zentner	» 2 » — »	» 2 » 30 »
Essig, die Ohm	» 2 » 30 »	» 4 » — »
Hefe » »	» 1 » — »	» 1 » 40 »
Liqueur in Fässern, die Ohm	» 7 » — »	» 10 » — »
» » Flaschen » Flasche	» — » 10 »	» — » 12 »
Schuhmacherarbeit, der Zentner	» 2 » 30 »	» 4 » — »
Wachs, verarbeitet in Lichtern und Kerzen, der Zentner	» 5 » — »	» 3 » — »
Weine, aus dem Großherzogthum Niederrhein in Fässern, die Ohm	» 5 » — »	» 10 » — »

abgeändert worden, welches mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die bisherigen verschiedenen Zollsätze von Blech und Sturzplatten per Zentner auf . . . . . 1 fl. 30 kr.

Leinentuch und Leinwand » » » . . . . . 5 » — »

gleichgestellt worden sind.

Wiesbaden den 26 Mai 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

Digitized by Google

(Die Aufhebung einiger Zollstätten betreffend.)

Die Zollstätten zu Anspach und Schmitten, Amts Usingen, zu Nievern, Amts Braubach, und zu Hausen, Amts Selters, sind aufgehoben worden.

Wiesbaden den 26. Mai 1823.

Herzogl. Nassauische General-Steuer-Direction.

von Pfeiffer.

vt. Boullé

(Die Zollfreiheit der birkenen Kehrbesen und des rohen Zinkes betr.)

Höherer Entschließung gemäß ist die Einfuhr der birkenen Kehrbesen, sowie des rohen Zinkes für zollfrei erklärt worden, und soll der in dem Tarif enthaltene Zollsatz des Zinkes von 20 kr. per Zentner nur auf das gewalzte Zink oder Zink in Platten angewendet werden.

Die Herzoglichen Receptur-beamten haben die Zolleinnehmer und Aufseher hiervon in Kenntniß zu setzen.

Wiesbaden den 30. Mai 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Die den Geistlichen für Grundsteuer von Besoldungsgütern, sodann für Steuern von sonstigen Abgaben, Zehnten ꝛc. zu leistende Rückvergütung betreffend.)

Durch die nach Maasgabe des landesherrlichen Edikts vom 17. Oktober 1820 nunmehr vollzogene Revision des Feldgrundsteuer-Katasters, sodann durch die in Ansehung der Gebäude- und der Gewerbsteuer seitdem erfolgten abänderuden gesetzlichen Bestimmungen ist es nothwendig geworden, daß die den Geistlichen aus den Kirchenfonds zu leistenden Rückvergütungen für Grund-, Zehnten- und sonstige Abgabensteuern vom zweiten dießjährigen Simplo an neu berechnet und festgesetzt werden.

Um diese Berechnung zu vereinfachen und zu erleichtern, auch die Berechtigten selbst in den Stand zu setzen, in jedem einzelnen Falle sich den Vergütungsbetrag ausmitteln zu können, ist höchsten Orts, im Einklange mit den früheren deshalbigen gesetzlichen Bestimmungen und mit Berücksichtigung der durch spätere Edikte nothwendig gewordenen Modifikationen, nach vorgängiger näheren Untersuchung festgesetzt worden, daß den Geistlichen von allen Steuern von Besoldungs-Wohnungen, Gütern, Frucht- und Geldzinsen, Zehnten und Entschädigungsrenten durchgängig neun Zehntheile aus den betreffenden Fonds vom zweiten dießjährigen Simplo an vergütet werden sollen.

Eine gleiche Vergütung soll für die in die Berechnungen bis hierin nicht aufgenommene Gebäudesteuer von dem Zeitpunkte der neuen Regulirung derselben an, folglich mit dem zweiten vorigjährigen Simplo anfangend, nachträglich verwilligt werden.

Da nach diesen höchsten Bestimmungen eine Berechnung der Rückvergütungssummen bei der hiesigen Behörde fernerhin nicht mehr erforderlich ist, so haben die Geistlichen die deshalbigen Anweisungen

Digitized by Google

für die Zukunft unmittelbar bei der Herzoglichen Landesregierung nachzusuchen, und nur in denjenigen Fällen, wo für die früheren Steuerbeträge die Vergütung noch nicht ausgemittelt und angewiesen seyn sollte, sich fernerhin unter Beifügung der nöthigen Extrakte hierher zu wenden.

Wiesbaden den 12. Juni 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben nachstehende Beförderung zu bestimmen und zwar im Generalstaab den Obristen v. Oberkamp zum Chef des Generalstaabs, so wie im 2ten Regiment den bisherigen Oberlieutenant Peter Quint zum Hauptmann unterm 16. Mai, und den Unterlieutenant Wilhelm Humpel zum Oberlieutenant unterm 17. desselben Monats zu ernennen gnädigst geruht.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gesehen, den Amtmann Flach zu Rastätten zum Hof- und Appellationsgerichtsrath zu Wiesbaden, und den Hof- und Appellationsgerichtsrath Volk daselbst an dessen Stelle zum Beamten nach Rastätten zu ernennen; sodann den Landoberschultheißen Hofrath Petsch zu Selters in gleicher Eigenschaft nach Usingen, und den Landrath Cronenbold an dessen Stelle nach Selters zu versetzen.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben den Pfarrer Müller zu Eddersheim als Pfarradministrator nach Oberelbert, dagegen den Pfarrer Sachs daselbst als Pfarrer nach Eddersheim zu versetzen geruht.

Wilhelm Schnabelius von Haiger ist unter die Zahl der geprüften Rechtscandidaten, und Philipp Fischer von Idstein in die der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 30. August 1823.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem nunmehr die beabsichtigte Herstellung eines richtigern Verhältnisses unter den bestehenden directen Besteuerungsarten durch die anderweite Regulirung der Gebäudesteuer, durch die Einführung einer neuen Gewerbsteuerordnung und durch die vollzogene allgemeine Revision des Feldgrundsteuercatasters erzielt worden ist, gleichzeitig für die Zukunft solche Verwaltungseinrichtungen eintreten zu lassen beschlossen, welche zu der Erwartung berechtigen, daß ohne neuen Aufwand für die Landessteuercasse und die Steuerpflichtigen, die mit nicht unbedeutenden Kosten neu aufgestellten Cataster allenthalben möglichst lange in brauchbarem Zustande erhalten werden, und insbesondere die Haus- und Grundbesitzer durch regelmäßigeres Ab- und Zuschreiben mit ähnlichen ausserordentlichen Aufstellungskosten ihrer Steuerzettel vor dem gesetzlich dazu bestimmten Termine verschont bleiben.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

1) Aufhebung der bisher bestandenen Amtssteuer-Directionen und Anstellung besonderer Steuer-Commissäre.

§. 1.

Die Dienstfunctionen der Amtssteuerdirectoren hören nach ihrem ganzen Umfange vom 1ten October l. J. an auf, und gehen von diesem Termin an, nach den hier nachfolgenden Bestimmungen, an besondere Steuer-Commissäre über.

2) Eintheilung des Herzogthums in Steuer-Commissions-Bezirke.

§. 2.

Zu dem Ende werden für Unser Herzogthum mit Rücksicht auf die bestehende Amtseintheilung nachstehende Steuercommissionsbezirke gebildet:

1) Bezirk Wiesbaden für die Ämter Wiesbaden, Höchst, Hochheim, Eltville und Rüdesheim;
2) Bezirk Langenschwalbach für die Ämter Langenschwalbach, Wehen, Nastätten und St. Goarshausen.
3) Bezirk Montabaur für die Ämter Montabaur, Diez, Nassau und Braubach;
4) Bezirk Hachenburg für die Ämter Hachenburg, Marienberg, Meudt und Selters;
5) Bezirk Dillenburg für die Ämter Dillenburg, Herborn und Rennerod;
6) Bezirk Hadamar für die Ämter Hadamar, Limburg, Runkel und Weilburg, und
7) Bezirk Usingen für die Ämter Usingen, Königstein und Idstein.

In dem Amte Reichelsheim werden die Steuergeschäfte vor der Hand durch den dortigen Beamten fortversehen.

Digitized by Google

3) Bestimmung der persönlichen Verhältnisse der Steuer-Commissäre a) Normalstand und Rangverhältnisse

§. 3.

Für jeden Steuerbezirk wird ein Steuer-Commissär angestellt, dem zwar in der Regel die Annahme eines Privatgehülfen selbst überlassen bleibt, dessen Beigebung jedoch auch von der vorgesetzten Behörde, nach Maasgabe der Umstände, zum Besten des Dienstes verfügt werden kann.

Die Steuer-Commissäre sollen im Rang den Landoberschultheisen gleich stehen.

b) Normalgehalte, sonstige Emolumente und Pensionsverhältnisse.

§. 4.

Der Normalgehalt derselben wird auf ein Minimum von 900. fl. und auf ein Maximum von 1,100 bestimmt, und die Vergütung für einen Gehülfen, für Reisekosten und Canzleybedürfnisse auf 5 bis 600 fl. dergestalt festgesetzt, daß der gesammte Aufwand im Durchschnitt die Summe von 1,500 fl. für jeden Bezirk nicht übersteigen darf.

Dagegen haben die Steuercommissäre in ihren gewöhnlichen Dienstgeschäften durchaus keine sonstige Emolumente und namentlich keine Diäten anzusprechen.

Die in vierteljähriger Vorauszahlung zu entrichtenden Gehalte, einschließlich der Vergütungs-Summen, werden aus der Landessteuercasse geleistet, welcher dagegen die Ab- und Zuschreibgebühren von vier Kreuzern, für jedes Item, jedoch nach Abzug von drei Hellern, die den Herzoglichen Schultheisen für die Aufzeichnung der nöthigen Notizen verbleiben, zur einnahmlichen Verrechnung überwiesen werden.

Die Steuercommissäre sind zur einer Pension aus der Landessteuercasse nicht berechtigt, und daher gehalten, nach Maasgabe ihres Normalgehalts der allgemeinen Civil-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt beizutreten.

4) Wirkungskreis der Steuer-Commissäre.

§. 5.

Der Wirkungskreis der Steuercommissäre umfaßt in der Hauptsache alle Arbeiten, welche bisher den Amtssteuer-Directoren obgelegen haben.

Denselben liegt demnach ob:

1) Das Ab- und Zuschreiben in beiden Ausfertigungen der Grund- und Gebäude-Steuer-Cataster, wogegen die Herzogl. Schultheisen künftig nur noch die dazu erforderlichen Notizen aufzuzeichnen haben;
2) die Fortführung resp. Aufstellung der Amtstabellen;
3) die Vervollkommnung der Grund- und Gebäude-Cataster, wo solche fehlerhaft befunden werden, so wie die Leitung der Untersuchungen bei Reclamationen in Beziehung auf die Grund- oder Gebäudesteuer;
4) die Einleitung vorkommender neuen örtlichen Steuer-Regulierungsarbeiten nebst den Vorarbeiten zu künftigen Revisions-Versammlungen;
5) die Aufsicht über das Zehntberechnungs- und Radicirungsgeschäft nach den darüber bestehenden besonderen Instructionen;
6) die Aufstellung der Gewerbsteuer-Cataster in den größeren Ortschaften, die Revision aller übrigen Gewerbsteuer-Cataster, so wie die Begutachtung der Gewerbsteuer-Reclamationen, und zwar gemeinschaftlich mit den einschlagenden Beamten nach Anleitung der Bestimmungen Unseres Edicts vom 13ten Mai 1822;
7) die Sammlung der Materialien zu weiterer Ausbildung des Gewerbsteuertarifs; endlich
8) die Prüfung der von den Herzogl. Schultheisen jährlich aufgestellt werdenden Steuerheblisten.

Rücksichtlich aller dieser Geschäfte stehen die Steuer-Commissäre unter der alleinigen Aufsicht und Leitung Unserer General-Steuer-Direction, welche denselben eine umfassende Dienstinstruction zu ertheilen angewiesen ist.

Digitized by Google

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung Unsere General-Steuer-Direction beauftragt ist, soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich den 23ten August 1823.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die weitere Aufhebung von Zollstätten betreffend.)

Die Zollstätten zu Haigerseelbach und Langenaubach, Amts Dillenburg, so wie zu Grenzau, Amts Selters, gehen mit Ablauf dieses Monats ein.

Wiesbaden den 28. Juny 1823.

Herzoglich. Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Die Erhöhung des Einfuhrsatzes der Nadeln betreffend.)

Höherer Verfügung gemäß ist der Zollsatz der Nadeln von 1 fl. 30 kr. auf 2 fl. 30 kr. pr. Zentner erhöht worden.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die Zolleinnehmer hiervon in Kenntniß zu setzen.

Wiesbaden den 25. July 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Die Herabsetzung des Verbrauchszolls vom Weine in Flaschen betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß ist der Zollsatz des Weines in Flaschen von zwanzig Kreuzern, auf zehn Kreuzer per Flasche herabgesetzt worden.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die Zolleinnehmer hiervon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Wiesbaden den 26. August 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Rennerod für das Jahr 1823.)

Der Gemeinde Oberroßbach, Herzoglichen Amts Rennerod, ist die Erhebung eines Steuersimpels zum laufenden Dienst für das Jahr 1823 in dem von Herzogl. Amte zu bestimmenden Termin gestattet worden.

Wiesbaden den 23. July 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Wenckenbach.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Lieutenant Wilhelm Wenzel die nachgesuchte Entlassung aus dem Militairdienste in Gnaden zu ertheilen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisher bei der Oberrechnungs-Commission zu Dillenburg angestellten Director Götz zum Geheimenrath und Mitglied des Oberappellationsgerichts, den Geheimen Regierungsrath Flach zu Diez zum Oberappellationsgerichtsrath, den Hof- und Appellationsgerichtsrath Flach an die Stelle des, als Beamten nach Rastätten versetzten, Hof- und Appellationsgerichtsraths Volk, zum Mitglied Herzogl. Prüfungscommission, den Hof- und Appellationsgerichts-Accessisten Wenckenbach zu Dillenburg zum 2ten Secretär bei Herzogl. Hof- und Appella-

Digitized by Google

tionsgericht, den bisherigen Steuerrevisor Bühl zum Revisionsrath, den Steuerprobator Stahl zum Revisor, den Accessisten Steup zum Steuerprobator zu ernennen, und den bei der öffentlichen Bibliothek bisher angestellt gewesenen Secretär Bette in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zu befehlen geruht, daß der nach Montabaur designirt gewesene Amtssecretär Köhler in gleicher Eigenschaft an das Amt Nassau dirigirt; der bisherige Amtssecretär Schweickardt zu Nassau an das Amt Idstein versetzt; der Amtssecretär Vietor zu Idstein in gleicher Eigenschaft an das Amt Nastätten dirigirt; der bisherige Amtssecretär Lück von Nastädten zum Amtssecretär zu Montabaur ernannt; der Rechtscandidat Held als Accessist bei dem Amte Selters, der Accessist Halbey zu Selters in gleicher Eigenschaft bei dem Amt Hadamar angestellt; der Accessist Ickstadt zu Hochheim als zweiter Accessist nach Dillenburg, der Accessist Weis zu Rüdesheim als Accessist bei dem Amte Hochheim und an dessen Stelle der Accessist Kalt zu Marienberg nach Rüdesheim versetzt; sodann ferner dem Rechtscandidaten Schnabelius zu Haiger die Accessistenstelle zu Marienberg übertragen werde.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zu beschließen geruht, daß der Accessist Vogler von Rennerod nach Hachenburg und der Amtsaccessist Liebrich von Weilburg an dessen Stelle nach Rennerod versetzt; dem Rechts-Candidaten Kniesel des Letzteren Stelle als Accessist bei Herzogl. Amte Weilburg übertragen; der Rechts-Candidat Bogner, als zweiter Accessist bei Herzogl. Amte Rüdesheim, der Rechts-Candidat Liel bei hiesigem Amte als Accessist und in gleicher Eigenschaft der Rechts-Candidat Dombois bei Herzogl. Amte Höchst angestellt werde.

Zugleich haben Höchstdieselben befohlen, daß der Accessist Flach von Wehen an das Amt Usingen versetzt und der Accessist Eyring von Usingen an das Amt Wehen dirigirt werde.

Seine Herzogl. Durchlaucht haben zu Steuer-Commissären zu ernennen geruht:

1) für den Steuerbezirk Wiesbaden den bisherigen Steuer-Revisor Zimmermann; 2) für den Bezirk Langenschwalbach den bisherigen Revisor Cäsar; 3) für den Bezirk Montabaur den gewesenen Lieutenant Georg; 4) für den Bezirk Hachenburg den bisherigen Revisor Feiner; 5) für den Bezirk Dillenburg den quiescirten Hofmarschallamts-Assessor Petsch; 6) für den Bezirk Hadamar den bisherigen Verificator Herget, und 7) für den Bezirk Usingen den bisherigen Steuer-Revisor Wolz.

Seine Herzogl. Durchlaucht haben den Candidaten Braun von Königstein, bisher practicirenden Arzt zu Wehen, zum Medicinal-Accessisten zu Marienberg ernannt, den Oberförster Sachs zu Westerburg in den Pensionsstand versetzt und dem zu dieser Oberförsterstelle von dem Herrn Grafen von Leiningen präsentirten Forst-Candidaten Schmidt von Dachsenhausen die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die erledigte Pfarrei zu Caub dem Pfarrer Dombois zu Rod am Berg, jene zu Eppstein dem Pfarrer Rittersbacher zu Wehen, sowie dem Pfarrer Daub zu Weilburg die Pfarrei Arnstein zu verleihen; an dessen Stelle den Caplan Stilger von Wellmich zu versetzen, und an die Stelle des zur katholischen Pfarrei Pfaffenwiesbach präsentirten und höchsten Orts bestätigten Pfarrers Adam Seibert, auf weitere Präsentation des Herrn Grafen von Waldbott-Bassenheim, dem Caplan Henkes von Langenschwalbach Höchstihre Bestätigung für diese Pfarrer zu ertheilen geruht.

Adolph Bogner von Oberlahnstein, Carl Dombois von Diez und Constantin Liel von Ehrenbreitstein sind unter die Zahl der geprüften Rechtscandidaten; Ernst Wißeler von Herborn, nach vorzüglich gut bestandener Prüfung, sowie Georg Carl Seyberth aus Michelbach und Reinhard Brunn aus Altweilnau in die der geprüften Candidaten der Theologie; Otto Thileuius von Weilburg in jene der geprüften Candidaten der Medicin; Wiegand Hartmann aus Dörnberg unter die der geprüften Candidaten der Forstwissenschaft; sowie der Apotheker-Gehülfe Joseph Gossi von St. Goarshausen, nach erstandener gesetzlicher Prüfung, unter jene der approbirten Candidaten der Pharmacie aufgenommen, und dem Rechtscandidaten Ferdinand Drucker von Hachenburg die Ausübung der juristischen Praxis gestattet worden.

Todesfälle.

Den 24 Juni ist der Pfarrer Johann Philipp Renzel zu Hartenfels, in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli der Oberappellationsgerichtsrath Müller zu Wiesbaden, den 18. desselben M. der katholische Landdechant Pfarrer Mohr zu Flörsheim und den 23ten des genannten Monats der Pfarrer Kager zu Oberhöchstadt mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Beilage

zu

Nummer 10 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 30. August 1823.

Dienst-Instruktion für die Herzoglichen Steuer-Commissaire.

In dem über die Anordnung besonderer Steuer-Commissaire erschienenen landesherrlichen Edict vom 23. v. M. ist im §. 5. der Wirkungskreis derselben im Allgemeinen bereits angegeben, die unterzeichnete Behörde jedoch gleichzeitig angewiesen worden, dieselben mit einer umfassenden Dienst-Instruction zu versehen.

Demgemäß werden den Herzoglichen Steuer-Commissairen sowohl über die in der Verordnung selbst bezeichneten Dienst-Verrichtungen, als auch über sonstige aus der Natur der ganzen Anordnung hervorgehenden Obliegenheiten, die nachfolgenden Vorschriften zur allenthalbigen gleichmäßigen Befolgung hierdurch ertheilt:

I. Dienst-Verrichtungen in Beziehung auf die Regulirung der Steuer und damit in Verbindung stehende Arbeiten.

A. Grundsteuer.

1) Ab- und Zuschreiben.

§. 1.

Das Ab- und Zuschreiben in den Grundsteuer-Catastern haben die Steuer-Commissaire ganz nach der darüber unterm heutigen erlassenen besondern Instruction zu vollziehen, zu dem Ende jedes Jahr einmal successiv die über die Besitzveränderungen geführt werdenden Tagebücher ämterweise nach einer ein für allemal beizubehaltenden Ordnung und zwar jedesmal so zeitig einzufordern, daß die Tagebücher vor deren Absendung noch acht Tage zu jedermanns Einsicht offen gelegt werden können.

§. 2.

Bei der Vornahme des Ab- und Zuschreibens sind gleichzeitig die Tagebücher genau zu prüfen und richtig zu stellen; bei etwaigen Zweifeln auch mit den Contracten-Protocollen der Herzoglichen Landoberschultheißen oder sonstigen amtlichen Urkunden zu vergleichen. Sollte diese Prüfung auf die Vermuthung führen, daß in der Absicht die Ab- und Zuschreibgebühren zu unterschlagen, mangelhafte Einträge gemacht worden seyen, so ist darüber dem einschlagenden Herzoglichen Amte zur weitern Untersuchung die geeignete Anzeige zu machen.

§. 3.

Sobald das Ab- und Zuschreiben für einen Amtsbezirk vollzogen ist, wozu ein Zeitraum von 6 bis höchstens 8 Wochen hinreichend erscheint, sind die Orts-Cataster sofort in die betreffenden Gemeinden zu remittiren, damit darnach alsbald neue Heblisten nach den bestehenden Vorschriften aufgestellt werden können.

§. 4.

Wegen der nach §. 2. der Instruction über das Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer im Laufe des Jahrs den Steuer-Commissairen zur Kenntniß kommenden ausgelassenen Grundstücke, welche verordnungsmäßig der Confiscation unterliegen, haben dieselben jedesmal spezielle berichtliche Vorlage anher zu machen, damit nach Befund entweder die Confiscation erkannt, oder die Ermächtigung zu Nachtragung jener Güterstücke ertheilt werde.

Digitized by Google

Gleiche Anzeige ist in allen Fällen zu machen, wo der Flächengehalt der Grundstücke bis dahin zu gering in die Steuer-Cataster eingetragen war.

§. 5.

Vervollkommnung der Cataster.

Das Ab- und Zuschreiben in den Grundsteuer-Catastern bietet den Steuer-Commissairen die beste Gelegenheit dar, die bei Aufstellung derselben etwa in formeller oder materieller Hinsicht begangenen Fehler aufzufinden und zu verbessern. Dieselben haben sich daher mit den über die Aufstellung der Steuer-Cataster ergangenen Vorschriften genau bekannt zu machen.

Sollten einzelne Cataster sich dergestalt fehlerhaft oder unvollständig finden, daß eine durchgreifende Revision derselben erforderlich wird, so ist darüber besondere Anzeige hieher zu machen. Fehler in Berechnung der Steuer-Capitalien von einzelnen Güterstücken sind sofort zu verbessern, und ist das nöthige darüber in die in der Instruction über das Ab- und Zuschreiben vorgeschriebenen Veränderungs-Verzeichnisse einzutragen.

§. 6.

Reclamationen und Nachlaßgesuche.

Reclamationen gegen Feld-Grundsteuer-Ansätze können gegründet werden:

1) auf unrichtige Classification einzelner Güterstücke,
2) auf zu hohe Bestimmung des Matricular-Anschlags der ganzen Gemarkung und
3) auf Irrthümer bei Aufstellung der Cataster.

Die Beschwerden sub 1. sind nur dann zuläßig, wenn sie bereits bei Publication der Classifications-Protocolle vorgebracht waren, wo also die Reclamanten solches gethan zu haben behaupten, ist zu weiterer Nachforschung und Verfügung die Anzeige hierher zu machen, im gegentheiligen Falle aber sind dieselben zu bedeuten, daß der verspäteten Beschwerde keine Folge gegeben werden könne.

Beschwerden der zweiten Art können nicht von einzelnen Gutsbesitzern, sondern nur von ganzen Gemeinden und Namens derselben von den Ortsvorständen vorgebracht werden und sind von den Steuer-Commissairen zu Verfügung etwaiger weiteren Untersuchung mit gutachtlichen Bemerkungen anher vorzulegen. Die Reclamationen der dritten Art endlich haben die Steuer-Commissaire sofort näher zu untersuchen und die etwa nöthig werdenden Abänderungen in die Tagebücher der Herzoglichen Schultheißen eintragen zu lassen.

§. 7.

Beschwerden wegen der Wald-Grundsteuer unterliegen, insofern sie nicht bloße Fehler bei Aufstellung der Cataster betreffen, welche gleich den Reclamationen der dritten Art im vorigen §. zu erledigen sind, der Cognition der Forstbehörden und sind daher lediglich zu Veranlassung deshalbiger Verfügung hierher vorzulegen.

§. 8.

Nachlaßgesuche bei der Grundsteuer sind nur im Falle eines Wetterschadens gesetzlich begründet und über das bei deßhalbigen Abschätzungen zu beobachtende Verfahren die nöthigen Vorschriften in der Instruction vom 30. July 1818 enthalten. Die Einleitung der Abschätzung nach Maasgabe dieser Instruction gehört fortdauernd zum Dienstkreis der Herzoglichen Beamten, welche indessen die Verhandlungen nicht mehr unmittelbar hierher einzusenden, sondern an die Steuer-Commissaire abzugeben haben, damit diese nach vorgängiger Prüfung der von den Herzoglichen Schultheißen aufgestellten Protocolle und Spezial-Nachweisen in den letzteren die Berechnung des verordnungsmäßigen Steuererlasses vornehmen und dem vorgängig die Nachweisen zur Bestätigung anher vorlegen.

§. 9.

Vorkommende neue Grundsteuer-Regulirungs-Arbeiten.

Die Steuer-Commissaire haben alle neuen örtlichen Grundsteuer-Regulirungsarbeiten in ihren Bezirken zu leiten.

Digitized by Google

Außer einer allgemeinen Revision des Feldgrundsteuer- oder des Wald-Catasters treten dergleichen vorzüglich nur ein bei Consolidation oder Vermessung einer Gemarkung.

Alle dergleichen Geschäfte können nur auf besondere Anordnung der hiesigen Stelle vorgenommen werden, die demnach auch in vorkommenden Fällen über deren Vollziehung die nöthigen Vorschriften ertheilen oder auf bestehende deßhalbige Instructionen besonders verweisen wird.

§. 10.

5) Vorarbeiten künftigen Revisions-Versammlungen.

Den Steuer-Commissairen wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich über das bei Gelegenheit der letzten Revision des Grundsteuer-Catasters bei den Districts-Versammlungen eingehaltene Verfahren, durch Einsicht der deßhalbigen Instructionen vollständige Kenntniß zu verschaffen, damit sie in den Stand gesetzt werden, bei näherer Bekanntschaft in ihrem Bezirk, das Beitrags-Verhältniß der Gemarkungen zu einander zu beurtheilen und etwa untergelaufene Irrthümer demnächst zur Berichtigung anzuzeigen. Über alle dahin sich beziehende Bemerkungen und Beobachtungen haben sie ausgiebige Notizen aufzuzeichnen, damit solche bei künftigen Revisions-Versammlungen zur näheren Berathung gebracht werden können. Genaue Localkenntniß in ihrem Bezirk ist in dieser Hinsicht für die Steuer-Commissaire von besonderer Wichtigkeit.

§. 11.

6) Zehntsteuerrechnung und Grundzins-Radicirung.

Die Berechnung der Steuer-Capitalien von Zehnten ist nach Vorschrift des Steuer-Edicts beinahe durchgehends vollzogen. Wo indessen bis hierhin noch Anstände obgewaltet haben, müssen die Steuer-Commissaire für deren baldige Erledigung nach Maaßgabe der darüber erlassenen besonderen Verfügungen besorgt seyn, so wie denn auch dieselben über alle zu ihrer Kenntniß kommende Fehler in den Zehntberechnungen die geeignete Anzeige hierher zu machen, auch auf gleiche Art in allen Fällen, wo der bisherige Steuer-Anschlag einer Gemeinde sich ändert, die Abänderung der Zehntberechnung nach den bestehenden Vorschriften einzuleiten haben.

§. 12.

Rücksichtlich der Radicirung der Grund-Abgaben treten im Allgemeinen gleiche Vorschriften, wie im vorhergehenden §. ein.

Neue Arbeiten der Art werden durch besondere Commissarien besorgt, sind aber vor deren Einsendung hierher durch die Steuer-Commissaire nach Anleitung der über das Radicirungs-Verfahren bestehenden besondern Vorschriften genau zu prüfen, und erforderlichen Falls den Spezial-Commissarien mit den nöthigen Bemerkungen zur Verbesserung zu retradiren.

§. 13.

B) Gebäudesteuer. 1) Ab- und Zuschreiben.

Das Eintragen der Besitz- und sonstigen Veränderungen in die Gebäudesteuer-Cataster erfolgt gleichzeitig mit dem Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer, und ist nach der darüber unterm heutigen erlassenen besondern Instruction zu vollziehen. Die Vorschriften in §. 1. bis 3. oben, finden auch hier ihre Anwendung.

Über ausgelassene Gebäude, rücksichtlich deren in dem Edict vom 26. Mai 1821 die Strafe der Confiscation nicht ausgesprochen ist, haben die Steuer-Commissaire besondere berichtliche Vorlage anher zu machen, wobei indessen gleichzeitig die Nachtragung in das Cataster erfolgen kann.

§. 14.

2) Vervollkommnung der Cataste

In Ansehung der in den Gebäudesteuer-Catastern etwa untergelaufenen Fehler und deren Verbesserung gilt alles dasjenige was darüber oben im §. 5. bei der Grundsteuer angegeben worden ist.

Digitized by Google

) Reclamationen d Nachlaß-Gesu-

§. 15.

Bei Beschwerden über Gebäudesteuer-Ansätze tritt analog ganz das nemliche ein, was oben im §. 6. gesagt worden ist.

Namentlich sind Reclamationen gegen die Classification einzelner Gebäude nur dann zulässig, wenn sie bei Publication des Classifications-Protocolls oder bei vorkommenden neuen Abschätzungen sofort bei Bekanntmachung des Resultats derselben von den Gebäudebesitzern vorgebracht worden sind. Der §. 6. des Edicts vom 26. Mai 1821 enthält über das alsdann eintretende Verfahren die nöthige Vorschrift, zu dessen Einleitung indessen jedesmal besondere Weisung von hieraus einzuholen ist.

Nachlaßgesuche bei der Gebäudesteuer sind nur dann begründet, wenn ein Gebäude abbrennt, oder durch sonstige Unglücksfälle in einen unbewohnbaren Stand gesetzt wird. Da das Ab- und Zuschreiben jährlich nur einmal geschieht, so wird in dergleichen Fällen für die bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben fälligen Steuer-Simpeln ein verhältnißmäßiger Nachlaß von hieraus bewilligt werden, der durch Vorlage der nöthigen Bescheinigungen zu erwirken ist.

d) Vorkommende r Arbeiten und 5) Vorarbeiten zu nftigen Revisi- s-Versammlun- n.

§. 16.

Rücksichtlich vorkommender neuen Gebäudesteuer-Arbeiten, sowie der Vorarbeiten zu künftigen Revisions-Versammlungen, werden die oben in §. 9 u. 10. enthaltenen Vorschriften hierher wiederholt.

Gewerbsteuer) Aufstellung der aster.

§. 17.

Die im §. 13. und folg. des Gewerbsteuer-Edicts vom 13. Mai 1822 enthaltenen Vorschriften über die Aufstellung der Gewerbsteuer-Cataster müssen durch die dermaligen Anordnungen von selbst mehrere Modifikationen erleiden, indem insbesondere nach §. 5. N. 6. des Edicts vom 23. v. M. die Functionen der bisherigen Amts-Steuerdirectoren in dieser Hinsicht nicht ausschließlich an die Steuer-Commissaire übergehen, sondern eine fortdauernde Mitwirkung der Herzoglichen Beamten bei diesem Geschäft eintreten soll.

Über das Detail der Aufstellung der Gewerbsteuer-Cataster sind in mehreren diesseitigen General-Rescripten ausgiebige Vorschriften ertheilt worden, auf welche die Steuer-Commissaire im Allgemeinen verwiesen werden.

) Jahrs-Cataster

§. 18.

Rücksichtlich der Jahrscataster ist die Einrichtung bereits früher getroffen worden, daß solche von den Herzoglichen Schultheißen nur in soweit vorbereitet werden, daß diese die Namen der Gewerbtreibenden in alphabetischer Ordnung in die auf drei Jahre brauchbaren Formularien eintragen und die Beschreibung der Gewerbe beifügen resp. abändern und vervollständigen.

Die Ansetzung der Gewerbsteuer selbst dagegen geschieht durch die Steuer-Commissaire für die Ortschaften des platten Landes in dem Amtsort unter dem Vorsitz der Herzoglichen Beamten und unter Zuziehung der Schultheißen und einiger Mitglieder des Orts-Vorstandes; in den Städten und größeren Ortschaften aber an Ort und Stelle unter Zuziehung des ganzen Vorstands und einiger angesehenen Gewerbebesitzer. Die auf die letzte Art aufgestellten Cataster sind vor deren Einsendung den Herzoglichen Beamten zur Durchsicht und Beifügung etwaiger Anmerkungen mitzutheilen.

Den Steuer-Commissairen liegt es vorzüglich ob, darauf zu sehen, daß die Beschreibungen der Gewerbe in der Art vollständig sind, um darauf den Tarif genau anwenden zu können, und daß die aus den Ergänzungs-Catastern des vorhergehenden Jahrs sich ergebenden Zugänge überall gehörigen Orts nachgetragen werden.

Digitized by Google

§. 19.

Bei Ansetzung der Gewerbsteuer ist der Tarif streng zum Grunde zu legen. Bei denjenigen Gewerben, wo der Tarif keinen bestimmten Maasstaab der Steigerung vorschreibt, muß vorzüglich darauf hingewirkt werden, daß dieselben nicht allein unter sich, sondern auch gegen alle übrige Gewerbe in ein richtiges Besteuerungs-Verhältniß kommen. Die Steuer-Commissaire werden nach und nach immer mehr in den Stand gesetzt werden, in dieser Hinsicht eine Gleichstellung in den zu ihren Bezirken gehörigen Ämtern zu erwirken, wogegen es zu Ausdehnung derselben auf das ganze Herzogthum sehr zweckmäßig erscheint, daß dieselben sich über die Besteuerung der vorzüglichsten Gewerbe in ihren Bezirken wechselseitig mit einander benehmen.

§. 20.

Die Aufstellung der Amts-Cataster nach den im §. 15. des Edicts vom 13. Mai 1822. enthaltenen Vorschriften ist lediglich Sache der Steuer-Commissaire, welche die dazu nöthigen Nachweisen von den betreffenden Behörden einzufordern haben.

§. 21.

Die Steuer-Commissaire haben die Einleitung zu treffen, daß sie in der letzten Hälfte des Monats November das Gewerbsteuer-Regulirungs-Geschäft für das folgende Jahr beginnen, zu welchem Ende also in Zeiten die nöthigen Weisungen an die Herzoglichen Schultheißen wegen Vorbereitung der Cataster zu erlassen sind. Über die Zeit der Vornahme des Geschäfts in den einzelnen Ämtern haben sich die Steuer-Commissaire mit den einschlagenden Herzoglichen Beamten zu benehmen und diesen die Einberufung der Schultheißen und Vorstände auf die festgesetzten Tage zu überlassen.

Sämtliche Cataster werden mit einer Amtstabelle begleitet successiv, sowie ein Amt beendigt ist, hierher eingeschickt und muß die vollständige Vorlage derselben unfehlbar vor Ablauf des Jahres bewerkstelligt seyn. Nach Festsetzung der Cataster von Seiten der hiesigen Behörden treten die im §. 19 und 20. des Edicts vom 13. Mai 1822. enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 22.

b. Ergänzungs-Cataster.

Die Aufstellung der Ergänzungs-Cataster geschieht im allgemeinen nach den nemlichen Vorschriften und unter den nemlichen Verhältnissen wie die der Jahrs-Cataster. Über die Form und innere Einrichtung derselben bestehen ausgiebige Vorschriften, welche den Steuer-Commissairen zur fortdauernden Norm dienen. Die Aufstellung der Ergänzungs-Cataster beginnt in den letzten 10 Tagen eines Quartals und muß in den ersten 10 Tagen des folgenden Monats beendigt seyn, damit längstens bis zum 15. desselben die Vorlage hierher erfolgen kann.

§. 23.

Rücksichtlich der im §. 10. des Gewerbsteuer-Edicts vorgeschriebenen Anzeigen über neu begonnene oder vergrößerte Gewerbe bleibt es dergestalt bei den dorten enthaltenen Bestimmungen, daß diese Anzeigen fortdauernd unmittelbar oder durch Vermittelung der Herzoglichen Schultheißen bei den Herzoglichen Beamten zu machen sind, welche die deßhalbigen Notizen bei Aufstellung der Ergänzungs-Cataster den Steuer-Commissairen mitzutheilen haben.

§. 24.

2) Aufsicht a Gewerbsteuer- u dertretungen.

Die Steuer-Commissaire haben ein wachsames Auge auf alle Gewerbsteuer-Übertretungen, wie solche im §. 23. des Gewerbsteuer-Edicts bezeichnet sind, zu richten, und alle zu ihrer Kenntniß kommende Fälle der Art sofort dem einschlagenden Herzoglichen Amt zur weitern Untersuchung und Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

3) Reclamatio-
en.

§. 25.

Die Begutachtung der nach §. 22 des Gewerbsteuer-Edicts zulässigen Reclamationen geschieht, sofern solche nicht einen offenbar irrthümlichen Ansatz betreffen, gemeinschaftlich durch die Herzoglichen Beamten und die Steuer-Commissaire nach vorgängiger Vernehmung der Local-Behörden; die Steuer-Commissaire haben auf eingehende Reclamationen letztere zu veranlassen, und die von ihnen abgefaßten Berichte, worin die in dem Cataster angesetzte Steuer genau angegeben seyn muß, an die Herzoglichen Beamten abzugeben, damit diese solche mit unterzeichnen oder ihre abweichende Ansicht beifügen und an uns gelangen lassen.

Abschreibungen der Gewerbsteuer in Folge des §. 11. des Gewerbsteuer-Edicts, sowie etwaige Nachlässe werden auf die Anträge der Herzoglichen Beamten verfügt.

4) Prüfung der
erzeichnisse über
erigible Gewerb-
uer-Beiträge.

§. 26.

Alle Verzeichnisse über inerigible Gewerbsteuer-Beiträge sind, sobald solchen die amtliche Attestation über die Unbeibringlichkeit beigefügt ist, von den Herzoglichen Recepturbeamten vor deren Einsendung hierher an die Steuer-Commissaire abzugeben, damit diese die Ansätze mit den Gewerbsteuer-Catastern vergleichen, und die Übereinstimmung darunter attestiren.

5) Sammlung der
Materialien zu
rvollständigung
s Gewerbsteuer-
tifs.

§. 27.

Der Gewerbsteuertarif ist nicht nur einer fortdauernden Ausbildung empfänglich, sondern muß auch den Veränderungen im Gewerbebetrieb folgen, welche sich im Fortschreiten der inländischen Industrie ergeben.

Die Steuer-Commissaire sind vorzüglich dazu berufen, die Materialien hierzu zu sammeln, daher sie sich über die Natur, die Betriebsart und den ungefähren Ertrag der Gewerbe in ihren Bezirken nach und nach vollständige Kenntniß zu verschaffen haben. Über die in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen, so weit sie ihnen eine Abänderung des Gewerbsteuertarifs nöthig zu machen scheinen, haben dieselben mit Ablauf eines jeden Jahrs ausgiebigen gutachtlichen Bericht anher zu erstatten.

II Vorschriften
er sonstige Obl e-
nheiten und die
eschäftsbehand-
ng im Allgemei-
n.
1) Prüfung der
mtlichen Steuer-
blisten.

§. 28.

Die Aufstellung der Individual-Heblisten über die direkten Steuern bleibt nach Maasgabe der Verfügung vom 26. Oktober 1818. nach wie vor Obliegenheit der Herzoglichen Schultheißen; deren Aufstellung geschieht für die Grund- und Gebäudesteuer gemeinschaftlich jedesmal nach erfolgtem Ab- und Zuschreiben, für die Gewerbsteuer aber zu Anfang des Jahrs nach den festgesetzten Catastern.

Die Steuer-Commissaire haben sämmtliche Heblisten ihres Bezirks im Laufe des Jahrs in solchen Perioden, wo keine Erhebung statt findet, successiv einzufordern und nach den Catastern zu prüfen. Über die Befolgung dieser Auflage ist jedesmal, nach Beendigung derselben für einen Amtsbezirk, die Anzeige hierher zu machen.

7) Bildung und
haltung der Re-
ratur.

§. 29.

Über die gleichförmige Einrichtung der Registratur bei den Steuer-Commissairen wird denselben eine besondere Weisung zugehen. Sie haben dieselbe in einer fortdauernden geregelten Ordnung zu erhalten. Insbesondere ist auf die sorgfältige Erhaltung der Cataster vorzügliches Augenmerk zu richten, und werden alle, bei vorkommenden Visitationen sich hierunter ergebenden Defekte unnachsichtlich sofort auf Kosten der betreffenden Steuer-Commissaire ergänzt werden.

Digitized by Google

Gleichzeitig liegt den Steuer-Commissairen die Mitaufsicht darüber ob, daß die Steuer-Cataster und sonstige Steuerpapiere in den Gemeinde-Registraturen sorgfältig conservirt werden.

§. 30.

3) Nachweisun über die Verwen dung der Steuer bell-Formularie und Verrechnun des Erlöses.

Die Steuer-Commissaire werden von hieraus jederzeit mit dem erforderlichen Vorrath von Formularien zu den verschiedenen Catastern und sonstigen Tabellen versehen werden, und haben den etwaigen Bedarf hierunter jedesmal bei Zeiten in Anforderung zu bringen.

Über die Verwendung derselben, soweit sie von den einzelnen Gutsbesitzern oder aus den Gemeinde-Cassen nach den darüber bestehenden Vorschriften mit 1 kr. pr Bogen bezahlt werden müssen, wohin namentlich die Formularien zu allen Spezial-Steuer-Catastern, mit Ausschluß der Ergänzungs-Cataster bei der Gewerbsteuer gehören, haben die Steuer-Commissaire nach Ablauf eines jeden Quartals eine Abrechnung hierher vorzulegen, und den Erlös beizufügen.

§. 31.

4) Instruirun der Local-Behörd und Verhältniß g gen diese und d Steuerpflichtigen

Es ist vorzüglich Sache der Steuer-Commissaire, den Lokalbehörden die bestehenden und künftig etwa erscheinenden Verfügungen in Steuer-Sachen zu erläutern und dieselben mit der bestehenden Steuer-Verfassung immer mehr vertrauter zu machen, sowie sie dann auch diesen sowohl, als überhaupt jedem Steuerpflichtigen auf Verlangen, rücksichtlich der Besteuerungs-Verhältnisse die nöthigen Aufklärungen und Erläuterungen zu geben, auch vorkommenden Falls die Mittel und Wege bekannt zu machen haben, welche zu Hebung etwaiger Beschwerden eingeschlagen werden müssen.

§. 32.

Die Steuer-Commissaire sind nicht befugt, die Ortsbehörden außerhalb des Amtsbezirkes derselben zu versammeln.

Alle Arbeiten, wozu es der Zuziehung der Localbehörden bedarf, müssen, so ferne nicht deren Besorgung an Ort und Stelle nothwendig oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, in dem Hauptorte des betreffenden Amts vorgenommen werden.

Die Steuer-Commissaire haben dafür zu sorgen, daß die Tage, an welchen sie sich zu den periodisch wiederkehrenden Arbeiten in die Amtsorte begeben, jedesmal vorher bekannt gemacht werden, damit die Steuerpflichtigen bei etwaigen Anliegen von dieser Anwesenheit Gebrauch machen können.

§. 33.

5) Correspondes mit den Local-B hörden.

Die Steuer-Commissaire erlassen ihre Aufträge unmittelbar an die Local-Behörden und empfangen von denselben Berichte, so wie auch die nöthigen Vorarbeiten zu ihren Ausarbeitungen.

Die Besorgung der Briefe, sowie das Hin- und Hersenden der Cataster geschieht durch Vermittelung des Amts-Personals. Die Steuer-Commissaire haben sich über die deshalbigen Einrichtungen mit den Herzogl. Beamten zu benehmen und mit diesen alle für den Dienst förderlichen Verabredungen zu treffen.

§. 34.

Schlußbemerku gen.

Die Steuer-Commissaire sind verantwortlich für die Richtigkeit aller ihrer Arbeiten, sie mögen solche selbst besorgt haben, oder durch ihre Gehülfen haben verrichten lassen.

Dienstvernachlässigungen in jeder Hinsicht werden bei der Wichtigkeit der ihnen übertragenen Geschäfte nach den bestehenden Gesetzen und namentlich nach dem Edict vom 18ten Juny 1819 auf das strengste geahndet und dieserhalb zu Erhaltung steter Aufsicht von Zeit zu Zeit besondere Visitationen über die Dienstführung der Herzoglichen Steuer-Commissaire von hieraus angeordnet werden.

Schließlich wird den Steuer-Commissairen mit Beziehung auf §. 4. des Edicts vom 23ten v. M. nochmals ausdrücklich untersagt, von Steuerpflichtigen oder aus Gemeinde-Cassen irgend eine Gebühr für sich zu beziehen, wenn nicht darüber in ganz besonderen Fällen eine Autorisation von hieraus vorliegen sollte.

Wiesbaden den 8. September 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

Digitized by Google

Instruction

zur

Besorgung des Ab- und Zuschreibens der Grundsteuer.

Die veränderte Form des Grundsteuer-Catasters und die nach dem höchsten Edicte vom 23. v. M. erfolgte Anordnung besonderer Steuer-Commissaire machen abändernde Verfügungen rücksichtlich des Verfahrens bei dem Ab- und Zuschreiben nöthig, weshalb mit Rücksicht auf die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, unter Aufhebung der bisherigen Instruction vom 7. April 1818 (Beilage zu Nro. 7. des Verordnungsblattes vom 18. desselben Monats) darüber nachfolgende Vorschriften hiermit ertheilt werden.

I. Fälle worin das Ab- und Zuschreiben vorgenommen werden muß.

§. 1.

In den Grundsteuer-Catastern tritt ein Ab- und Zuschreiben ein:

1) bei dem Wechsel der Besitzer der Grundstücke;

2) bei nachstehenden Veränderungen der Beschaffenheit oder Benutzung der Liegenschaften;

a) wenn befreite Liegenschaften die Eigenschaft, welche deren Steuerfreiheit nach §. 9. des Steuer-Edicts vom $^{10}/_{14}$ Februar 1809 bisher begründete, verlieren, und umgekehrt, wenn besteuerte Grundstücke eine Bestimmung erhalten, welche sie nach dem angezogenen Gesetze steuerfrei macht;

b) bei den im Gebäudesteuer-Cataster zu löschenden Flächen von abgebrochenen ꝛc. Gebäuden, welche nicht wieder aufgebaut werden sollen, so wie umgekehrt bei Grundstücken, welche zu Gebäude- und Hofraithe-Plätzen, verwendet werden, und daher im Gebäudesteuer-Cataster zur Aufnahme kommen müssen; und

c) wenn eine urbare Fläche ohne Verschulden des Besitzers für immer in einen ertraglosen Zustand versetzt wird, z. B. durch Überschwemmung, Verschüttung ꝛc.;

endlich:

3) bei entdeckten materiellen Irrthümern, welche bei Aufstellung der Cataster begangen worden sind, z. B. irrige oder doppelte Einträge, Auslassungen u. dgl.

II. Führung eines Tagebuchs über alle Veränderungen.

§. 2.

Über alle diese Veränderungen haben die Herzoglichen Schultheißen fortlaufende Tagebücher, nach dem unter Litt. A. beiliegenden Muster zu führen.

In denselben müssen alle betreffenden Grundstücke unter Angabe der bisherigen und künftigen Besitzer ausführlich beschrieben werden, und es leidet diese Regel nur da eine Ausnahme, wo ein ganzer Gutsstamm ungetheilt an einen nun eintretenden Besitzer übergeht, indem in diesem Falle die Aufführung der Hauptsumme des Flächengehalts, Steuerkapitals und Simplums genügt. Auch werden bei Pachtgütern, wovon der verpachtende Theil die Grundsteuer zu entrichten hat, blos die Cataster-Nummern

Digitized by Google

in der betreffenden Kolumne angezogen und die Beschreibung der Iteme, so wie die Angabe der Flächengehalte, Steuerkapitalien und Simpelbeträge bleibt weg.

Geht ein Grundstück getheilt an mehrere Besitzer über, so muß die Theilung des Flächengehalts in der letzten Kolumne genau angezeigt werden. Verbleibt dem bisherigen Eigenthümer ein Theil, so erscheint er damit in der Reihe der künftigen Besitzer. Bei den einzelnen Theilen sind die neuen Nebenläger anzugeben.

Wenn der Erwerber eines Grundstücks dasselbe mit einem anderen vereinigt, so ist solches unter Anziehung der Cataster-Nummer des letzteren anzumerken.

Alle Ab- und Zugänge müssen in der letzten Kolumne ausführlich beschrieben werden, und liegt es außerdem den Schultheißen ob, über Auslassungen ganzer Grundstücke dem vorgesetzten Steuer-Commissair ungesäumt nähere Anzeige zu machen.

Die Klassenzeichen von nachgetragenen oder bisher befreiten Liegenschaften werden von dem Feldgerichte nach dem Inhalte des Schätzungs-Protocolles angegeben, resp. vergleichungsweise bestimmt.

§. 3.

Die Einträge in das Tagebuch geschehen bei den Besitz-Veränderungen, worüber ein gerichtlicher Akt aufgenommen wird, nach den deshalbigen Urkunden, und in allen anderen Fällen nach den schriftlichen oder mündlichen Erklärungen der betreffenden Gutsbesitzer, welche um so gewisser gleich nach erfolgter Veränderung zu bewirken sind, als die vor Einsendung des Tagebuchs nicht eingehenden Anzeigen ein ganzes Jahr hindurch nicht berücksichtigt werden können, folglich die bisherigen Besitzer zu erwarten haben, zur Fortentrichtung der Grundsteuer unnachsichtlich angehalten zu werden, und bei Verschweigung der cessirenden Steuerfreiheit einer Liegenschaft die Bestrafung mit dem zwanzigfachen Betrage der zu vier Simpeln angenommenen Jahressteuer eintritt.

Die Herzogl. Schultheißen sind verbunden, das Eintragen längstens binnen 8 Tagen nach dem Eingange der Urkunden und Anzeigen zu bewirken, und die geschehene Aufnahme, so wie den Empfang der gleichzeitig zu erhebenden gesetzlichen Gebühren mit den Worten:

«Eingetragen unter Nr. des Tagebuchs der Besitz-Veränderungen und empfangen die
«Ab- und Zuschreibegebühr von Itemen — das Item zu 4 kr. mit .... fl. .... kr.
«..... den ten 182.»

auf den Urkunden und sonstigen schriftlichen Erklärungen anzuzeigen.

Bei dem Einschreiben in's Tagebuch ist für die bei dem einen oder andern Gutsbesitzer vorauszusehenden weiteren Veräußerungen im Laufe desselben Jahres der geeignete Raum zu lassen. Reicht derselbe in einzelnen Fällen nicht hin, oder treten unvorhergesehene weitere Veräußerungen ein, so werden die ersten Einträge nach Flächengehalt, Steuerkapitalien und Simpelbeträgen summirt, und diese Summen an die laufende Stelle des Tagebuchs übertragen, wo alsdann die weiteren Einträge zu bewirken sind.

§. 4.

Die Tagebücher werden jedes Jahr mit den ersten Kataster-Ausfertigungen von den Steuer-Commissairen ämterweise eingefordert.

Vor der Absendung sind dieselben acht Tage lang zur Einsicht sämmtlicher Steuerpflichtigen offen zu legen, damit etwa untergelaufene Fehler berichtigt, und die im Laufe des Jahres etwa unterlassenen Anzeigen über Besitzveränderungen noch nachträglich bewirkt werden können.

Digitized by Google

Auch liegt es den Schultheißen ob, die Flächengehalte, Steuerkapitalien und Simpelbeträge der abgehenden Grundstücke artikelweise zu summiren, zu welchem Ende gleich bei dem Einschreiben der nöthige Raum zu lassen ist.

Mit der jedesmaligen Einsendung eines Tagebuchs beginnt ein neuer Jahrgang (neues Heft) und eine neue Nummern folge.

Haben sich in der einen oder anderen Gemarkung keine Besitz- und sonstige Veränderungen ereignet, so sendet der Schultheiß, statt des Tagebuchs und des Katasters, eine deshalbige Bescheinigung ein, welche von zwei Feldgerichtsschöffen mit unterschrieben seyn muß.

III. Eintragung der Veränderungen. 1) in die ersten Kataster-Ausfertigungen durch a. Abschreiben.

§. 5.

Auf den Grund der nach obigen Bestimmungen geführten Tagebücher nimmt der Steuer-Kommissär zunächst die Aufnahme aller Veränderungen in den ersten Kataster-Ausfertigungen vor.

Das Abschreiben geschieht in der Art, daß die als abgehend verzeichneten Iteme in der letzten Kolumne des Katasters mit der Bemerkung

«in 182 . (Jahr des Ab- und Zuschreibens) an
«Nr. » (des künftigen Besitzers)

versehen und deren Flächengehalte, Steuerkapitalien und Simpelbeträge im Ganzen von dem Katasterstande des bisherigen Besitzers abgezogen werden, wie dieses das Muster unter Litt. B. zeigt.

Bei eingetretenen Theilungen ganzer Iteme ist in obiger Bemerkung neben den Nummern der künftigen Besitzer auch der jedem einzelnen zugefallene Flächengehalt anzugeben. Eben so ist bei Abschreibungen wegen doppelter oder unrichtiger Katastrirung die geeignete Erläuterung beizufügen, z. B.: «in «182 . ab wegen doppelten Eintrags» oder «in 182 . ab wegen unrichtigen Flächengehalts und unten wieder zu» u. s. w.

In Fällen, wo ein ganzer Gutsstamm ungetheilt an einen neu eintretenden Besitzer übergeht, oder wo Grundstücke verpachtet werden, von welchen der Verpachter die Grundsteuer fort zu entrichten hat, findet ein Abschreiben in obiger Form nicht statt, und es tritt hier das in §. 6. litt. i und k weiter unten vorgeschriebene Verfahren ein.

b. Zuschreiben.

§. 6.

Ist das Abschreiben durch das ganze Kataster hindurch vollzogen, so wird zum Zuschreiben geschritten, welches nach folgenden Vorschriften zu bewirken ist:

a) die zugehenden Grundstücke werden, nach Kulturarten geordnet, unter der Aufschrift:
«in 182 . (Jahr des Zuschreibens) zu»
den neuen Erwerbern ausführlich zugeschrieben und zu deren bisherigen Katasterstande summirt, wie sich solches aus dem Muster unter Litt. C. näher ergibt.

b) bei getheilten, unrichtig katastrirten und nachgetragenen Liegenschaften sind die Steuerkapitalien und Simpelbeträge neu zu berechnen, und ist der dadurch entstehende Ab- oder Zugang an Steuerkapital in der letzten Kolumne des Tagebuchs nachträglich anzumerken.

c) die Kataster-Nummern der Iteme bleiben ungeändert und werden bei Theilungen von Grundstücken die einzelnen Theile durch die den Nummern beizusetzenden Buchstaben a, b, c ꝛc. von

Digitized by Google

einander unterschieden. Nachgetragene Grundstücke erhalten die letzten fortlaufenden Nummern, welche am Ende des Katasters kurz angemerkt werden müssen.

d) Wenn bei Theilungen von Grundstücken dem bisherigen Besitzer ein Theil verbleibt, so wird ihm solcher, wie sich von selbst versteht, als ein zugehendes Grundstück zugeschrieben.

e) Eine Abänderung der Nebenläger findet nur bei einer Umstellung der Kataster, und nicht bei dem Ab- und Zuschreiben statt. Jedoch ist es nöthig, daß bei Zerstückelungen die neuen Nebenläger eingetragen werden.

f) Sind zugegangene Grundstücke mit andern vereinigt worden, so ist solches in der Kolumne der Bemerkungen mit den Worten:

«vereinigt mit Nr. » (Kataster-Nummer des anderen Grundstücks)

kurz anzuzeigen, und es kann somit die vereinigte Eintragung umgangen werden.

g) Reicht der in den Katastern weiß gebliebene Raum zu den Zugängen nicht hin, und können unbeschadet des Bandes an dem betreffenden Orte keine Formularien mehr eingeheftet werden, so wird der ganze Artikel als ausgehend betrachtet und mit den neu erworbenen Grundstücken sowohl, als auch den bisherigen am Schlusse des Katasters unter den neuen Eigenthümern mit einer neuen Nummer aufgeführt, worauf an dem Orte, wo er abgeht, zu verweisen ist.

h) Neue Eigenthümer, d. h. solche, welche noch nicht eingetragen waren, werden an die Stelle ausgehender Besitzer eingerückt oder am Schlusse des Katasters unter der fortlaufenden Nummer nachgetragen, und erhalten die Aufschrift an einem obern Ende des Bogens:

«neu in 182 .» (Jahr des Eintragens)

Bei dem Einschalten neuer Eigenthümer ist darauf zu sehen, daß stets Einmärker unter Einmärker und Ausmärker unter Ausmärker zu stehen kommen und daß die alphabetische Ordnung soviel wie möglich berücksichtigt werde. Bei dem Nachtragen am Schlusse des Katasters muß, wie sich von selbst versteht, für künftige Ab- und Zuschreibungen der geeignete Raum gelassen werden. Wenn die weiß gebliebenen Formularien am Ende nicht mehr hinreichen, so wird ein neuer Katasterband angelegt.

i) Tritt ein neuer Eigenthümer (Nutznießer ꝛc.) in den Besitz eines ganzen Gutsstammes, so wird der Name des bisherigen Besitzers durchstrichen und an dessen Stelle der Name des neuen unter der vorschriftsmäßigen Bemerkung (h. oben) aufgeführt, womit das Ab- und Zuschreiben geschehen ist.

k) Bei Pachtgütern, wovon der verpachtende Theil die Grundsteuer zu entrichten hat, findet ein Ab- und Zuschreiben nach obigen Vorschriften nicht statt; diese Güter bleiben unter dem Namen des Eigenthümers stehen, und die Namen der Pachter werden lediglich in der Kolumne der Bemerkungen angegeben oder abgeändert.

l) In den Kataster-Nachweisen wird nicht ab- und zugeschrieben, indem dieselben dazu bestimmt sind, den ursprünglichen Stand der Kataster stets nachzuweisen. Geht durch das Ab- und Zuschreiben die alphabetische Ordnung mit der Zeit verloren, so werden zur Erleichterung des Aufsuchens der Gutbesitzer, besondere alphabetische Register angelegt. Diese Register müssen in zwei Kolumnen den Namen und Vornamen, sowie die Nummer jeden Gutsbesitzers enthalten.

Digitized by Google

2) in die zweiten Kataster-Ausfertigungen.

§. 7.

Das Ab- und Zuschreiben in der zweiten Kataster-Ausfertigung besteht in einer bloßen Abschrift der nach obigen Bestimmungen bewirkten Einträge in die erste Ausfertigung, wobei lediglich zu bemerken ist, daß zur Verhütung von Schreibfehlern die Subtractionen und Additionen der Flächengehalte, Steuerkapitalien und Simpelbeträge neu vorgenommen werden müssen.

Es bleibt dem Steuercommissär unbenommen, das Ab- und Zuschreiben in der zweiten Ausfertigung mit jenem in der ersten zu verbinden und dasselbe gleichzeitig durch einen Gehülfen vornehmen zu lassen, welches besonders bei dem Abschreiben der Liegenschaften sehr angemessen erscheint.

IV. Aufstellung der Veränderungs-Verzeichnisse.

§. 8.

Nach beendigtem Ab- und Zuschreiben stellt der Steuer-Kommissär ein Verzeichniß über den alten und neuen Katasterstand aller Gutsbesitzer auf, unter deren Namen irgend eine Veränderung vorgefallen ist. Dieses Verzeichniß muß zugleich die Ab- und Zugänge, welche den Flächengehalt, das Steuerkapital und Simplum der ganzen Gemeinde geändert haben, im Einzelnen nachweisen und eine Probe der Richtigkeit des ganzen Verfahrens enthalten. Das Muster unter Litt. D. weißt das Nähere hierüber nach.

V. Berichtigung der Amts-Tabelle.

§. 9.

Die Vermehrungen oder Verminderungen am Flächengehalte, Steuerkapitale und Simpelbetrage jeder Gemeinde werden hierauf summarisch, jedoch hinsichtlich des Flächengehalts getrennt nach Klassen und Kulturarten, in der Amtstabelle der Grundsteuer eingetragen, welche letztere demnächst mit sämmtlichen Veränderungs-Verzeichnissen der hiesigen Stelle zur Prüfung, so wie auch zur Gleichstellung des Duplicats der Amtstabelle vorgelegt werden muß.

§. 10.

VI. Ab- und Zuschreiben in den Waldsteuerzetteln.

Das Ab- und Zuschreiben in den Waldsteuerzetteln wird im Allgemeinen ebenfalls nach obigen Vorschriften bewirkt. Jedoch bedarf es in allen Gemarkungen, worin nicht viele Privat-Waldbesitzer vorkommen, der Führung eines eigenen Tagebuchs nicht, und es reicht hin, wenn die Schultheißen die vorgefallenen Veränderungen dem Steuer-Kommissär in der Form eines Berichts anzeigen.

Die summarischen Waldverzeichnisse Nr. 5. brauchen in der Zukunft nicht mehr fortgeführt zu werden.

§. 11.

VII. Gebühren für das Ab- und Zuschreiben.

Die bisherige Ab- und Zuschreibgebühr von vier Kreuzern für jedes ab- und zuzuschreibende, oder blos ab- oder blos zuzuschreibende Grundstück bleibt nach §. 4. des höchsten Ediktes vom 23. v. M. für die Zukunft fortbestehen, und wird bei Besitzveränkerungen von dem erwerbenden Gutsbesitzer und bei Veränderungen in der Beschaffenheit der Liegenschaft, oder bei entdeckten Irrthümern von dem Inhaber entrichtet.

Diese itemweise Gebühr muß auch bei Theilungen ganzer Grundstücke für jeden einzelnen Theil und selbst in solchen Fällen bezahlt werden, wo das Ab- und Zuschreiben nach §. 6. litt. i. in einer bloßen Abänderung des Namens des Besitzers oder nach §. 6. litt. k. im Beisetzen oder Aendern des Namens des Pächters besteht. Dagegen wird in Fällen, wo für einen im Kataster bereits eingetragenen Gutsbesitzer, wegen Mangels an Raum nach §. 6. litt. g. am Schluße des Katasters ein neuer Artikel gebildet werden muß, die Ab- und Zuschreibgebühr lediglich von den neu erworbenen Grundstücken und keineswegs von den bisherigen Besitzungen entrichtet, weil letztere blos der Ordnung wegen an einen anderen Ort des Katasters übertragen werden.

Digitized by Google

§. 12.

Die Gebühren sind wie schon oben bemerkt worden, gleich bei dem Einschreiben in das Tagebuch von den Herzogl. Schultheißen zu erheben, in eine nach dem Muster unter Litt. E. zu führende Note von denselben einzutragen und so oft die Beträge von einiger Bedeutung sind, nach Abzug der nach §. 4. des Edikts vom 23. v. M. auf drei Heller vom Item festgesetzten Belohnung für die Führung der Tagebücher an die Herzogl. Recepturbeamten gegen Quittung vorläufig abzuliefern.

Die Noten werden gleichzeitig mit den Tagebüchern dem Steuercommissair eingeschickt, welcher die Einträge zu prüfen, die eigentliche Schuldigkeit der Schultheißen festzusetzen und gleichzeitig mit den Veränderungs-Nachweisen die Noten zum Behuf des Erhebungs-Uebertrags an die einschlagende Receptur hierher vorzulegen hat.

Wiesbaden den 8. September 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

Digitized by Google

Amt

Tage=

über alle Besitz= und sonstige Veränderungen, welche auf den Stand des Feldgrundsteuer=

No. dies=es.	Zeit der Eintragung	Abgehende: Nummer	Abgehende: Namen u. Vornamen der bisherigen Gutsbesitzer.	Kataster=Nummer.	Benutzungsart.	Lage und Begränzung.	Band	Nummer des Meßbuchs.
	1823							
1.	10. Jänner.	25	Debus Martin.	4801	Acker	in der Dell, zw. Daniel Gutmanns Witw. und Philipp Karl Nicodemus.	I.	208
				4803	»	unter den drei Bäumen, zw. Gerhard Kunz und Karl Seuter, ältr.	I.	1090
				4804	»	in der Hölle, zw. Franz Reichmann und Kaspar Rau.	I.	2193
				4807	Wiese	im Brunnquell, zwischen Peter Dittmar u. Jakob Philipp Hutten.	II.	2490
	30. Mai.		wie vor.	4802	Acker	auf dem Gemäuer zw. David Ullmann und Friedrich Kind, jgr.	I.	2196
						zusammen . . .		
2.	19. März.	36	Geil, Johannes	5001	Wiese.	im Gezelt, zwischen dem Feldwege und Karoline Bach.	II.	6001
3.	2. Juni.	30	Fuß, Friedrich	.	.	keine.	.	.

Digitized by Google

Muſter A.

Gemarkung

b u ch

katasters obiger Gemarkung abändernden Einfluß haben.

Grundſtücke.									No. der künftigen Gutsbeſitzer.	Namen, Vornamen und Wohnorte der künftigen Gutsbeſitzer so wie Anzeige der Ab- oder Zugänge im Flächengehalt, Steuerkapital und Simpelbetrage.
Flächengehalt.			Klasse	Steuer-kapital	Grundsteuer in Simplo.			Bemerkungen		
M.	R.	Sh.		Gn.	Gn.	Kr.	Pf.			
»	80	»	3	20	»	5	»		30	Fuß, Friedrich zu N. N.
»	129	75	2	65	»	16	1		45	Kollmar, Daniel zu N. N. (vereinigt mit dem Acker No. 7256.)
»	120	50	2	60	»	15	»		neu	Freund, Johannes zu N. N.
»	12	»	4	1	»	»	1	Dom: Erbleihe	»	existirt nicht, daher Verminderung im Flächengehalt 12 R., Steuerkapital 1 Gn. und Simplum 1 pf.
1	»	»	4	15	»	3	3		30	Fuß, Friedrich zu N. N. — M. 80 R (zw. David Ullmann u. Karl Waldmann)
									121	Waldmann, Karl zu N. N. — M. 80 R (zw. Friedrich Fuß u. Friedrich Kind.)
3	22	25		161	»	40	1			zusammen 1 M. — R
»	40	»	1	40	»	10	»		30	Fuß, Friedrich zu N. N.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	ein bisher ausgelassener Acker auf dem Gemäuer, zwische Jakob Lay und dem Wege, B. I. No. 2314. d. M. geh in 4ter Klasse zu mit 20 Rth.

Digitized by Google

No. 25. Debus Martin, wohnhaft zu N. N.

No.	Benutzungsart.	Lage und Begränzung.	Band des Meßbuchs.	Nummer des Meßbuchs.	Flächengehalt. M.	R.	Sch.	Klasse.	Steuerkapital.	Grundsteuer in Simplo. Gn.	Kr.	H.	Bemerkungen.
4800	Garten	hinterm Hause, zw. Peter Pistor und Karl Hammelmann, 3tr.	»	»	»	10	»	»	13	»	3	1	
4801	Acker	in der Dell, zw. Daniel Gutmanns Witw. und Philipp Karl Nicodemus.	I.	208	»	80	»	3	20	»	5	»	in 1823 an No. 23.
4802	»	auf dem Gemäuer, zw. David Ullmann und Friedrich Kind.	I.	2196	1	»	»	4	15	»	3	»	in 1823 an { 30 … 80 R. / 121 … 80 — } 1 M.
4803	»	unter den drei Bäumen, zw. Gerhard Hain und Karl Seuter, ältr.	I.	1090	»	129	75	2	65	»	16	1	in 1823 an No. 45.
4804	»	in der Hölle, zwischen Franz Reichmann und Kaspar Rau.	I.	2193	»	120	50	2	60	»	15	»	in 1823 an No. 130.
4805	»	im Kreuzacker, zw. Peter Freund u. Ludwig Kunz.	I.	83	»	45	»	1	34	»	8	2	
4806	Wiese	im Nassen, zw. Karl Seuter, ältr. u. Karl Rossel.	II.	20	»	20	»	1	20	»	5	»	
4807	»	am Brunnquell, zw. Peter Dittmar u. Jakob Philipp Hutten.	II	2490	»	12	»	4	1	»	»	1	Erbleihe — in 1823 als nicht existirend ab.
		zusammen	.	.	3	97	25		228	»	57	»	
		in 1823 ab die bemerkten Grundstücke mit			3	22	25		161	»	40	1	
		bleiben			»	75	»		67	»	16	3	

Muster C.

Nro. 30. Fuß, Friedrich, wohnhaft zu N. N.

No.	Benutzungsart.	Lage und Begränzung.	Band des Meßbuchs.	Nummer des Meßbuchs.	Flächengehalt. M.	R.	Sch.	Klasse.	Steuerkapital. Gn.	Grundsteuer in Simplo. Gn.	Kr.	H.	Bemerkungen.
		(bisherige Grundstücke.)											
		zusammen . .			1	80	25		47	»	11	3	
		in 1823 zu											
4801	Acker	in der Dell, zw. Daniel Gutmanns Wittwe und Philipp Karl Nikodemus.	I.	208	»	80	»	3	20	»	5	»	
4802 a	«	auf dem Gemäuer, zw. David Ullmann und Karl Waldmann.	I.	2196	»	80	»	4	8	»	2	»	
11097	«	auf dem Gemäuer, zw. Jakob Lay und dem Wege.	I.	2314	»	20	»	4	2	»	»	2	
5001	Wiese.	im Gezelt, zw. dem Feldwege und Karoline Bach.	II.	6001	»	40	»	1	40	»	10	»	
		zusammen			2	140	25		117	»	29	1	

Digitized by Google

Muſter D.

Amt M. M.

Gemarkung N. N.

Verzeichniß

derjenigen Gutsbeſitzer, deren Kataſterſtand in Gefolge des in 182 vollzogenen Ab- und Zuſchreibens ſich geändert hat, und Angabe ihrer jetzigen und früheren Hauptſummen.

Nro. des Kataſters.	Namen, Vornamen und Wohnort der Gutsbeſitzer.	alter Stand							neuer Stand.						
		Flächengehalt.			Steuerkapital.	Simplum.			Flächengehalt.			Steuerkapital.	Simplum.		
		M	R	□.	Gn.	Gn.	K.	Pf	M	R.	□	Gn.	Gn.	K.	Pf.
25	Debus, Martin, zu N. N.	3	97	25	228	—	57	—	—	75	—	67	—	16	3
30	Fuß, Friedrich, daſelbſt	1	80	25	47	—	11	3	2	140	25	117	—	29	1
36	Geil, Johannes, daſelbſt	36	121	50	2601	10	50	1	36	81	50	2561	10	40	1
45	Kollmar, Daniel, daſelbſt	8	45	—	815	3	23	3	9	14	75	880	3	40	—
121	Waldmann, Karl, daſelbſt	1	13	75	57	—	14	1	1	93	75	65	—	16	1
neu 130	Floß, Friedrich, daſelbſt	—	—	—	—	—	—	—	—	120	50	60	—	15	—
	Summe . . .	51	37	75	3748	15	37	—	51	45	75	3750	15	37	2

Digitized by Google

Ferner Muster D.

Vergleichung umstehender Hauptsumme.

	Flächengehalt M.	R.	S.	Steuerkapital. Gn.	Simplum. Gn.	K.	H.
Bisheriger Stand der veränderten Artikel	51	37	75	3748	15	37	—
Neuer Stand	51	45	75	3750	15	37	2
folglich beträgt der neue Stand. mehr	—	8	—	2	—	—	2
folglich beträgt der neue Stand. weniger	—	—	—	—	—	—	—

Spezielle Vergleichung der Ab- und Zugänge, wodurch dieser Unterschied entstanden ist.

Nummern der Gutsbesitzer	Nummern der Grundstücke	Benutzungsart	Klasse	Vermehrung. Flächengehalt M.	R.	S.	Steuerkapital Gn.	Simpl. S.	K.	H.	Verminderung. Flächengehalt M.	R.	S.	Steuerkapital Gn.	Simpl. S.	K.	H.	Nähere Erläuterung.
25	4802	Ackerland.	4	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	durch Theilung dieses Ackers.
25	4807	Wiesen.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	—	1	durch Löschung dieser nicht existirenden Wiese.
30	11097	Ackerland.	4	—	20	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	durch Nachtragung dieses ausgelassenen Ackers.
im Ganzen				—	20	—	3	—	—	3	—	12	—	1	—	—	1	
die Vermehrung beträgt											—	20	—	3	—	—	3	
demnach wie oben wirklicher Mehrbetrag . .											—	8	—	2	—	—	2	
demnach wie oben wirklicher Wenigerbetrag.											—	—	—	—	—	—	—	

Bildung des neuen Katasterstandes.

	Flächengehalt M.	R.	S.	Steuerkapital Gn.	Simplum. Gn.	K.	H.
Der bisherige Katasterstand betrug im Ganzen	868	140	—	68001	283	20	1
es geht zu resp. ab obiger Mehrbetrag	—	8	—	2	—	—	2
es geht zu resp. ab obiger Wenigerbetrag	—	—	—	—	—	—	—
mithin ist der neue Katasterstand	868	148	—	68003	283	20	3

Die Richtigkeit des gegenwärtigen Veränderungsverzeichnisses wird bescheinigt. Wiesbaden den . . . 182

der Steuerkommissär,

Digitized by Google

Muster E.

Amt

Gemarkung

Note über den Empfang der Ab- und Zuschreibgebühren.

Zeit der Eintragung.	Nr. des Tagebuchs.	Namen, Vornamen und Wohnort der Zahlenden.	Zahl der Items	Gebühren zu 1 kr. pr It.		Quittung des Recepturbeamten über jede Ablieferung.
1823.				Gn.	kr.	
10. Jänner.	1	Fuß, Friedrich, zu N. N.	1	—	4	
		Kollmar, Daniel, zu N. N. . . .	1	—	4	
		Freund, Johannes, zu N. N. . . .	1	—	4	
		Debus, Martin, zu N. N.	1	—	4	
19. März.	2	Fuß, Friedrich, zu N. N	1	—	4	
30. May.	1	Fuß, Friedrich, zu N. N.	1	—	4	
		Waldmann, Karl, zu N. N. . . .	1	—	4	
2. Juny.	3	Fuß, Friedrich, zu N. N.	1	—	4	
20. „	4	Dambmann, Joseph, zu N. N. . .	20	1	20	
		Dambmann, Karoline, zu N. N. .	22	1	28	
		Dambmann, Karl, zu N. N. . . .	21	1	24	
		Klein, Philipp, zu N. N.	25	1	40	
30. „	5	Pauly, Joseph, zu N. N.	31	2	4	
		zusammen . . .	127	8	28	
ab für den Schultheißen wegen Führung des Tagebuchs 3 Heller pr Item			—	1	35	
		bleiben . . .	—	6	53	

Digitized by Google

Instruction

zur

Besorgung des Ab- und Zuschreibens der Gebäudesteuer.

Über das Ab- und Zuschreiben in den nach dem höchsten Edicte vom 26. Mai 1821 und der Instruction vom 25. März 1822 aufgestellten Gebäudesteuer-Catastern, werden hierdurch nachfolgende Vorschriften ertheilt.

I. Fälle, worin d Ab und Zuschr ben vorgenomm werden muß.

§. 1.

In den Gebäudesteuer-Catastern tritt eine Veränderung ein:

1) bei dem Wechsel der Gebäude-Eigenthümer;
2) bei befreiten Gebäuden, wenn sie die Eigenschaft verlieren, welche deren Steuerfreiheit nach §. 2. des oben angezogenen Edictes begründete, und umgekehrt bei besteuerten Gebäuden, wenn sie eine Bestimmung erhalten, die sie gesetzlich steuerfrei macht;
3) bei gänzlicher oder theilweiser Umformung der Gebäude, und zwar
   a) bei erfolgter Wieder-Aufbauung von abgebrochenen, abgebrannten ꝛc. Gebäuden;
   b) bei Erweiterungen durch neue Anbauung, Vermehrung der Stockwerke u. s. w.;
   c) bei theilweisem Abbruche;
   d) bei Vereinigungen zweier oder mehrerer Gebäude zu einem, so wie
   e) bei Vertheilungen von zusammen eingeklaßten Gebäuden in zwei oder mehrere bestimmt gesonderte Theile;
4) bei neu erbauten Gebäuden, imgleichen bei abgegangenen (abgebrochenen, abgebrannten ꝛc.) welche nicht wieder aufgebaut werden sollen; endlich
5) bei entdeckten materiellen Irrthümern, welche bei Aufstellung des Catasters begangen worden sind, z. B. Auslassungen, irrige oder doppelte Einträge ꝛc.

§. 2.

II. Führung ei Note über alle V änderungen.

Alle Veränderungen dieser Art haben die Herzogl. Schultheißen, so wie sie sich ereignen, in eine besondere Note einzutragen, welche jedes Jahr einmal mit dem Gebäudesteuer-Kataster zum Behufe des Ab- und Zuschreibens an den betreffenden Steuer-Kommissär einzusenden ist.

Die im Steuer-Anschlage zugehenden, die neu geformten, die neu erbauten, so wie die bisher im Kataster übergangen gewesenen Gebäude müssen vor der Eintragung besichtigt und denjenigen Classen zugetheilt werden, welche denselben nach Maasgabe der Classification aller übrigen Gebäude zukommen. Diese Einklassung liegt dem Schultheißen und den zwei ältesten Feldgerichtsschöffen ob. Ist jedoch einer von diesen bei dem einzuklassenden Gebäude betheiligt, so tritt er aus, und die Verbindlichkeit zur Beiwohnung geht an den folgenden Feldgerichtsschöffen oder in Gemeinden, wo nur zwei Feldgerichtsschöffen sind, an dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen über. Bei Theilungen ganzer Gebäude, welche nicht in der Art eine Umformung erleiden, daß die einzelnen Theile für die Zukunft abgesonderte Gebäude bilden, findet eine anderweite Einklassung nicht statt.

Digitized by Google

Ueber die nach diesen Vorschriften erfolgte neue Einklassung eines Gebäudes wird jedesmal sofort ein besonderes Protocoll durch den Herzogl. Schultheißen aufgenommen und von den Feldgerichtsschöffen mit unterzeichnet, dessen Inhalt auch dem Gebäudebesitzer bekannt gemacht, damit derselbe etwaige Reclamationen dagegen sofort vorbringen kann. Daß solches geschehen, ist unter das Protocoll ausdrücklich zu bemerken, so wie auch etwaige Reclamationen mit den nöthigen Bemerkungen dazu in das Protocoll aufzunehmen sind.

Diese Protocolle sind der oben erwähnten Note beizufügen.

§. 3.

In allen Fällen, wo die Eigenthums-Veränderung sich auf einen gerichtlichen Act gründet oder dem Schultheißen schriftlich angezeigt wird, muß die geschehene Eintragung in die Veränderungs-Note und der Empfang der Gebühren, in ähnlicher Art wie bei der Grundsteuer (§. 3. der deshalbigen Instruction vom heutigen) auf diesen Urkunden oder schriftlichen Anzeigen bescheinigt werden.

§. 4.

Die Schultheißen sind verbunden, vor der Absendung der Veränderungs-Noten und der Gebäudesteuer-Cataster, erstere acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen zu legen, damit etwa untergelaufene Unrichtigkeiten berichtigt werden können. Wenn in der einen oder anderen Gemeinde keine Eigenthums-Veränderungen vorgefallen sind, so hat der Schultheiß hierüber eine Bescheinigung auszustellen und statt des Catasters einzusenden.

§. 5.

1. Aufnahme der Veränderungen in den beiden Cataster-Ausfertigungen.

Auf den Grund dieser Veränderungs-Noten wird das jährliche Ab- und Zuschreiben in den beiden Cataster-Ausfertigungen besorgt. Es gelten zu diesem Ende folgende nähere Bestimmungen:

a) bei bloßem Wechsel der Gebäude-Eigenthümer wird der Name des bisherigen Eigenthümers durchstrichen und der des neuen an dessen Stelle geschrieben.

Besitzt jedoch der Veräußerer noch andere Gebäude, die ihm verbleiben, oder hat der Erwerber bereits einen Artikel in dem Cataster, so tritt ein wirkliches Ab- und Zuschreiben durch Ausstreichen und neues Eintragen des betreffenden Gebäudes ein.

b) Gehen bisher befreite Gebäude im Steuer-Anschlage zu, so wird Classe, Steuer-Capital und Simplum in den einschlägigen Columnen ohne weiteres beigesetzt. Treten besteuerte Gebäude als künftig befreit aus, so wird Classe, Steuer-Capital und Simplum durchstrichen.

c) Neue, oder bisher übergangene Gebäude werden in der Form, wie die erste Eintragung in das Cataster geschehen ist, mit dem in der Veränderungs-Note enthaltenen Classenzeichen und dem entsprechenden Steuerkapitale und Simpelbetrage nachgetragen; für immer abgehende so wie doppelt katastrirte werden durchstrichen.

d) Alle andere Veränderungen müssen durch Streichen der bisherigen Einträge und durch neues Aufführen nach dem dermaligen Stande und der begutachteten neuen Classification bewirkt werden.

e) An die Stelle ausgegangener Artikel werden neue Eigenthümer eingerückt, und es darf von den weißen Formularien am Schlusse der Cataster nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden, wo in dem Cataster keine Artikel offen stehen.

f) Bei allen Veränderungen muß das Jahr, worin dieselben vorgenommen wurden, und außerdem bei den Abschreibungen die Nummer des erwerbenden Theils oder die Veranlassung des Abgangs angegeben werden.

Digitized by Google

g) Die Cataster-Nachweisen bleiben durchgehends ungeändert. Da die alphabetische Ordnung in den Catastern durch das Einschalten der neuen Eigenthümer nach und nach verloren geht, so müssen in den größeren Gemeinden mit der Zeit alphabetische Register angelegt und fortgefahrt werden.

§. 6.

Das Eintragen der Veränderungen liegt in beiden Cataster-Ausfertigungen den Steuer-Commissairen ob, und muß gleichzeitig mit dem Ab- und Zuschreiben in den Grundsteuer-Catastern vorgenommen werden.

Wenn sich jedoch in einem Gemeindebezirk nur solche Eigenthums-Veränderungen ereignet haben, welche nach §. 5. Litt. a. oben durch bloße Abänderung der Namen bewirkt werden, so mag, zur Umgehung der in §. 2. oben vorgeschriebenen Einsendung des Orts-Catasters, der Schultheiß das Geeignete in dieser Ausfertigung besorgen, und die Vollziehung am Schlusse der einzugebenden Veränderungsnote mit den Worten:

«nach dieser Note sind die Abänderungen in der ersten Cataster-Ausfertigung bereits vorgenom-«men worden»

anzeigen. In solchen Fällen bleibt dem Steuer-Commissair nur die Berichtigung der zweiten Ausfertigung übrig.

§. 7.

IV. Aufstellung der Veränderungsverzeichnisse.

Sobald das Ab- und Zuschreiben, obigen Bestimmungen gemäs, in beiden Catastern vollzogen ist, fertigt der Steuer-Commissair auf dieselbe Art, wie bei der Grundsteuer, ein Verzeichniß über den alten und neuen Catasterstand derjenigen Gebäude-Eigenthümer, unter deren Namen sich irgend eine Veränderung zugetragen hat.

Diese Verzeichnisse müssen die Ab- und Zugänge speziell nachweisen, auch eine Probe über die Richtigkeit des ganzen Verfahrens enthalten.

§. 8.

V. Berichtigung der Amts-Tabelle.

Die Ab- und Zugänge von jeder Gemeinde werden hierauf summarisch nach Classen in die Amts-Tabelle der Gebäudesteuer eingetragen, und letztere mit sämmtlichen Veränderungs-Verzeichnissen an die unterzeichnete Stelle eingeschickt, damit alles geprüft und das Duplicat der Amts-Tabelle gleichgestellt werde.

§. 9.

VI. Gebühren für das Ab- und Zuschreiben.

Die Ab- und Zuschreibegebühr steht der itemweisen Ab- und Zuschreibegebühr bei der Grundsteuer gleich.

Dieselbe muß von jeder vorfallenden Veränderung bezahlt werden, und es gilt ganz gleichviel, ob hierbei ein förmliches Ab- und Zuschreiben, oder eine bloße Abänderung der Namen der Eigenthümer, oder nur ein Löschen des Steuer-Ansatzes ꝛc. in den Gebäudesteuer-Katastern statt hat. Auch wird diese Gebühr bei Theilungen zusammeneingeklaßter Gebäude, in mehrere bestimmt gesonderte Theile, von jedem einzelnen Theile mit vier Kreuzern entrichtet.

§. 10.

Ueber die Erhebung und Verrechnung der fraglichen Gebühren gelten in allen Stücken die Vorschriften, welche in §. 13. der heutigen Instruction über das Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer hinsichtlich der deßhalbigen Gebühren erlassen worden sind.

Wiesbaden den 8. September 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 11. den 25. October 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Auflösung der Oberrechnungs-Commission betreffend.)

Nachdem die in Gefolge des Landesherrlichen Edicts vom 9/11 September 1815 constituirte Oberrechnungs-Commission in Dillenburg das ihr bei der Geschäftsabtheilung mit Herzoglicher Rechnungs-Cammer, in Gemäsheit diesseitiger Verfügung vom 7ten März 1816, zur Bearbeitung übertragene, bis zum Jahr 1815 einschließlich rückständig gewesene Rechnungswesen nunmehr vollständig erledigt hat; so haben Seine Herzogliche Durchlaucht, unter Bezeigung Höchstihrer Zufriedenheit mit der bisherigen Geschäftsführung dieser Behörde, die förmliche Auflösung derselben von dem ersten des nächstkünftigen Monats October an zu beschließen geruht.

Dieser höchste Beschluß wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle aus dem gedachten Rechnungswesen zur Entscheidung der Rechnungsbehörde recurrirende und etwa noch einer weiteren Erörterung bedürfende Gegenstände der Herzoglichen Rechnungs-Cammer dahier zur definitiven Erledigung überwiesen worden sind.

Wiesbaden den 8ten September 1823.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die Vollziehung der Vormünder-Instruction, insbesondere die Ertheilung der Veräußerungs-Decrete betreffend.)

Die Bestimmungen der Vormünder-Instruction (Verordnungs-Sammlung I. B. S. 75.) insbesondere der §. §. 9 und 22., nach welchen die Erlaubniß zur Veräußerung oder Verpfändung von Gütern amtsässiger Minderjährigen und Curanden von den Herzoglichen Beamten ertheilt werden soll, sind bisher nicht allenthalben vollzogen worden.

Da es jedoch zu Beseitigung jeder Ungewißheit über die Competenz der mit der Vormundschaftsverwaltung beauftragten Behörden, so wie zu Gestattung eines regelmäßigen Recurses und möglichster

Digitized by Google

Beförderung des Geschäftes selbst geboten erscheint, die Vorschriften der Vormünder-Instruction ihrem ganzen Umfange nach genau vollziehen zu lassen, so wird hierdurch mit Wiederaufhebung der die Ertheilung des amtlichen Veräußerungs-Consenses beschränkenden Bestimmung sub pos. 3. der Verordnung vom 31. October 1822 verfügt, daß künftig die Herzoglichen Ämter als Vormundschafts-Behörde zu allen eines obrigkeitlichen Consenses bedürfenden Acten der Vormünder oder Minderjährigen ihre Zustimmung zu ertheilen haben, und wird denselben, wegen einer bei Ertheilung der Veräußerungs-Decrete, möglichste Umsicht und Gründlichkeit sichernden Form, weitere geeignete Instruction zugehen. Recurse gegen die amtlichen Entscheidungen sind bei den Hof- und Appellations-Gerichten, als der obervormundschaftlichen Behörde, einzureichen.

In gleicher Weise ist die Erlaubniß zur Veräußerung oder Verpfändung von Gütern privilegirter Minderjährigen oder Curanden bei den Herzoglichen Hofgerichten nachzusuchen, und gegen deren Entscheidungen der Recurs an das Oberappellations-Gericht, als der obervormundschaftlichen Behörde für privilegirte Vormundschaften, zu richten.

Gegenwärtige Verfügung wird zur Darnachachtung der Behörden und zur Kenntniß der Unterthanen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 18ten October 1823.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Hachenburg für das Jahr 1823.)

Der Stadtgemeinde Hachenburg ist außer den bereits verwilligten 1½ Steuer-Simpeln noch weiter ein halbes Simpel für das laufende Jahr zu erheben gestattet worden.

Wiesbaden den 17. September 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Wenckenbach.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben in der Artillerie nachstehendes Avancement zu bestimmen, und den bisherigen Unterlieutenant Joseph von Bonhorst zum Oberlieutenant, mit der Anciennetät vom 15ten October 1823, so wie den Unterlieutenant Mathias von Eyß gleichfalls zum Oberlieutenant in der Artillerie-Compagnie, unterm 18ten October 1823 zu ernennen gnädigst geruht.

Der Oberappellationsgerichts-Rath Langsdorf ist auf sein Ansuchen von der Theilnahme an den Arbeiten Herzoglicher Prüfungs-Commission dispensirt und an seine Stelle der Oberappellationsgerichts-Rath, Geheimerath Götz zum Mitglied derselben ernennt worden.

Digitized by Google

Seine Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruht, die erledigte Beamten-Stelle zu Dietz dem Justizrath Milchsack zu Hachenburg zu übertragen, den bisherigen Amts-Assessor Herborn zu Langenschwalbach zum Beamten nach Hachenburg, und den bisherigen Amtssecretär Freudenberg zu Hadamar zum Beamten nach Runkel zu befördern; sodann den bisherigen Regierungs-Accessisten, Canzleisecretär Wenckenbach zum Amtssecretär nach Langenschwalbach zu ernennen, den bisherigen Amtssecretär Kauth zu Marienberg in gleicher Eigenschaft nach Hadamar zu versetzen, den Amts-Accessisten Linz zu Runkel zum Amtssecretär nach Marienberg zu befördern, den Amts-Accessisten Reichmann zu Marienberg in gleicher Eigenschaft nach Runkel zu versetzen, den Amts-Accessisten Seebold zu Wiesbaden zum Accessisten bei der Herzoglichen Landes-Regierung zu ernennen, und dem bei der Herzoglichen Receptur Hadamar angestellten Accessisten Wagner den Dienstcharacter eines Renteisecretärs zu ertheilen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die erledigte Pfarrei Wehen dem gewesenen Conrector Erlenmeyer zu Wiesbaden zu übertragen; den Pfarrer Fritzdorf zu Frauenstein, auf sein Ansuchen, seines Pfarramts zu entbinden und die hierdurch erledigte Pfarrei dem bisherigen Caplan Becker zu Ranfel, zu conferiren geruhet.

Der bisherige Procurator Fuchs ist in Folge höchster Entschließung von der ihm bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden übertragenen Stelle eines Procurators entlassen worden.

Carl Ludwig Sell von Klingelbach, Herzoglichen Amts Rastätten, und Heinrich Klein von Winkel, Herzoglichen Amts Rüdesheim, sind unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten, sowie Johann Anton Busch von Limburg, nach vorzüglich gut bestandener Prüfung, und Peter Joseph Devora aus Hadamar, in die der geprüften Candidaten der Medicin aufgenommen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 15. November 1823.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben zu Abstellung der Ungleichheiten, welche nach der bisherigen Erfahrung die Vollziehung Unseres landesherrlichen Edikts über die neue Regulirung der Gewerbsteuer vom 13. Mai v. J. zur Folge gehabt hat, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, nachstehende Modifikationen und Abänderungen bei den betreffenden Positionen des Gewerbsteuertarifs, von Anfang künftigen Jahres an, in Wirksamkeit treten zu lassen.

Wir wollen demnach und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1.

Hinsichtlich der Bergleute (pag. 98. des Verordnungsblatts vom Jahr 1822.) soll es zwar, was die Gewerbsteuer der gemeinen Bergarbeiter anbetrifft, welche wie Taglöhner besteuert werden, bei den Bestimmungen des Tarifs sein Bewenden behalten; dagegen sind künftig

Schichtmeister, Aufseher und ähnliche Angestellte bei dem Bergbau, nach Maasgabe ihres Verdienstes, wie Diener, jedoch dergestalt zu catastriren, daß sie, wenn sie mit keinem sonstigen Gewerbe angezogen sind, mindestens wie Taglöhner besteuert werden.

Diese Abänderung des Tarifs soll in gleicher Weise auf die Aufseher ꝛc. bei Drahtzügen, Fabriken, Hammerwerken, Hüttenwerken und Schiefergruben Anwendung finden.

§. 2.

Die Besteuerung der Bierbrauer (pag. 99.) wird dergestalt abgeändert, daß

Bierbrauer, jährlich brauend,
unter 50 Ohm in die erste Classe,
unter 75 Ohm in die zweite Classe,
unter 100 Ohm in die dritte Classe,

steigend um eine Classe bis zu jeden weiteren 50 Ohmen, gesetzt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Feldmesser (pag. 101.) sollen nach Maasgabe ihres anzuschlagenden Verdienstes, wie Diener angezogen werden, dergestalt jedoch, daß sie nicht geringer als Taglöhner besteuert werden wenn sie mit keinem sonstigen Gewerbe catastrirt sind.

§. 4.

Für die Catastrirung der Schiffer (pag. 111.) sub litt. a. u. c. bleibt es bei den Bestimmungen des Tarifs; dagegen sind die sub b. aufgeführten,

in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Köln aufgenommenen Setzschiffer, so wie auch die Intermediärschiffer,

mit einem Schiffe zur vierten Classe,

» zwei Schiffen zur siebenten Classe,

» drei Schiffen zur zehnten Classe und

» vier Schiffen und darüber, wie Unternehmer im Großen zur Gewerbsteuer anzuziehen.

Schiffbauer (pag. 112.) sollen

ohne Gehülfen in die erste Classe

und mit einem Gehülfen in die dritte Classe gesetzt werden.

§. 5.

Schröder (pag. 113.) sollen wie Taglöhner angesehen und catastrirt werden.

§. 6.

Strumpf- und Kappenweber (pag. 114.) sind

mit einem Webstuhle in die erste Classe, und

mit zwei Webstühlen in die dritte Classe zu setzen, und

Lohn-Strumpf- und Kappenweber, d. h. solche, welche für Fabrikanten um Lohn oder gegen Bezahlung per Stück in eigener Werkstätte weben, für jeden Webstuhl mit 120 fl. Steuerkapital anzuziehen.

Die Modifikation hinsichtlich der Lohnweber soll auch auf die Flanellweber (pag. 101.) Anwendung finden.

§. 7.

In Ansehung der Weingutsbesitzer (pag. 119.) soll es mit der nähern Bestimmung bei dem Tarif verbleiben, daß diejenigen

Weingutsbesitzer, welche unter anderthalb Morgen Weinberge im Baue haben, wie Gutsbesitzer ohne Fuhr angesehen und catastrirt werden sollen.

§. 8.

Mit der Vollziehung gegenwärtigen Edikts, welches durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll, ist Unsere General-Steuer-Direktion beauftragt.

Gegeben Hachenburg den 12. November 1823.

(L. S.) Wilhelm,

Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Verzollung der im Herzogthum lagernden Speditions- und Commissions-Güter bei eintretenden Erhöhungen der Tarifsätze betr.)

Nach dem Sinne des Zollgesetzes ist höheren Ortes verfügt worden, daß der Verbrauchszoll von den gegen Verbürgung oder Hinterlegung der Zollgefälle eingegangenen Speditions- ꝛc. Gütern, welche in der Folge zum inländischen Verbrauche deklarirt werden, nach dem zur Zeit dieser Erklärung bestehenden Tarifsatze entrichtet werden soll.

Indem die unterzeichnete Stelle diese Verordnung mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß bei allen künftigen Zollerhöhungen eine angemessene weitere Bürgschaftsleistung oder Hinterlegung der Zollgefälle von den im Innern lagernden Speditions- ꝛc. Gütern, deren Einfuhr erhöhet worden ist, gegen Erhebung eines zweiten Transitscheines eintreten müsse, beauftragt sie zugleich die Herzoglichen Rezepturbeamten, die betreffenden Zolleinnehmer hiernach sachgemäs zu instruiren, auch die Lageraufseher anzuweisen, bei eintretenden Zollerhöhungen den einschlägigen Eingangsstationen die lagernden Waaren der betreffenden Orte ungesäumt anzuzeigen.

Wiesbaden den 6. November 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vt. Göbel.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Herborn für das Jahr 1823.)

Der Gemeinde Oberndorf, Herzogl. Amts Herborn, ist ausser dem bereits zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr verwilligten Einen Steuersimpel, die Erhebung eines weiteren Steuersimpels nachträglich gestattet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden den 5. November 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Moureau.

Dienstnachrichten.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben den von dem Herrn Grafen von Waldbott-Bassenheim zum Oberförster zu Reifenberg provisorisch ernannten gräflichen Forstmeister Gustav v. Arnoldi in dieser Dienststelle mit seinem bisherigen Dienstcharakter zu bestätigen geruht.

Digitized by Google

Der Pfarr-Vikar Reitz zu Wehrheim ist höchster Entschließung zufolge bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit entlassen und dessen bisheriger Dienst dem Pfarr-Vikar Eberz übertragen worden.

Heinrich Born aus Usingen ist unter die Zahl der geprüften Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

In der Nacht vom 25. auf den 26. September ist der Amtmann St. George zu Runkel, und am 25. Oktober der Geheime- und Oberappellationsgerichtsrath Götz zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 13. den 13. December 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die zwischen dem Königreich Dännemark und dem Herzogthum Nassau verabredete Freizügigkeits-Convention betreffend.)

Nachdem Seine Majestät der König zu Dännemark und Seine Herzogliche Durchlaucht übereingekommen sind, die bisher bei Emigrations-, Erbschafts- und andern Fällen gegenseitig bezogenen Abschoß- oder Abzugsgelder, Zehnten, Nachsteuer ꝛc. aufzuheben; so ist hierüber nachstehende Urkunde ausgefertigt und gegenseitig ausgewechselt worden:

Nachdem Seine Königliche Majestät zu Dännemark ꝛc. mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Nassau, in Betracht der Beschwernisse, welche mit dem von den um- und wegziehenden Landes-Eingesessenen auch in Erbschafts- und anderen Fällen bisher geforderten Abzugs- oder Abschoßgelde verknüpft sind, sich dahin vereinigt haben, solches Abzugs- oder Abschoß-Recht nunmehr zwischen dem Königreich Dännemark und dem Herzogthum Schleswig (so wie solches bereits zufolge des 18ten Artikels der deutschen Bundesacte vom 8ten Juni 1815. und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23ten Juni 1817. in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen) einer, und den gesammten Herzoglich Nassauischen Landen anderer Seits gänzlich abzustellen und aufzuheben, so daß von den Herzoglich Nassauischen Unterthanen, welche aus dem Herzogthum Nassau mit wesentlicher Wohnung und mit ihren Gütern sich für's künftige in das Königreich Dännemark und das Herzogthum Schleswig begeben, so wie auch von den Unterthanen des Königreichs Dännemark und des Herzogthums Schleswig, welche künftig in dem Herzogthum Nassau Erbschaften zu erheben haben und solche in vorbemeldete Königlich Dänische Staaten ziehen und transportiren, kein Abschoß-, Nachsteuer-, Zehend-, oder Abzugsgeld, unter irgend einer Benennung gefordert, noch beigetrieben werden soll. Diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche in solchen Fällen die Königlich Dänischen oder die Herzoglich Nassauischen Unterthanen an ihren eigenen Landesherrn zu entrichten haben, wird diese reciproke Aufhebung vorgedachter Abschoß-, Nachsteuer-, Zehend-, oder Abzugsgelder sich übrigens auch nicht

nur ausdrücklich auf die Emigrations- und Erbschafts-, sondern auch auf alle sonstige Fälle erstrecken, in welchen bisher dem Herkommen nach, oder per modum retorsionis, die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchem Namen es auch geschehen seyn mag, gebräuchlich gewesen ist, zu welchem Ende mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung diese Declaration unter beigedrucktem Staats-Insiegel darüber ausgestellt worden ist.

Wiesbaden, den 17ten Mai 1822.

(L. S.) Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

deren Inhalt hiermit zur Kenntniß und Darnachachtung sämmtlicher Herzogl. Behörden und Unterthanen mit dem Bemerken gebracht wird, daß dieselbe mit dem 17ten März laufenden Jahrs in völlige Wirksamkeit getreten anzusehen sey.

Wiesbaden, den 17ten Nov. 1823.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die Trennung der Zuchthausfabrikanstalt von der übrigen Zuchthausverwaltung und deren Vereinigung mit der Fabrik des Correctionshauses betreffend.)

Es ist höchsten Orts beschlossen worden, daß der bisherige Geschäftskreis der Zuchthaus-Direction getheilt, und die Direction alles desjenigen, was sich auf den Betrieb der Fabrik in dem Zuchthause bezieht, mit der des Correctionshauses vereinigt, für alle übrige Geschäfte der Zuchthausverwaltung aber ferner, wie bisher, ein besonderer Director angestellt werde.

Die höchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 4ten Nov. 1823.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Seebold.

(Die Aufhebung der Oberförsterei Usingen und die anderweite Eintheilung ihres bisherigen Verwaltungs-Bezirks, sowie die Bildung der Oberförsterei Reifenberg betreffend.

Höchster Entschließung zufolge ist der Verwaltungs-Bezirk eines Oberförsters zu Usingen vom 1ten Januar künftigen Jahres an aufgehoben und für das standesherrliche Gräflich von Bassenheimische Gebiet die Oberförsterei Reifenberg gebildet worden.

Diese umfaßt die Gemarkungen Reifenberg, Cransberg, Wernborn, Pfaffenwiesbach, Arnoldshain und Schmitten.

Durch die Zutheilung der früher außer Cransberg und Wernborn noch zur Oberförsterei Usingen gehörenden Gemarkungen von Usingen, Westerfeld, Hausen, Eschbach und Michelbach an die benachbarten Oberförstereien hat die nachfolgende Eintheilung statt gefunden.

Digitized by Google

1) Der Forstverwaltungs-Bezirk Wehrheim enthält nunmehr die Gemarkungen von Wehrheim, Anspach, Obernhain, Usingen und Westerfeld.
2) Der Forstverwaltungs-Bezirk Neuweilnau die Gemarkungen von Neuweilnau, Finsternthal, Altweilnau, Dorfweil, Brombach, Hunstall, Merzhausen, Rod am Berg, Dreisberg, Oberlauken, Niederlauken und Hausen.
3) Der Verwaltungs-Bezirk Eichelbach die Gemarkungen Roth an der Weil, Kratzenbach, Riedelbach, Hasselbach, Maulof, Emmershausen und Winden.
4) Der Verwaltungs-Bezirk Heinzenberg die Gemarkungen von Heinzenberg, Hunstadt, Raunstadt, Mönstadt, Laubach, Gemünden, Wilhelmsdorf, Michelbach und Eschbach.

Die Oberförstereien Wehrheim, Neuweilnau, Eichelbach und Reisenberg sind dem Inspections-District Idstein, die Oberförsterei Heinzenberg dem von Weilburg zugetheilt und letzterem auch die früher unter dem Inspections-District Idstein gestandenen Oberförstereien Runkel und Haintchen zugewiesen worden.

Es wird diese neue Eintheilung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden den 19. November 1823.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schenck.

vt. Cramer.

(Die Aufhebung verschiedener Zollstätten im Amte Hachenburg betr.)

Die Zollstätten zu Atzelgift, Burbach, Heimborn, Niedermörsbach, Obermörsbach und Stein gehen mit Ablauf dieses Monats ein.

Wiesbaden den 3. December 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vt. Göbel.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Geheimen- und Oberappellationsgerichts-Rath Freiherrn von Preuschen zu Wiesbaden zum Mitglied Höchstihres Staatsraths zu ernennen, die erledigte Stelle eines Oberappellationsgerichts-Raths dem bisherigen Hof- und Appellationsgerichts-Rath Chelius zu Dillenburg zu übertragen, an dessen Stelle den bisherigen Assessor Stift zum Hof- und Appellationsgerichts-Rath zu ernennen, und die dadurch erledigte Stelle eines Assessors bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg dem Hof- und Appellationsgerichts-Secretär Steubing zu Wiesbaden zu conferiren geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Landschreibereischreiber Kees die bisher provisorisch bekleidete Landoberschultheisen-Stelle zu Nastätten nunmehr definitiv zu übertragen und zu beschließen geruht, daß der Rechtscandidat Sell von Klingelbach als zweiter Accessist an das Herzogliche Amt Herborn, der Amtsaccessist Wolf zu St. Goarshausen in gleicher Eigenschaft an das Herzogliche Amt Nassau, und an dessen Stelle der Rechtscandidat Klein von Winkel als Accessist an das Amt St. Go-

Digitized by Google

arshausen, sowie Friedrich Diel, bisher zu Nassau, als zweiter Accessist an das Herzogliche Amt Diez, dirigirt; der bei dem Stadtpolizeiamte zu Wiesbaden angestellte Accessist Tippel in gleicher Eigenschaft an das Amt Wiesbaden versetzt, und an dessen Stelle der nach vorgängiger Prüfung unter die Zahl der geprüften Candidaten aufgenommene Rechtscandidat Friedrich Schenck zum Accessisten bei dem Stadtpolizeiamte angestellt werde.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Direction des Zuchthauses zu Diez dem Justizrath Milchsack daselbst, und die der Zuchthausfabrik dem Corrections- und Irrenhaus-Director Lindpaintner zu übertragen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die erledigte Chaussee-Inspection zu Diez dem Justizrath Milchsack und dem Amtsassessor Vietor zu Hachenburg jene zu Hachenburg zu übertragen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Candidaten der Medicin Dr. Otto Thilenius zu Weilburg, unter Beilegung des Prädicats eines Medicinal-Accessisten, die Geschäfte eines Assistenten in den vorkommenden gerichtlichen Fällen in dem Amte Weilburg, provisorisch zu übertragen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die erledigte Pfarrei zu Rod am Berg dem Pfarr-Vicarius Brachel zu Kloppenheim zu conferiren, und den gewesenen Caplan Müller zu Eberbach zum Pfarr-Vicarius nach Kloppenheim zu ernennen; sowie dem zur Pfarrei Heckholzhausen von des Herrn Fürsten von Wied-Runkel Durchlaucht präsentirten Pfarrer Schnabelius von Fleisbach Höchstihre Bestätigung zu ertheilen und an dessen Stelle den bisher zu Heckholzhausen gestandenen Pfarrer Cäsar zu versetzen, und die erledigte Pfarrei Flörsheim dem Pfarrer Mang zu Erbach und dessen Stelle dem ersten Conrector am Pädagogium zu Hadamar, Professor Rethig zu übertragen geruhet.

Der Candidat der Theologie Heinrich Carl Theodor Hildebrand aus Usingen ist unter die Zahl der geprüften Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 20ten November ist der Pfarrer Schellenberg zu Wörsdorf, und den 23ten dess. M. der Pfarrer Israel Molly zu Kirburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1823 enthaltnen Verordnungen.

A.

Seite.

Amtsverwaltung — die Errichtung eines eigenen Polizeiamts für die Stadt Wiesbaden 1

Appellationssumme — die Bestimmung derselben bei Recursen von den Beschlüssen Herz. Rechnungskammer . 41

B.

Brandassecuranz-Beiträge — Ausschreiben derselben für das Jahr 1822 . 7—9

F.

Forstverwaltung — die Aufhebung der Oberförsterei Usingen und die anderweite Eintheilung ihres bisherigen Verwaltungsbezirks, sowie die Bildung der Oberförsterei Reifenberg. 90—91

Freizügigkeit mit dem Königreich Dännemark . . . . . 89—90

G.

Gemeindesteuerausschreiben:

Braubach,	Amt	. . .	30
Dietz,	—	. . .	43
Dillenburg,	—	. . . 10.	43
Eltville,	—	. . .	30
Hachenburg,	—	. . . 34.	82
Hadamar,	—	. . .	29
Herborn,	—	. . . 9.	87
Hochheim,	—	. . .	33
Höchst,	—	. . .	28
Idstein,	—	. . .	14
Königstein,	—	. . .	42
K. Schwalbach	—	. . .	33

Seite

Gemeindesteuerausschreiben:

Limburg,	Amt	. . .	14
Marienberg,	—	. . .	33
Meudt,	—	. . .	46
Montabaur,	—	. . .	44
Nassau,	—	. . .	14
Nastädten,	—	. . .	38
Reichelsheim,	—	. . .	10
Rennerod,	—	. . . 43.	55
Rüdesheim,	—	. . .	34
Runkel.,	—	. . .	38
St. Goarshausen,	—	. . .	15
Selters,	—	. . .	9
Usingen,	—	. . .	29
Weben,	—	. . .	38
Weilburg,	—	. . .	42
Wiesbaden,	—	. . .	44

Gewerbsteuertarif — Modificationen und Abänderungen bei verschiedenen Positionen desselben . . . . . 85—86

L.

Landesdeputirtenversammlung — Anordnung der Wahlen zur Ergänzung derselben 13
deren Resultat 25
Wahlcandidaten aus den bürgerl. Landeigenthümern . . . . . 16—24

Landstände — deren Eröffnung . . 25. 35—36

Landstraßen — die Unterhaltung derselben in dem Herzogthum für das Jahr 1823 46

O.

Oberrechnungscommission — deren Auflösung 81

Digitized by Google

Seite.

S.

Scheidemünzen — die Annahme ausländischer in den öffentlichen Cassen . 41
Steuerausschreiben — der directen Staatssteuern 45
Steuercommissäre — deren Anstellung . 53—55
Instruction für dieselben . . . . 57—79
Steuervergütung — die den Geistlichen für Grundsteuer von Besoldungsgütern, sodann für Steuern von sonstigen Abgaben, Zehnten ꝛc. zu leistende . 36

V.

Verbrauchszoll: — die Bestimmung der Zollsätze für Traß, Rechensteine, Terpentinöl ꝛc. 1
Die Aufhebung des Verbrauchszolls vom Kalksteine 2
Die Anlegung einer neuen Zollstätte zu Fachbach, und die Eröffnung mehrerer Transitstationen . . . 5
Die Anordnungen in den außer Verbindung mit dem Herzogthum stehenden Ortschaften 5
Die Bestimmung des Zollsatzes für Spritzen 6
Die Aufhebung der Zollstätte zu Wicker, Herzogl. Amts Hochheim. 26
Die Zollfreiheit der Großhändler, Commissionäre u. Spediteure für die zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren . . . . . 26—28
Die Bestimmung der Zollstätte Caub, Herzogl. Amts St. Goarshausen, zur Transitstation 37

Seite.

Verbrauchszoll:
Die Verzollung der Großwaaren 37
Die Aufhebung des Zolles vom Schilfe 42
Verschiedene Abänderungen im Zolltarife 49
Die Aufhebung einiger Zollstätten. 50
Die Zollfreiheit der birkenen Kehrbesen und des rohen Zinkes . . 50
Die weitere Aufhebung von Zollstätten 55
Die Erhöhung des Einfuhrsatzes der Nadeln 55
Die Herabsetzung des Verbrauchszolls vom Weine in Flaschen . . 55
Die Verzollung der im Herzogthum lagernden Speditions- u. Commissionsgüter bei eintretenden Erhöhungen der Tarifsätze 87
Die Aufhebung verschiedener Zollstätten im Amte Hachenburg . . 91
Vormünderinstruction — die Vollziehung derselben, insbesondere die Ertheilung der Veräußerungsdecrete . 81—82

W.

Waisencommission — die Auflösung derselben 49

Z.

Zuchthaus — die Trennung der Fabrikanstalt von der übrigen Verwaltung desselben und deren Vereinigung mit der Fabrik des Correctionshauses. 90

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der in dem Verordnungsblatt vom Jahr 1823, unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle, befindlichen Namen.

A.

Seite

Achenbach 30
Albrecht 10
Armack 39
Arnoldi, v. 87

B.

Becker 83
Bettè 56
Bleichenbach, L. . . 3
Böck, v. 34
Bögner, A. 56
Bonhorst, J. v. . . 82
Boose 10
Born, H. 88
Brachel 92
Braun, C. . 3. 10. 56
Brunn 47
Brunn, R. 56
Bühl 56
Busch 83

C.

Cäsar 56
Cäsar 92
Canstein, v. 2
Chelius 91
Cronenbold. . . . 51

D.

Daub 56
Dern 10
Devora, P. J. . . 83
Dickmann 3
Diel, F. 92
Döring 47
Dombois, C. . . . 56
Dombois 56
Drucker, F. . . . 56

E.

Eberz 3. 88

Seite.

Ebhardt 50
Erlenmeyer . . . 83
Eyring 6
Eyß, M. v. . . . 82

F.

Feiner 56
Fischer, P. 51
Flach 51. 55
Flach 55
Flach 56
Flohr 39
Frankenfeld, F. . . 11
Freudenberg . . . 83
Friedrich 10
Fritzdorf 83
Fritze 11
Fuchs 39
Fuchs 83

G.

Georg 56
Gießе 3
Götz . . . 55. 82. 88
Goßl, J. 56
Gottschalk 11
Gräfer 30

H

Hadeln, v. 2
Halbey 56
Hartmann, W. . . 56
Hegmann 3
Hehner 31
Heid, F. 39
Held 56
Hendel 39
Henkes 56
Herborn 83
Herget 56

Seite.

Hildebrand, H. C. T. 92
Hinzpeter 10
Humpel, W. . . . 51

J.

Jckstadt 56

K.

Kager 56
Kalt 56
Kauth 83
Kees 91
Keim 3
Klein, H. . . . 83. 91
Knieſel 56
Koch 2
Köhler 56
Kratz 30
Kurz, J. H. . . . 3

L.

Langsdorf 82
Lennig 11
Leo, L. 27
Liebrich 56
Liel, C. 56
Lindpaintner . . . 92
Lück 56

M.

Malapert-Neufville, v. 2
Malapert-Neufville, v. 39
Mang 92
Manger 31
Mengelberg . . . 47
Menke, C. L. . . . 31
Metz 3
Milchsack . . . 83. 92
Mohr 56
Molly, J. 92
Müller 51

Digitized by Google

Seite.

Müller 56
Müller 92
Münzel 47

O.

Oberkamp, v. . . . 51
Oberst 31
Oefner 31
Otto 31
Otto, F. 31

P.

Petsch 51
Petsch 56
Preen, v. 2
Preuschen, v. . . . 91

Q.

Quint, P. 51

R.

Reichmann 83
Reitz 88
Renzel, J. P. . . 56
Rethig 92
Reuter 2
Rittersbacher . . . 56
Rößler, v. . . . 30. 34
Roth 2
Rullmann, W. . 39. 44

S.

Sachs 51
Sachs 56
Sames 15
Schapper 30
Schellenberg . . . 92
Schenck 92
Schilling 39
Schmidt 56
Schnabelius . . . 51
Schnabelius . . . 56
Schnabelius . . . 96
Scholz 2
Schulz 39
Schweickardt . . . 56
Seebold 83
Seibert, A. . . 15. 56
Sell, C. L. . . 83. 91
Senft 11
Seyberth, G. C. . 56
Spieß 31
Stahl 56
Stein, W. 47
Steubing 3
Steubing 91
Steup 56
St. Georg. 88
Stift 91
Stilger 56
Strobel 2

T.

Thewalt 2
Thewalt 47
Thilenius, O. . 56. 92
Tippel 2. 92
Trapp, J. J. v. 11. 31
Trott, v. 2

U.

Usener 2

V.

Vietor 56
Vietor 92
Vogel 3
Vogel, F. C. . . 11
Vogler, F. . 3. 31. 56
Volk 51. 55
Vrints-Treuenfeld, v. 2

W.

Wagner 83
Waldmann, F. . 34. 39
Weilbächer 30
Weis 56
Wenckenbach . . . 55
Wenckenbach . . . 83
Wenzel, W. . . . 55
Westerburg 3
Westermann . . . 30
Wilhelmi, J. G. . 44
Wintzingeroda, v. . 2
Wißeler, E. . . . 56
Wolf 2
Wolz 56

Z.

Zimmermann . . . 56

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google